

EKD Texte 78

Bedrohung der Religionsfreiheit

**Erfahrungen von Christen
in verschiedenen Ländern**

Eine Arbeitshilfe

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
August 2003

Diese Textsammlung wurde auf Bitte der EKD erarbeitet von:

Karin Bräuer,
Pädagogikreferentin im Evangelischen Missionswerk in Deutschland,
Hamburg

Oberkirchenrat i. R. Warner Conring,
ehemaliger Geschäftsführer des Kirchlichen Entwicklungsdienstes,
Hannover

Dr. Andreas Selmeçi,
Referent für Menschenrechte im Diakonischen Werk der EKD,
Stuttgart

Thomas Sandner,
Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Vereinte Evangelische Mission,
Wuppertal

Corinna Schellenberg,
Referentin für Menschenrechtsfragen im Kirchenamt der EKD,
Hannover (Federführung)

Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	7
1. Perspektiven	
1.1 Religion und Freiheit – ein historisches Spannungsverhältnis	10
<i>(Robert Leicht)</i>	
1.2 Der ökumenische Beitrag.....	16
<i>(Dwain C. Epps)</i>	
1.3 Verfolgung von Christen – eine Herausforderung für die deutsche Politik.....	24
<i>(Hermann Gröhe)</i>	
1.4 Der Kampf für die Religionsfreiheit im Völkerrecht	29
<i>(Gerhard Robbers)</i>	
2. Ausgewählte Länderbeispiele	
2.1 Von Misstrauen bestimmt – Das Verhältnis von Christen und Muslimen in Ägypten	37
<i>(Cornelis Hulsman)</i>	
2.2 Zwischen Aufbruch und Anpassung – Religionspolitik in China.....	42
<i>(Monika Gänßbauer)</i>	
2.3 Auf dem Weg zum Hindu-Staat – Indiens Christen unter Druck	49
<i>(Klaus Schäfer)</i>	
2.4 In Gefahr? Religionsfreiheit in Indonesien	53
<i>(Olaf Schumann)</i>	
2.5 Christlich-Muslimische Beziehungen in Nigeria.....	59
<i>(Frieder Ludwig)</i>	

2.6	Demokratie oder Theokratie? Pakistan am Scheideweg	64
	<i>(Clement John)</i>	
2.7	Religionsfreiheit in Russland?	69
	<i>(Gerd Stricker)</i>	
2.8	Zerrissen zwischen Politik und Religion – Das Beispiel Sudan.....	74
	<i>(Marina Peter)</i>	
2.9	Die Situation der christlichen Minderheiten in der Türkei.....	79
	<i>(Gerhard Duncker)</i>	
3.	Praktische Hinweise	
3.1	Was können wir tun?	84
3.2	Fürbitten- und Gottesdiensthilfen	88
3.3	Termine für Aktionen	89
3.4	Kirchliche Stellungnahmen.....	89
3.5	Auszüge aus internationalen Abkommen.....	91
3.6	Literatur	98
3.7	Internetseiten.....	102
3.8	Adressen	103

Vorwort

Der Einsatz für die Religionsfreiheit ist, auch historisch gesehen, ein Schwerpunkt des menschenrechtlichen Engagements der Kirchen. Dieses Engagement ist wichtig. Einerseits hat es zur Verankerung der Religionsfreiheit als zentrale Forderung in den grundlegenden Menschenrechtsdokumenten beigetragen. So ist auch die Aufnahme der Religionsfreiheit in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die aller Aussicht nach bevorstehende Aufnahme in den zukünftigen EU-Verfassungsvertrag mit auf ein gemeinsames Engagement von Kirchen zurückzuführen. Andererseits ist das Bekenntnis zu einer universellen Religionsfreiheit, die allen Religionsgemeinschaften gleichermaßen gilt, Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben von Religionsgemeinschaften und Konfessionen. Dieses Bekenntnis bedingt, wenn es ernst gemeint ist, auch die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle in religiösen Konflikten.

Kirchen haben vielfältige Möglichkeiten, zur Verwirklichung von Religionsfreiheit beizutragen. Aufgrund ihrer ökumenischen Kontakte sind sie über Eingriffe in die Religionsfreiheit besonders gut unterrichtet. Diese Informationen machen sie bekannt und geben sie an Verantwortliche in Politik und Gesellschaft weiter. Hierzu nutzen sie ihre Kontakte zu Regierungen und zu internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, dem Europarat oder der OSZE. Durch das Ansprechen des Themas in ökumenischen Kontakten und interreligiösen Dialogen wird das Bewusstsein für die Bedeutung universeller Religionsfreiheit geschärft. Vielfältige Ansatzpunkte für eine Stärkung der Religionsfreiheit bietet die ökumenische Zusammenarbeit auch deswegen, weil sie – etwa im Rahmen des Ökumenischen Rates der Kirchen oder der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) – einen Austausch zwischen Mehrheits- und Minderheitskirchen fördert und damit zur Ausräumung von Missverständnissen und Konflikten beiträgt, die die Religionsfreiheit gefährden können.

Zur Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung haben die KEK und der Rat Europäischer Bischofskonferenzen im Jahr 2001 mit der Verabschiedung der „Charta Oecumenica“ beigetragen. In ihr verpflichten sich die Kirchen, „die Rechte von Minderheiten zu verteidigen und zu helfen, Missverständnisse und Vorurteile zwischen Mehrheits- und Minderheitskirchen in unseren Ländern abzubauen.“ Die Charta enthält ferner die Verpflichtung, „die Religions- und Gewissensfreiheit von Menschen und Gemeinschaften anzuerkennen und dafür einzutreten, dass sie individuell und gemeinschaftlich, privat oder öffentlich ihre Religion oder Weltanschauung im Rahmen des geltenden Rechts praktizieren

dürfen.“

Weitere Ansatzpunkte bieten sich im Rahmen der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit. Sie fördert Projekte, die Dialoge zwischen Christen und Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften und die interreligiöse Zusammenarbeit zur Überwindung gemeinsamer Probleme initiieren und unterstützen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Feindbildern und setzt Zeichen der Hoffnung auf Versöhnung in repressiven Gesellschaften.

Innerhalb Deutschlands haben die Große Anfrage an die Bundesregierung unter dem Titel „Verfolgung von Christen in aller Welt“ im Juni 1999, an der sich die Evangelische Kirche in Deutschland mit einer Stellungnahme beteiligt hat, und die anschließende Bundestagsdebatte das Thema Religionsfreiheit verstärkt ins öffentliche Bewusstsein gebracht. Dieses Bewusstsein ist nötig, um diejenigen, die ihren Glauben nicht frei leben und ausüben können, zu schützen und zu stärken. Deswegen begrüße ich das Erscheinen der vorliegenden Textsammlung und hoffe, dass sie Anstoß für eine nähere Auseinandersetzung mit dem Thema gibt. All diejenigen, die wegen ihres Glaubens getötet, misshandelt, inhaftiert gefoltert oder bedroht werden, ersuchen uns um unsere Gebete und Unterstützung. Möge diese Publikation dazu beitragen, dass Ihr Rufen gehört und ihr Schicksal beachtet wird.

Der Rat der EKD hat auf seiner Sitzung vom 27. Juni 2003 die vorliegende Textsammlung mit Dank entgegengenommen und beschlossen, sie zu veröffentlichen. Die Evangelische Kirche in Deutschland wird sich auch in Zukunft engagiert für eine Stärkung der Religionsfreiheit einsetzen.

Hannover, im September 2003

Präses Manfred Kock

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Einleitung

In unserer globalisierten Welt leben Menschen verschiedener Religionen und Konfessionen eng zusammen. Bereits der Blick in unsere nahe Umgebung zeigt, dass dieses Zusammenleben Konfliktpotenzial birgt. In Deutschland stößt zuweilen der Bau von Moscheen auf Widerstand in der Bevölkerung. Eltern haben daran Anstoß genommen, dass an Wänden von Klassenzimmern Kreuze aufgehängt waren. Es wird diskutiert, ob muslimische Lehrerinnen beim Unterrichten an öffentlichen Schulen Kopftücher tragen dürfen. Unsere deutsche Rechtswirklichkeit ermöglicht, dass Interessen geäußert werden und dass ein Streit notfalls gerichtlich entschieden wird.

Weitaus gravierendere Auswirkungen haben religiöse Konflikte, wenn sie mit schwereren politischen, sozialen und kulturellen Konflikten zusammentreffen und wenn wirksame staatliche Maßnahmen zu ihrer Regelung fehlen. Vielerorts erleiden Menschen wegen ihres Glaubens schwerwiegende politische oder wirtschaftliche Nachteile oder werden zu Opfern gewaltsamer Übergriffe.

Wenn Menschen ihre Religion nicht frei ausüben können, sind sie in ihrer innersten Freiheit betroffen, nämlich der Freiheit, den Sinn ihres Lebens selbst zu erkennen und das Leben als Ganzes danach zu gestalten. Eine Gesellschaft, in der Würde und Wert des einzelnen Menschen gewahrt sind, ist ohne Religionsfreiheit nicht denkbar. Darüber hinaus ist die Religionsfreiheit, wie die erste Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) im Jahr 1948 erklärt hat, „wesentliches Element einer guten internationalen Ordnung“.

Die christliche Gemeinde ist herausgefordert, sich für die Verwirklichung der Religionsfreiheit einzusetzen. Freilich nicht allein um ihrer eigenen Freiheit willen, sondern für eine universelle Religionsfreiheit, die allen Menschen und Religionsgemeinschaften gilt. Denn, so hat es die Vollversammlung des ÖRK im Jahr 1961 formuliert, „die Freiheit, zu der Christus befreit hat, weckt die Verantwortung für das Recht des anderen“. Kirchen und Religionsgemeinschaften tragen hierfür auch deshalb eine große Verantwortung, weil religiöse Gefühle einen besonderen Mobilisierungseffekt haben und immer wieder zu Intoleranz, zur Unterdrückung Andersdenkender und zur Eskalation von Konflikten zwischen Religionsgemeinschaften beigetragen haben.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat im Jahr 1998 anlässlich des 50. Jahrestages der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erklärt: „Der Rat der EKD setzt sich insbesondere für Menschen ein,

die um ihres christlichen Glaubens willen verfolgt werden; er tut dies auch um der Glaubensfreiheit aller Menschen willen und tritt deshalb im Dialog mit seinen ökumenischen Partnern zugleich für die Glaubensfreiheit der Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften ein.“

In diesem Sinne soll diese Textsammlung die Situation bedrängter Christen ins Blickfeld rücken und Solidarität mit den Menschen zum Ausdruck bringen, denen die Religionsfreiheit vorenthalten wird. Damit soll sie einen Beitrag leisten zur Verwirklichung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit.

Ein weiteres Anliegen dieser Publikation ist es, für die dem Problemfeld Religionsfreiheit eigene Komplexität zu sensibilisieren und Hintergründe für Konflikte zwischen Religionsgemeinschaften und Gläubigen ans Licht zu bringen. Denn wirkliche, universelle Religionsfreiheit setzt voraus, dass die religiösen Lebensäußerungen einer Religionsgemeinschaft in ihrer Wechselwirkung mit den Interessen und Rechten aller Menschen gesehen werden. Die Terroranschläge in New York und Washington am 11. September 2001 und ihre Folgen haben die Polarisierung zwischen westlicher und muslimischer Welt verstärkt. Zugleich haben sie das Bewusstsein für die eminente Bedeutung eines friedlichen Miteinanders der Religionen geschärft. Religiöse Konflikte sind ins Blickfeld einer breiteren Öffentlichkeit gerückt. Meldungen von blutigen Auseinandersetzungen zwischen Christen und Muslimen im Norden Nigerias oder von Anschlägen auf christliche Einrichtungen in Pakistan haben Erschrecken in der internationalen Öffentlichkeit hervorgerufen. Die Hintergründe und Auswirkungen solcher Vorfälle erhalten jedoch in der Medienöffentlichkeit oft wenig Aufmerksamkeit. Häufig werden sie unvollständig oder vereinfacht dargestellt und als Schwarz-Weiß-Szenario wahrgenommen. Der Blick auf die Hintergründe ist jedoch wichtig, so unbequem er auch sein mag. Eine einseitige Sicht, welche die Motive, Bedürfnisse und Wunden einer Konfliktpartei ignoriert, verhindert Versöhnung und Frieden. Es ist Aufgabe von Kirchen und Christen, für gegenseitiges Verständnis und Achtung zu werben, überzogenen Feindbildern und irreführenden Verallgemeinerungen entgegenzutreten und so einen Beitrag zu Verständigung und friedlichem Zusammenleben zu leisten.

Diese Publikation kann nur einzelne Aspekte des komplexen Themenfeldes herausgreifen. Im ersten Teil vertieft Robert Leicht einige grundsätzliche Aspekte; Dwain Epps nähert sich dem Thema aus der ökumenischen historischen Perspektive; Hermann Gröhe und Gerhard Robbers beleuchten den politischen und den völkerrechtlichen Kontext. Im zweiten Teil werden an ausgewählten Länderbeispielen unterschiedliche Situationen christlicher Minderheiten und deren Hintergründe dargestellt. Die Artikel wurden von Personen verfasst, die die

Situation in den jeweiligen Ländern aus langjähriger eigener Erfahrung und Arbeit kennen. Sie gehen über eine Symptombeschreibung hinaus und vergegenwärtigen zum Teil Jahrhunderte zurück reichende Konfliktursachen, führen die verschiedenen Sichtweisen der Konfliktparteien vor Augen und zeigen Unterschiede im Verständnis von Religionsfreiheit und Menschenrechten sowie die Verquickung zwischen religiösen, sozialen und politischen Interessen auf. Obgleich sich Ursachen und Auswirkungen vielfach ähneln, verdeutlichen die Länderartikel, wie komplex und unterschiedlich die jeweiligen Rahmenbedingungen sind und wie oberflächlich der Blick von außen oft bleibt. Damit regen die Artikel zum Hinterfragen von Verallgemeinerungen und Feindbildern an. Bei dem knappen zur Verfügung stehenden Raum können diese Artikel jeweils nur einen kleinen Ausschnitt der Wirklichkeit abbilden. Weiterführende Literaturhinweise am Ende eines jeden Artikels sowie im Praxisteil geben die Möglichkeit, angeschnittene Problemfelder zu vertiefen.

Viele Regionen und Konfliktsituationen müssen notgedrungen gänzlich unberücksichtigt bleiben. Keine Erwähnung finden zum Beispiel die Schicksale derjenigen, die in Lateinamerika bedroht, aus ihren Gemeinden vertrieben oder willkürlich verhaftet werden, weil sie ihrer religiösen Überzeugung folgend aktiv für gerechtere Lebensbedingungen eintreten. Unzählige Konflikte, die über viele Jahre gewaltsam entlang religiöser Trennlinien ausgetragen worden sind und unzählige Opfer gekostet haben, wie der in Irland oder der zwischen Israel und Palästina, fanden keinen Eingang in die Länderbeispiele. Die Auswahl folgte dem Ziel, ein vielseitiges Bild unterschiedlicher regionaler und religiöser Kontexte zu vermitteln. Eine strenge Einordnung nach der Schwere der Bedrohungssituation war, auch wenn diese nicht unberücksichtigt blieb, nicht beabsichtigt, zumal die regionalen Situationen aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit kaum vergleichbar sind. Die Auswahl richtete sich auch danach, welche Länder aufgrund intensiver kirchlicher Kontakte für die praktische Arbeit in Kirchenämtern und Gemeinden von besonderer Bedeutung sind. Denn diese Publikation soll evangelischen Kirchen, ihren Werken, Kirchengemeinden und engagierten Christinnen und Christen Hilfestellung geben im Umgang mit Hilferufen. Dafür enthält der dritte Teil praktische Hinweise.

Beim Lesen wird sich immer wieder die Frage nach dem konkreten Inhalt des Menschenrechts auf Religionsfreiheit stellen. Denn obgleich die Kernbedeutung der Religionsfreiheit weitgehend klar ist, herrscht Uneinigkeit darüber, was genau vom Begriff Religion umfasst wird und welche konkreten Verhaltensweisen vom Recht auf Religionsfreiheit geschützt werden. Kirchliche und völkerrechtliche Antworten auf diese Fragen zeigen Dwain Epps und Gerhard Robbers im ersten

Teil der Publikation auf; Hinweise auf grundlegende Texte des ÖRK sowie relevante Auszüge aus völkerrechtlichen Abkommen sind im dritten Teil zu finden.

Die Evangelische Kirche in Deutschland dankt der Referentin für Menschenrechtsfragen Corinna Schellenberg und der Arbeitsgruppe für ihre Arbeit. Sie hofft, dass die Textsammlung einen Beitrag zur innerkirchlichen Positionsbestimmung leistet und den Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft beim Einsatz für eine weltweite Verwirklichung der Religionsfreiheit Hilfestellung bietet.

Vizepräsident Bischof Dr. h. c. Rolf Koppe
Leiter der Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit
Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland

1. Perspektiven

1.1 Religion und Freiheit – ein historisches Spannungsverhältnis

(Robert Leicht)

Um es vorweg in aller Zuspitzung zu sagen und damit zugleich das eigentliche Thema unmissverständlich zu umreißen: Die Religionsfreiheit gehört, erstens, nicht zu den Bedingungen der Möglichkeit von Religion – sehr wohl aber zu den Bedingungen der Freiheit. Noch schärfer, zweitens: Freiheit kann Religion nicht unterdrücken – sehr wohl aber Religion die Freiheit, zumindest in einigen Spielarten der Religion.

Die Wahrheit des ersten Satzes leuchtet schon für die unmittelbare Gegenwart ein; wir brauchen dabei nur an die Christen im Irak, in der Türkei oder in der Volksrepublik China zu denken. Dieser erste Satz gewinnt seine Evidenz auch in unserer unmittelbaren deutschen, doppelten Vergangenheit – im Rückblick auf die NS-Zeit ebenso wie im Rückblick auf die SED-Diktatur. Und dieser erste Satz könnte – hypothetisch – auch uns und unsere Kindeskiner wieder einholen: Sind wir etwa nur unter der Bedingung Christen, dass wir als Staatsbürger frei sind? Die Religion ist also keine Folge der politischen Freiheit. Die Frage ist vielmehr: Ist die Freiheit eine Folge recht verstandener Religion – oder hat sie sich geschichtlich ohne, ja: gegen die Religion, auch gegen die christliche Religion durchgesetzt, *for the time being?*

Die Feststellung, dass die Religion sehr wohl die Freiheit unterdrücken kann, ist durch den Gang der Geschichte vielfach bestätigt worden, auch durch die christliche Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen waren eben nicht immer Herolde der politischen Freiheit, erst recht nicht immer Befürworter der Religionsfreiheit gewesen. Heute freilich – und das, in der *longue durée* der Geschichte betrachtet, noch nicht seit langem – stehen die christlichen Kirchen für die Religionsfreiheit ein. Die berechnete Frage lautet: Warum *erst* jetzt? Die viel wichtigere Frage: Warum jetzt? Es könnte ja sein, dass die christlichen Kirchen erst mit ihrem Bedeutungsverlust erkannt haben, wie sehr sie – aus der vorherrschenden soziologischen Position und mit-herrschenden politischen Rolle verdrängt und in die Defensive versetzt – selber auf eine Freiheit angewiesen sind, die ihnen ebenso wie ihren religiösen Konkurrenten, ihren agnostischen Kritikern und atheistischen Gegnern gleichermaßen zugute kommt.

Und selbst in der Defensive gibt es noch große strategische Unterschiede: Der Schutz der individuellen Religionsfreiheit (das heißt der Freiheit des Einzelnen zur Religion als – vermeintlicher – „Privatsache“) kann nämlich durchaus auch so ausgestaltet werden, dass die kollektive Religionsfreiheit (das heißt die Freiheit der Kirchen zur institutionellen Betätigung im öffentlichen Raum) dabei unter den Tisch fällt, nach und nach. Keineswegs alle europäischen Staaten kennen – wie das deutsche Verfassungsrecht – neben der individuellen auch die kollektive Religionsfreiheit. Und es ist noch keineswegs ausgemacht, ob am Ende des Weges zu einer europäischen Verfassung die kollektive Religionsfreiheit zum europäischen Gemeingut wird oder ob sie nur als ein mäßig geschütztes Sondergut einzelner Staaten bewahrt bleibt, gewissermaßen im Sinne einer (schwachen) Besitzstandsklausel. Die Freiheit als solche, dabei bleibt es, kann die Religion nicht unterdrücken. Eine falsch verstandene Freiheit freilich, diese warnende Korrektur jenes zweiten Satzes ist angebracht, kann die richtig verstandene Religionsfreiheit gefährden. Und deshalb muss beides geklärt werden: Die Frage, wie die staatliche Religionsfreiheit richtig zu verstehen ist, ebenso wie die Frage, weshalb und mit welchen Gründen sich die Kirchen für eine umfassende Religionsfreiheit einsetzen müssen – pragmatisch auch im eigenen Interesse, theologisch aber auch weit darüber hinaus.

Die Entstehung der Religionsfreiheit in Deutschland

Zunächst ein kleiner grober Rückblick auf die deutsche Entwicklung hin zur Religionsfreiheit: Die Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Mitte Europas war bis zur Reformation gewiss immer wieder umstritten. Dies hatte aber allenfalls mit konfligierenden (Macht-)Ansprüchen der beiden

Institutionen zu tun, keinesfalls aber mit irgendeiner Freiheit der Religion, erst recht nicht mit einer Religionsfreiheit der Untertanen; nicht einmal die „kirchenkritischen“ weltlichen Herrscher wären je auf den geäußerten Gedanken eines Lebens außerhalb des *corpus christianum* gekommen. Es ging um Konflikte innerhalb des Christentums, nicht gegen das Christentum, schon gar nicht zugunsten anderer Religionen. Erst mit dem nachreformatorischen Neben- und Gegeneinander der Konfessionen stellt sich erstmals die Frage nach – nein: nicht der (christlichen) Religion, sondern – der Konfession im Staat. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 *cuius regio, eius religio* etabliert das Nebeneinander von Herrschaften unterschiedlicher Konfession, verlangt aber die Übereinstimmung der Konfession der Untertanen mit der des Herrschers, gewährt den „Abweichlern“ aber immerhin ein zeitlich begrenztes Auswanderungsrecht. Wechselt der Herrscher die Konfession, hat der Untertan mit zu wechseln – sozusagen: Konfessionsfreiheit für Herrscher, Religionsfreiheit für niemanden. Der Westfälische Frieden von 1648 koppelt den allfälligen Konfessionswechsel des Herrschers vom Konfessionsstand seiner Untertanen ab; diese also haben nun das Recht, ihrer Konfession treu zu bleiben.

Das Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus – und die Zusammenfassung unterschiedlicher konfessioneller Gebiete unter einer Herrschaft, auch die konfessionelle Ausdifferenzierung des Protestantismus innerhalb ein- und desselben Territoriums – führt zu gewissen Lockerungen und zu einer gewissen Pluralität der Konfessionen innerhalb eines Staates: „Die Religionen müssen alle tolleriert werden und mus der Fiscal (der Staat, R.L.) nuhr das Auge darauf haben, dass keine der andern Abruch tuhe, den hier (in Preußen! R.L.) mus ein jeder nach seiner Fasson selich werden“, so Friedrich der Große. Aber zeigt sich schon hier, dass diese „Toleranz“ nicht etwa kirchlichen Anstößen, sondern aus staatlichem Interesse folgt, so wird dies noch deutlicher in einem anderen Dictum des „Alten Fritz“: „Was die Gesangbücher angeht, so steht einem jeden frei zu singen: ‚Nun ruhen alle Wälder‘ oder dergleichen dummes und thörigtes Zeug mehr. Aber die Priester müssen die Toleranz nicht vergessen, denn ihnen wird keine Verfolgung gestattet werden.“ Das heißt: An der Wiege der Religionsfreiheit und der Toleranz steht als erster Pate der religiöse Zynismus, nicht die religiös intendierte Freiheit des Andersdenkenden. Und selbst in diesem Preußen waren die Anhänger nicht-etablierter christlicher Gemeinschaften vom Recht des öffentlichen Gottesdienstes ausgeschlossen und auf die häusliche Religionsausübung verwiesen. Erst der dritte Nachfolger Friedrichs des Großen, der preußische König Friedrich Wilhelm IV., wird zulassen, dass ein persönlicher „Konfessionswechsel“ auch in die Konfessionslosigkeit führt. Bis dahin war der Mensch als Bürger gar nicht anders denkbar, denn als Staats- und Kirchenbürger

zugleich; Juden fielen aus dieser Identität heraus, es sei denn, sie seien im Einzelfall zu (begrenzt) privilegierten Juden „ernannt“ worden, freilich dann immer noch nicht zu „vollwertigen“ Staatsbürgern.

Die Paulskirchenverfassung, obwohl nie gültig und kräftig geworden, gewährt 1849 immerhin die „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ und hebt alle Beschränkungen der „gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung der Religion“ auf. Sie gibt den Kirchen das Recht zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, erlaubt die Bildung neuer Religionsgesellschaften und stellt fest: „Es besteht fernerhin keine Staatskirche.“ Doch erst mit der Weimarer Reichsverfassung wird aus alledem geltendes Verfassungsrecht. Freilich bleibt der Sitz der Religionsfreiheit selbst in der Weimarer Verfassung ein Regelungselement des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Erst im Grundgesetz von 1949 tritt die Religionsfreiheit aus diesem „korporatistischen Verhältnis“ heraus und wird zu einem unmittelbar geltenden individuellen Grundrecht der Person verselbständigt, neben dem in einem merkwürdigen, begrifflich nicht ganz spannungsfreien historischen Kompromiss die „staatskirchenrechtlichen“ Artikel aus der Weimarer Verfassung fortexistieren.

Diese Zeitraffer-Skizze eines Geschichtsausschnittes war notwendig, weil sie zugleich eines zeigt: Nirgendwo in diesem Prozess bewegen sich die Kirchen als Institutionen, schon gar nicht ihre Leitungsorgane, in der Avantgarde. Die römisch-katholische Kirche wird sogar erst 1965 im 2. Vatikanischen Konzil die Religions- und Gewissensfreiheit positiv annehmen. Auch dem etablierten deutschen Protestantismus, der bis 1919 in seinen vorrangigen Territorien landesherrlich repräsentiert und domestiziert blieb, war die korporatistische Ebene des Staatskirchenrechts zur Wahrung seiner Belange wichtiger als die individuelle Religionsfreiheit eines jeden Christenmenschen und Kirchenfeindes. Ein gewiss nur punktuell für diese Nachwirkung: Noch 1961 bietet das repräsentative, damals ganz evangelisch gestimmte Lexikon „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“ in seiner dritten Auflage einen höchst lapidaren Artikel zur Religionsfreiheit, in dem, ohne jede historische Information, gerade eben die Rechtslage nach dem Grundgesetz fast distanziert knapp wiedergegeben wird, auch mit Sätzen wie diesem: „Moderne Verfassungen gewährleisten die Religionsfreiheit vielfach im Sinne einer allgemeinen Weltanschauungsfreiheit, die nicht nur ein christliches Bekenntnis, sondern selbst antireligiöse Weltanschauungen schützt (so etwa Art. 4 I GG).“ Eher noch finden sich proaktive Äußerungen zur Religionsfreiheit in der Ökumene, etwa ein Satz, wie er 1968 von der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala

verabschiedet wurde: „Die volle Anwendung der Religionsfreiheit auf einzelne und Organisationen und das freie Recht für alle Menschen, gleich welchen Glaubens und welcher Weltanschauung, dem eigenen Gewissen zu folgen, sind von grundlegender Bedeutung für alle menschlichen Freiheiten.“ Freilich drängt sich das Problem der Religionsunfreiheit in der Weite der Ökumene auch deutlicher auf.

Gebeugter Glaube ist Unglaube

Nun aber stellt sich, jenseits der historischen Kritik, nicht so sehr die Frage an die Kirchen: Wie haltet ihr es mit der Religionsfreiheit? Sondern: Was sind die Gründe für ihre inzwischen scheinbar umstandslose Bejahung? Zunächst wird man sagen können, dass die Kirchen endgültig ihren Frieden mit dem seriös interpretierten Individualismus geschlossen haben. Mag auch der Begriff Individualismus mit einem gewissen anti-liberalen Unterton noch an polemische Frontstellungen der Vergangenheit erinnern, so ist mit dem Begriff der Menschenwürde in Wirklichkeit dasselbe gesagt, etwas positiver, etwas feierlicher – auch mit Pathos etwas unklarer. In diesem Begriff konvergieren Einsichten aus der politischen wie der theologischen Anthropologie: Jedem einzelnen Menschen kommt ein Kern unantastbarer Würde zu, der zwar faktisch geschändet, aber nicht in seinem Wesen zerstört werden kann. Dieser Kern der Menschenwürde ist in jedem einzelnen Menschen schlechterdings allem vorgelagert – nicht nur jeder staatlichen (und kirchlichen!) Regulierung, ja sogar der Notwendigkeit oder auch nur Möglichkeit der betreffenden Person, sich diese Würde erst durch eigene Leistung zu verdienen. Zu dieser Menschenwürde zählt unbedingt und als erstes die Gewissensfreiheit – nicht weil das Gewissen des Einzelnen unfehlbar wäre, sondern weil eben die Fähigkeit des Gewissens, auch zu irren, unvermeidlicher Ausdruck seiner Freiheit ist. Erst wer frei ist, sich zu entscheiden, kann überhaupt ein Gewissen entwickeln und hernach sich richtig, aber auch falsch entscheiden. Und nur eine freie Entscheidung für das Richtige ist eine richtige Entscheidung. Gewissensfreiheit ist aber auch die Voraussetzung von wirklicher Religion. Nur eine vollkommen freie Antwort auf Gottes Zuspruch und Anspruch ist eine wahre Antwort. Die Freiheit dieser Antwort kann gewiss politisch beschnitten, ja unterdrückt werden – aber wer trotz staatlicher Verfolgung bei seiner Religion bleibt, beweist ja gerade, dass er seine religiöse Antwort aus freien Stücken gegeben hat, im Widerspruch zur offenkundig herrschenden Unfreiheit. Staatlicher Druck, auch religiöse Repression kann das Gewissen nur von der wahren Religion weg-, niemals aber zu ihr hinbeugen. Denn gebeugter Glaube ist Unglaube.

Das ist der letzte, unhintergehbare Grund dafür, dass auch die Kirchen die positive Religionsfreiheit der Andersgläubigen, auch die negative Religionsfreiheit der Ungläubigen uneingeschränkt bejahen und – wo immer möglich – aktiv für sie eintreten müssen. Demgegenüber wäre es viel zu kurz gesprungen, würden die Kirchen für die Religionsfreiheit allein zum Zwecke eines *do ut des* eintreten, gewissermaßen im Sinne einer „Gegenseitigkeits-Klausel“: Ich gewähre Dir Religionsfreiheit, damit (und sofern) Du mir ein Selbes gewährst.“

Folglich können die Kirchen in der Bundesrepublik gar nicht anders, als für die Religionsfreiheit der Muslime selbst dann einzutreten, wenn islamische Staaten keine Religionsfreiheit für Christen praktizieren. Diese Asymmetrie legitimiert auch ihr Eintreten für die Religionsfreiheit überall – wie gesagt: nicht als pragmatische, handelsübliche Vorleistung, sondern als prinzipielle Voraussetzung.

Gewiss gibt es auch Grenzen der Religionsfreiheit, nämlich dort, wo die Praxis einer bestimmten „Religion“ ihrerseits zu Lasten der Freiheit Dritter und zu Lasten der Menschenwürde ihrer Anhänger geht; diese Grenzen können sich aber allein aus den Menschen- und Grundrechten der Betroffenen ergeben. Vor allem aber: Diese Grenzen gelten dann unterschiedslos für alle Religionen. Es kann also keine Privilegien für bestimmte Religionen geben – weder positiv bei der Ausübung derselben, noch negativ bei den verfassungsimmanenten Schranken der Religionsfreiheit.

Noch einmal – und zum Beschluss: Die Kirchen haben jetzt endlich und für nunmehr alle Zeit nicht nur gute, sondern unauflösbare Gründe, für die umfassende Religionsfreiheit einzutreten. Aber sollte es das geschichtliche Unheil anders anrichten und die Religionsfreiheit entweder nicht gewährt oder wieder kassiert werden, so hat die christliche Gemeinde ebenso starke, ebenso unauflösbare Gründe, ihrem Glauben dennoch treu zu bleiben. Auch das Martyrium ist, wenngleich man es nicht mutwillig herbeireden soll, ein Zeichen der Freiheit – gegen die Unfreiheit. Der Märtyrer wird sagen – und nur er kann es sagen: der Unfreiheit allemal vorzuziehen.

Robert Leicht ist Mitglied der Synode und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Er ist Präsident der Evangelischen Akademie zu Berlin und Politischer Korrespondent der „Zeit“.

1.2 Der ökumenische Beitrag

(Dwain C. Epps)

Diejenigen, die das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit zuerst artikuliert haben, waren geprägt von bitteren Erfahrungen europäischer Protestanten aus der Reformationszeit und den folgenden Religionskriegen.

Ganze Gemeinschaften wurden damals vertrieben und viele wanderten auf der Suche nach religiöser, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Freiheit nach Nordamerika aus. Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von

1776 erinnert an die „Umstände unserer Auswanderung“ und erklärt gegenüber der britischen Krone: „Wir halten diese Wahrheiten für offenkundig, dass alle Menschen gleich geschaffen sind, dass sie von ihrem Schöpfer mit bestimmten unveräußerlichen Rechten begabt sind, dass zu diesen das Recht auf Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehört.“ Die erste Änderung der amerikanischen Verfassung im Jahr 1791 legte fest, „dass der Kongress kein Gesetz machen darf, das die Einrichtung einer Religion anerkennt oder die freie Religionsausübung einschränkt.“ Dieser naturrechtliche Ansatz gegenüber Menschenrechten und das Verständnis, dass zwischen Religion und Staat „eine Trennungsmauer“ bestehen sollte, wie Thomas Jefferson es formulierte, bestimmte das Denken über Religionsfreiheit und Menschenrechte.

Die protestantische Missionsbewegung

Die missionarische Ausbreitung des Protestantismus im 19. Jahrhundert, oftmals eng mit kolonialen Eroberungen verknüpft, führte unweigerlich zu Konfrontationen mit den vorherrschenden einheimischen Religionen, aber auch mit den in diesen Ländern bereits etablierten, meistens orthodoxen oder römisch-katholischen christlichen Kirchen. Daher überrascht es nicht, dass die ersten ökumenischen Formulierungen eines Rechts auf Religionsfreiheit im Kontext der Missionsbewegung erfolgten.

Das Thema wurde auf der ersten Weltmissionskonferenz in Edinburg im Jahre 1910 diskutiert, und im Jahr 1928 verabschiedete der Internationale Missionsrat die erste substanzielle Erklärung zur Freiheit des Gewissens und der Religion. Bemerkenswert ist die für die damalige Zeit ungewöhnlich inklusive Weise, mit der Anhänger nicht-christlicher Religionen angesprochen und zusammen mit den Kirchen aufgefordert werden, „angesichts eines wachsenden Materialismus in der Welt am Glauben an das Unsichtbare und Ewige festzuhalten; mit uns gegen alle Übel des Säkularismus zusammenzuarbeiten; die Gewissensfreiheit zu respektieren, damit Menschen ohne Trennung von Familie und Freunden Christus bekennen können; und wahrzunehmen, dass alles Gute, was Menschen sich jemals vorgestellt haben, in Jesus Christus erfüllt und geschützt ist.“

Erfahrungen unter unmenschlichen Regimen

Die ökumenische Konferenz in Oxford 1937 zum Thema Kirche, Staat und Gemeinschaft erhob eingedenk der Situation in Deutschland und in der Sowjetunion den Ruf: „Lasst die Kirche Kirche sein!“ Sie erweiterte die Erklärung von 1928 mit der Aufzählung mehrerer Bedingungen dafür, dass die Kirche ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllen könne:

- das Recht zu öffentlichem und privatem Gottesdienst, zu Predigt und Unterricht,
- die Freiheit von Auflagen des Staates für Liturgie und religiöse Zeremonien,
- die Freiheit der Kirche, ihre eigene Leitung zu bestimmen sowie die Qualifikation ihrer Amtsträger und Glieder festzulegen,
- die Freiheit des einzelnen, der Kirche beizutreten,
- das Recht, die Ausbildung ihrer Amtsträger zu kontrollieren und Religionsunterricht an Jugendliche zu erteilen,
- die Freiheit zu sozialem Dienst und missionarischer Aktivität im In- und Ausland,
- die Freiheit zur Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und
- die Freiheit zur Nutzung allgemein zugänglicher öffentlicher Mittel zur Erreichung dieser Ziele.

Religionsfreiheit als internationales Grundrecht

Nach der Oxford-Konferenz formulierten Kirchen in Großbritannien und in den USA im Auftrag der ökumenischen Bewegung Vorschläge, um den Gedanken der Religionsfreiheit im Völkerrecht zu verankern. Dabei nahmen sie auch die berühmten „vier Freiheiten“ auf, die Franklin Roosevelt im Jahr 1941 verkündet hatte. Eine davon heißt: „Die Freiheit jeder Person, auf ihre Weise Gott zu verehren – überall in der Welt.“ Die Vorschläge wurden den Regierungen im Vorfeld der Gründung der Vereinten Nationen (UN) unterbreitet.

Eine vom Bundesrat der Kirchen in den USA eingesetzte Kommission erarbeitete im Jahr 1942 ein Dokument mit dem Titel „Sechs Säulen des Friedens“, das grundlegende Bedingungen für einen gerechten Frieden aus christlicher Sicht darlegte und die politischen Überlegungen für eine Nachkriegsordnung unter den

alliierten Mächten erheblich beeinflusste. Darin werden universale Menschenrechte einschließlich „des unbeschränkten Rechts des Individuums auf religiöse und intellektuelle Freiheit“ als Voraussetzung für dauerhaften Frieden bezeichnet.

Dr. O. Frederick Nolde nahm für die Kirchen als Berater der US-Delegation an der Konferenz in San Francisco im Jahr 1945 teil, auf der die Charta der Vereinten Nationen ausgearbeitet und angenommen wurde. Mit seiner Hilfe wurden die Vorschläge der Kirchen fast vollständig übernommen. In einer Präambel wurde die Entschlossenheit der Völker ausgedrückt, „den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen“. Ein Artikel wurde aufgenommen, mit dem sich die Vereinten Nationen zum Ziel setzen, „eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um (...) die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“.

Eine weitere beachtliche Verbesserung in der Charta, die von den Kirchen unterstützt wurde, war die Einfügung eines Passus zur Einrichtung eines permanenten Beratungsinstruments zwischen den Vereinten Nationen und Nicht-Regierungs-Organisationen. Im Blick auf diese Möglichkeit gründeten der Internationale Missionsrat und das Vorläufige Komitee des Ökumenischen Rates der Kirchen eine „Ständige Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten“ (CCIA) zur Vertretung der Kirchen bei den Vereinten Nationen. Dr. Nolde wurde zu ihrem ersten Direktor ernannt. Unter den ersten Aufgaben dieser Kommission war die Bemühung um Ausarbeitung und Annahme einer Universalen Erklärung der Menschenrechte einschließlich der Religionsfreiheit.

Die erste Vollversammlung des ÖRK in Amsterdam im Jahr 1948 nahm auf Antrag der CCIA eine Erklärung zur Religionsfreiheit an. Sie formulierte als breiten Konsens der Mitgliedskirchen:

- Jeder Mensch hat das Recht, seinen eigenen Glauben und sein Glaubensbekenntnis selbst zu bestimmen.
- Jeder Mensch hat das Recht, seinen religiösen Überzeugungen im Gottesdienst, im Unterricht und im praktischen Leben Ausdruck zu geben und die Folgerungen aus ihnen für die Beziehungen in der sozialen oder politischen Gemeinschaft offen auszusprechen.
- Jeder Mensch hat das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen und

mit ihnen eine gemeinsame Organisation für religiöse Zwecke zu bilden.

- Jede religiöse Organisation, die entsprechend den Rechten der Einzelperson gebildet oder aufrechterhalten wird, hat das Recht, selbst ihre Grundsätze und ihre Praxis im Dienste der Ziele zu bestimmen, für die sie sich entschieden hat.

Diese Erklärung erwies sich als sehr einflussreich. Dr. Nolde nahm sie gleich mit nach Paris, wo die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Entwurf für eine Universale Erklärung der Menschenrechte diskutierte. Auf der Grundlage der Erklärung von Amsterdam formulierte Dr. Nolde einen Entwurf für einen Artikel zur Religionsfreiheit, der angenommen wurde und bis heute von grundlegender Bedeutung für das internationale Recht und seine Anwendung ist, nämlich den Artikel 18.

Ende des Kolonialismus und Religionsfreiheit als kollektives Recht

Bis dahin waren Menschenrechte immer aus der Sicht des Westens betrachtet worden, ausgehend von der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und der Französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Als die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1966 die Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte annahm, die der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Rechtskraft verleihen sollte, öffnete sich ein weiter Zwiespalt zwischen denen, die den individuellen Rechten Vorrang einräumen wollten, und denen, die von den kollektiven Rechten ausgehen wollten. Dieser Graben zwischen dem Westen und dem Osten wuchs und wandelte das Thema Menschenrechte in ein Minenfeld in der ideologischen Auseinandersetzung des Kalten Krieges.

Im selben Jahr tagte in Genf die Ökumenische Konferenz für Kirche und Gesellschaft. Vertreter der Kirchen aus der Dritten Welt wollten den überwiegend nordatlantisch geprägten Charakter des Ökumenischen Rates radikal verändern, um der postkolonialen Welt zu mehr Geltung zu verhelfen und der neuen, tatsächlich globalen Mitgliedschaft mehr Gewicht zu geben. Die Vollversammlung in Uppsala im Jahr 1968 nahm diese Forderungen auf und öffnete die Tür für radikale Veränderungen des ökumenischen Verständnisses von Menschenrechten und Religionsfreiheit. „Die volle Anwendung der Religionsfreiheit auf einzelne und Organisationen und das freie Recht für alle Menschen, gleich welchen Glaubens und welcher Weltanschauung, dem eigenen Gewissen zu folgen, ist von grundlegender Bedeutung für alle menschlichen Freiheiten,“ heißt es im

Beschluss der Vollversammlung. Sie forderte die Kirchen auf, „ihren Gemeinden klarzumachen, dass in der modernen weltweiten Gemeinschaft die Rechte des einzelnen unvermeidlich mit dem Kampf um einen besseren Lebensstandard für die sozial Benachteiligten in allen Völkern verknüpft sind.“

Diese Ideen wurden zur Grundlage für ein neues ökumenisches Verständnis der Menschenrechte, das bei der fünften Vollversammlung des ÖRK in Nairobi im Jahr 1975 formuliert wurde.

„Das Evangelium führt uns dazu, Verletzungen der Menschenrechte in unseren eigenen Gesellschaften immer wacher aufzugreifen und zu korrigieren sowie neue Formen der Solidarität mit andernorts ähnlich engagierten Christen einzugehen. Es führt uns in den Kampf der Armen und Unterdrückten innerhalb und außerhalb der Kirche um uneingeschränkte Anerkennung ihrer Menschenrechte. Es befreit uns dazu, mit Menschen anderen Glaubens oder anderer Ideologie zusammenzuarbeiten, die wie wir für die Würde des Menschen eintreten.“

„Die Religionsfreiheit ist und bleibt ein Hauptanliegen der Mitgliedskirchen des ÖRK. Dieses Recht sollte jedoch nicht als ausschließliches Recht der Kirche angesehen werden. Die Ausübung der Religionsfreiheit hat nicht immer die ganze Vielfalt der Überzeugungen widerspiegelt, die auf der Welt besteht. Dieses Recht ist von anderen grundlegenden Freiheitsrechten der Menschen nicht zu trennen. Keine Religionsgemeinschaft darf für sich Religionsfreiheit beanspruchen, ohne selbst die Glaubensüberzeugungen und die grundlegenden Menschenrechte der anderen zu respektieren und zu wahren.“

„Religionsfreiheit sollte niemals den Anspruch auf Privilegien rechtfertigen. Für die Kirche ist die Religionsfreiheit wesentlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die ihr der christliche Glaube auferlegt. Im Mittelpunkt dieser Verpflichtungen steht der Dienst an der ganzen Gemeinschaft.“

„In den meisten Verfassungen ist die Religionsfreiheit als grundlegendes Menschenrecht verankert. Unter Religionsfreiheit verstehen wir das Recht, aus freiem Entschluss eine Religion oder einen Glauben zu haben oder anzunehmen, sowie das Recht, diese Religion oder diesen Glauben einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder im privaten Bereich, im Gottesdienst, in dem herkömmlichen Brauchtum, in Praxis und Lehre zu äußern. Zur Religionsfreiheit muss auch das Recht und die Pflicht der religiösen Institutionen gehören, die herrschenden Mächte, wo dies notwendig ist, im Einklang mit ihren religiösen Überzeugungen zu kritisieren. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass viele Christen in verschiedenen Teilen der Welt aus politischen oder Gewissensgründen eingekerkert sind, weil sie sich bemüht haben, die Gebote des

Evangeliums in vollem Umfang zu erfüllen.“

Das Wiedererwachen von Religion als politischer Kraft

Kirchen in aller Welt haben diese Herausforderung angenommen und neue Bande der Solidarität mit anderen geknüpft, die sich in kühnen Aktionen für die Menschenrechte einsetzen. Nicht immer, wenn erwachende religiöse Bewegungen sich in sozialen und politischen Fragen engagieren, geschieht das zugunsten von Gerechtigkeit, Frieden und Toleranz. Die sechste Vollversammlung des ÖRK im kanadischen Vancouver im Jahr 1983 äußerte Besorgnis über ein „wachsendes Klima von religiösem Fanatismus und dem Erstarken eines politischen Fundamentalismus, die ernsthaft die Rechte von Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften bedrohen, ihrem Glauben in Gottesdienst, Einhaltung von Regeln, Praxis und Lehre zu folgen.“

Der Zusammenbruch der kommunistischen Regime in Ost- und Zentraleuropa, der Kollaps des offiziellen Atheismus und das Ende der scharfen Kontrolle über öffentliche Äußerungen der Religionen führten zu weit verbreiteten gewaltsamen Ausbrüchen religiöser Leidenschaft. In rascher Folge brachen Konflikte in der früheren Sowjetunion und auf dem Balkan aus, in denen sich zeigte, dass Religion, Ethnozentrismus und wiedererwachter Nationalismus jahrzehntelang unter der Oberfläche geschwelt hatten. In den 1990er Jahren breitete sich dieses Phänomen in vielen Teilen der Welt aus.

Samuel Huntington, Harvard-Professor für strategische Studien, beobachtete das Wiederauftauchen von Religion als einem wesentlichen Faktor in Konflikten und veröffentlichte in den 1990er Jahren Thesen von einem „Kampf der Kulturen“, die eine hitzige internationale Debatte zur Folge hatten, die noch nicht ganz verklungen ist. „Die gefährlichen Zusammenstöße der Zukunft“, schrieb er, „erwachsen vermutlich aus einer Interaktion von westlicher Arroganz, islamischer Intoleranz und chinesischer Rechthaberei.“

Huntingtons Analyse wurde in der öffentlichen Debatte oftmals grob vereinfacht. In der außerordentlich komplexen und konfliktgeladenen Situation nach dem Kalten Krieg haben manche einfach das Stichwort „Kommunismus“ durch „islamischen Fundamentalismus“ ersetzt. Mit diesem neuen Feindbild konnten sie an der allzu schlichten Logik „Gut gegen Böse“ festhalten. Im Krieg gegen einen (islamisch inspirierten) Terrorismus werden politische und religiöse Leidenschaften vermischt und zum Teil bewusst missbraucht. Sie heizen die religiösen und ethnischen Konflikte weiter an.

In einigen dieser Konflikte sind christliche Minoritäten die ersten Opfer von

Angriffen radikaler religiöser Gruppen. Gläubige wurden getötet und Kirchen angezündet. Manchmal haben Christen in gleicher Weise zurückgeschlagen und dabei die globale christliche Solidarität um Hilfe angerufen. Die „religiöse Rechte“ in den USA und ihre Verbündeten in einigen Teilen Europas haben diese konfrontative Haltung noch bestärkt; sie haben ihre früheren anti-kommunistischen Organisationen in Bewegungen für „verfolgte Christen“ umgewandelt und machen gegen „den Islam“ mobil.

Religionsfreiheit und Globalisierung

Gegen eine von den USA angeführte Globalisierung, die ihr eigenes ökonomisches System, ihre Kultur und ihr Freiheitsverständnis dem Rest der Welt aufzudrängen versucht, ist eine globale Gegenbewegung entstanden, die sich in verschiedenen Formen ausdrückt. Erste Zeichen von Widerstand gegen solche Bestrebungen wurden bei der Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen im Jahr 1993 in Wien sichtbar, als viele einflussreiche Stimmen aus dem „globalen Süden“ betonten, dass Menschenrechte (einschließlich der Religionsfreiheit) einen kulturspezifischen Charakter besäßen, in westlichen, christlichen Ideen verwurzelt seien und damit eine bestimmte Ideologie reflektierten; sie könnten deswegen nicht universale Gültigkeit beanspruchen.

Die letzte Vollversammlung des ÖRK in der simbabwischen Hauptstadt Harare im Jahr 1998 hat sensibel auf diese Argumente reagiert, aber dennoch an der Verpflichtung der ökumenischen Bewegung für Frieden und Gerechtigkeit festgehalten. Diese benötigt eine internationale Rechtsordnung als Grundlage, starke internationale Institutionen zu ihrer Durchsetzung und die Menschenrechte als universale und unteilbare Normen für alle Nationen und Völker. Sie bestätigte auch die zentrale Bedeutung der Religionsfreiheit für den ÖRK.

Im Rückblick auf die Geschichte kann die Grundrichtung der ökumenischen Bewegung, dass Menschenrechte zu einem Eckstein des internationalen Rechts gemacht werden müssen, nur mit Dankbarkeit bestätigt werden. Das konnte und kann nur durch sorgfältiges Nachdenken, wirksame Diplomatie und stetigen – auch respektvollen interreligiösen – Dialog erreicht werden. Es wäre eine Tragödie, wenn die Tendenzen des Kalten Krieges, Menschenrechte als Waffen in einem ideologischen Kampf zu missbrauchen, sich heute durchsetzen würden. Die ökumenische Bewegung hat sich einer solchen Tendenz immer widersetzt, und darauf kann sie mit Recht stolz sein. Heute muss sie deswegen allen Versuchen entgegentreten, Religionsfreiheit als Teil des Waffenarsenals der Globalisierungs-Kräfte zu sehen. Die Richtlinien, im Jahr 1976 von der ÖRK-Vollversammlung in Nairobi beschlossen, sind eine große Hilfe in diesem neuen Kampf für Frieden

und Gerechtigkeit und gegen eine Unkultur der Gewalt und Vergeltung. Dieses Konzept, das grundlegend ist für ein authentisches christliches Zeugnis in einer konfliktiven, multi-religiösen Welt, kann in drei Punkten zusammengefasst werden:

- Religionsfreiheit gehört zum Kernbestand der Menschenrechte und kann nicht davon getrennt werden. Dieser Ansatz verstärkt die Ganzheit der Menschenrechte und gibt ihr Tiefe. Wenn die Religionsfreiheit dagegen allein und für sich genommen wird, kann sie zu Spaltungen und Konflikten führen.
- Das Eintreten für Religionsfreiheit muss immer mit Demut und im Dialog mit anderen geschehen. Dieses Recht kann legitimerweise nicht exklusiv für die eigene Person, die eigene Nation, die eigene ethnische Gruppe oder die eigene Kirche oder Glaubensgemeinschaft in Anspruch genommen werden. Es ist wesentlich für Glaubende, ihre Kirchen oder Religionsgemeinschaften, ihre Verantwortung für den Dienst an der ganzen Gemeinschaft im Sinne von Frieden und Versöhnung zu erfüllen.
- Die biblische Anweisung, dass Christen zuerst den Balken aus dem eigenen Auge entfernen sollen, ehe sie sich um den Splitter im Auge ihres Nächsten bemühen, bedeutet, dass Verantwortung für Menschenrechte und Religionsfreiheit immer zu Hause beginnt. Wer sich als ein glaubwürdiger Anwalt für die universelle Anwendung menschenrechtlicher Standards in Solidarität mit anderen einsetzen will, der muss auch selbstkritisch die eigene Situation betrachten und darauf achten, dass diese Standards in den eigenen Kirchen und Nationen vollständig respektiert werden.

Dwain C. Epps ist ehemaliger Direktor der Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

[Der Text wurde aus dem Englischen übersetzt von Warner Conring.]

1.3 Verfolgung von Christen – eine Herausforderung für die deutsche Politik

(Hermann Gröhe)

Als der Deutsche Bundestag am 24. Februar 2000 das Thema „Verfolgung von Christen in aller Welt“ diskutierte, war es das erste Mal, dass dieses in Kirchen, Politik und Öffentlichkeit häufig verdrängte Thema Gegenstand einer eigenen Debatte im Plenum des Deutschen Bundestages war. Anlass war die

Beantwortung einer entsprechenden „Großen Anfrage“ der CDU / CSU Bundestagsfraktion durch die Bundesregierung. Schon mit der Debatte über diese Anfrage, aber auch mit dem Prozess der Erarbeitung ihrer Beantwortung, hatten die Autoren dieser Anfrage ein wichtiges Ziel erreicht: eine erhöhte Sensibilität für dieses Thema in Parlament und Öffentlichkeit, nicht zuletzt aber auch bei den vielen Stellen im Regierungsapparat sowie einer ganzen Reihe von deutschen Auslandsvertretungen, die über die Mitarbeit an der Beantwortung der Fragen zur Beschäftigung mit diesem Thema gezwungen wurden.

Grundlage der „Großen Anfrage“ und weiterer seither ergriffener parlamentarischer Initiativen etwa zur Lage in Indien, in Vietnam oder im Sudan war das Verständnis des Einsatzes für verfolgte Christen als Bestandteil des Einsatzes für Religionsfreiheit generell. Zugleich war in der Anfrage formuliert: „Angesichts der christlichen Prägung unserer politischen Kultur fühlen wir uns aber mit verfolgten Christen in besonderer Weise verbunden und zu Solidarität verpflichtet“. Zwar wurde den Autoren der „Großen Anfrage“ von Seiten anderer Fraktionen vorgeworfen, eine fragwürdige Privilegierung christlicher Verfolgungsoffer zu betreiben. Die Bundesregierung aber betonte in ihrer Antwort, dass sie sich durch die „zahlreichen und engen Kontakte der deutschen Zivilgesellschaft mit bedrängten Christen in aller Welt (...) in besonderer Weise gefordert (sieht), sich weltweit gerade auch für verfolgte Christen einzusetzen.“ Diese Aussage verdient auch deshalb besonders hervorgehoben zu werden, weil in ihr zum Ausdruck kommt, dass die vielfältigen Aktivitäten von Kirchen, Missions- und Hilfswerken indirekt durchaus auch eine politische Wirkung haben.

Grundlagen der Religionsfreiheit

Verankert ist das Grundrecht auf Religionsfreiheit in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. In Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es: „Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden“.

Ohne sich auf den Streit über eine mögliche Rangfolge von Menschenrechten und Menschenrechtsverletzungen einlassen zu wollen, kann zum Recht auf Religionsfreiheit doch gesagt werden: Wo ein Regime das Leben der Gläubigen beherrschen will und ihre Gottesdienste, ihr Gemeindeleben oder die religiöse

Unterweisung der Kinder zu kontrollieren versucht, wird die Totalität seines Herrschaftsanspruches besonders deutlich. Dabei ist es kein Zufall, dass sich totalitäre Regime gerade durch religiöse Überzeugungen gleichsam „herausgefordert“ sehen. Wo Menschen sich einer transzendentalen Macht gegenüber verantwortlich fühlen, an einen Schöpfer, Gesetzgeber, Richter oder barmherzigen Vater glauben, erfährt der Herrschaftsanspruch der „Herren dieser Welt“ eine Begrenzung. Diese Begrenzung mag Despoten stören. In Wahrheit ist sie äußerst human, kann menschliches Streben vor Selbstüberschätzung und Vergötzung irdischer Macht bewahren. Und so haben denn auch solche Überzeugungen wesentlich zu einem Verständnis der Menschenrechte als den Geburtsrechten aller Menschen beigetragen, die aller staatlichen Macht vorgegeben sind.

Bedrohung der Religionsfreiheit in vormals kommunistischen Ländern

Gewiss stellt sich die Lage bedrängter oder verfolgter Christen in verschiedenen Ländern, ja nicht selten selbst innerhalb eines Landes, sehr unterschiedlich dar. So hat zwar die ideologisch motivierte staatliche Verfolgung von Christen in einer Reihe von Ländern als Folge des Zusammenbruchs des Kommunismus im früheren Ostblock ein Ende gefunden. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die „Religionspolitik“ zum Beispiel im bevölkerungsreichsten Land der Erde, der Volksrepublik China, aber auch in Vietnam und Nordkorea noch immer vielfach von dem kommunistischen Verständnis von Religion als „Opium des Volkes“ geprägt ist. Verfolgung findet dabei in China sicherlich bei weitem nicht mehr in dem Ausmaße statt, wie zu Zeiten der „Kulturrevolution“. Aber „romtreue“ Katholiken und protestantische „Hauskirchen“ stehen nach wie vor bei großen regionalen Unterschieden unter einem erheblichen staatlichen Druck. Noch immer werden Christen, vor allem Hauskirchenlehrer, Priester und Evangelisten willkürlich verhaftet und in Umerziehungslager gebracht. Zur „Religionspolitik“ gehört aber auch der massive Druck, ja, die in Teilen brutale Verfolgung der Anhänger der Meditationsbewegung Falungong. Dagegen findet die Zerstörung der religiösen Kultur Tibets oder der Druck auf die Muslime in Xinjiang unter dem Vorwand statt, separatistischen Tendenzen entgegenwirken zu müssen und wird nicht selten als Kampf gegen den Terrorismus bemäntelt.

Diskriminierung von Christen in islamisch geprägten Staaten

Mit großer Sorge muss das Anwachsen der Diskriminierung und Verfolgung von Christen in einer Reihe islamisch geprägter Länder betrachtet werden. Sicherlich muss man sich hier vor fragwürdigen Verallgemeinerungen hüten. Aber die Angst

vor dem Vorwurf, „neue Feindbilder“ zu schaffen, darf nicht dazu führen, dass erhebliche Missstände etwa in Pakistan oder in Saudi-Arabien nicht deutlich benannt werden. Darüber bedarf es offenkundig auch in unserem eigenen Land noch einer weiteren politischen Klärung. So halte ich es für sehr problematisch, wenn die Bundesregierung in ihrer Antwort zur Lage der Christen in islamischen Ländern erklärt, „lediglich missionarische Aktivitäten“ würden „von den meisten islamischen Staaten konsequent unterbunden“. Denn der bereits zitierte Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zählt zur Religionsfreiheit ganz ausdrücklich auch das öffentliche Bekenntnis und die Freiheit, die Religion zu wechseln. Wer also Christen empfiehlt, leise und in private Räume zurückgezogen Gottesdienste durchzuführen und nicht durch lautstarkes Missionieren zu „provokieren“, verfehlt nicht nur die missionarische Dimension des christlichen Glaubens, sondern auch einen wesentlichen Kern des Grundrechts auf Religionsfreiheit.

In einer Reihe islamisch geprägter Länder gehört ein Erstarren islamistischer Strömungen wohl auch zu einer postkolonialen Identitätssuche. Dies gilt beispielsweise für das bevölkerungsreichste islamisch geprägte Land Indonesien, in dem nach dem Ende der säkularen Suharto-Diktatur zunehmend Tendenzen festzustellen sind, die die nationale Identität immer stärker mit dem Islam verbinden wollen.

Auch in Indien, der bevölkerungsreichsten Demokratie, verbindet sich anhaltende Identitätssuche zunehmend mit einem fundamentalistischen Hindu-Nationalismus, unter dem Gläubige anderer Religionen immer wieder zu leiden haben. So wurden christliche Einrichtungen in den letzten Jahren immer wieder Opfer von Gewalttaten. Und in einzelnen Bundesstaaten Indiens ist für den Wechsel des religiösen Bekenntnisses eine staatliche Anerkennung erforderlich.

Zunehmend Sorge müssen auch Tendenzen im früheren Ostblock bereiten, die auf die Gefahr hindeuten, dass sich bestimmte Vorstellungen innerhalb der orthodoxen Kirchen und autoritäre politische Vorstellungen miteinander in einer Weise verbinden, die sich gegen „westliche Einflüsse“ und damit nicht zuletzt gegen kleinere christliche Kirchen richtet.

Möglichkeiten der Politik

Die Politik kann diesen verschiedenen Entwicklungen auf vielfältige Art und Weise begegnen. Parlamentarische Initiativen können die Bundesregierung auffordern, dem Thema Religionsfreiheit in ihren Gesprächen mit bestimmten Ländern eine besondere Bedeutung beizumessen, um die Lage bedrängter oder

gar verfolgter Christen zu verbessern. Eine Reihe solcher Initiativen, nicht zuletzt die bereits genannte „Große Anfrage“ der CDU / CSU-Bundestagfraktion, haben bereits zu einer größeren Aufmerksamkeit für das Thema in der deutschen Außenpolitik geführt. So behandelt der „6. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen“ vom 6. Juni 2002 das Thema „Schutz der Religionsfreiheit“ ausführlich. Auch lässt sich bei den deutschen Auslandsvertretungen eine gewachsene Sensibilität für das Thema feststellen. Parlamentarier aus verschiedenen Ländern, die sich für das Thema „Religionsfreiheit“ engagieren, vernetzen zunehmend ihre Aktivitäten, tauschen Informationen zum Beispiel über einzelne Länder aus, koordinieren ihre Anstrengungen. So diente die „Große Anfrage“ der Unionsfraktion als Vorlage für eine entsprechende Anfrage im schweizerischen Parlament.

Immer wieder nutzen einzelne Parlamentarierinnen und Parlamentarier Gespräche mit den Botschaften oder mit Parlaments- und Regierungsvertretern anderer Staaten, um die Lage bedrängter oder verfolgter Christen anzusprechen und sich für die Religionsfreiheit einzusetzen. Manche Regierung wird auf derartige Anfragen oder Vorhaltungen nicht antworten, aber sehr aufmerksam registrieren, dass das Schicksal bedrängter und verfolgter Christen in ihrem Land in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbemerkt bleibt. Auch regelmäßige Briefe an Botschaften oder Regierungsstellen können erhebliches bewirken, wie die Erfahrung von „amnesty international“ beweist. Immer wieder gelingt es, Freilassungen zu bewirken, werden Haftstrafen verkürzt oder in Hausarrest umgewandelt, kommt es zu Hafterleichterungen als Folge internationalen Protestes und entsprechender Eingaben. Solche Briefe an Botschaften zu schreiben, ist natürlich nicht ein Privileg von Politikerinnen und Politikern. Jeder kann sich in dieser Weise für bedrängte und verfolgte Menschen einsetzen. Auch indem politisches oder auch kirchliches Engagement dazu beiträgt, die Lage bedrängter oder verfolgter Christen immer wieder zu einem Thema in der Öffentlichkeit zu machen, entsteht ein Druck auf Staaten, denen zumeist an einem guten Ansehen in der Weltöffentlichkeit gelegen ist.

Im Hinblick auf die Lage in der Türkei, in der die christlichen Minderheiten trotz gegenteiliger Ankündigungen noch immer zahlreichen Schikanierungen ausgesetzt sind, bietet der Annäherungsprozess an die Europäische Union eine Gelegenheit, die Rechte religiöser, aber auch ethnischer Minderheiten immer wieder deutlich anzusprechen und auf Veränderungen zu dringen. Mit Gesprächen in Brüssel und einem gemeinsamen Schreiben an EU-Kommissar Verheugen haben deutsche Kirchen erreicht, dass die Situation der christlichen Minderheit in der Türkei im

jüngsten EU-Fortschrittsbericht deutlich mehr Berücksichtigung findet als in früheren Berichten. Bei Auslandsreisen können Regierungs- oder Parlamentsvertreter wichtige Zeichen setzen, wenn sie beispielsweise in der Volksrepublik China oder im Iran darum bitten, den Besuch einer Kirche oder einer kirchlichen Einrichtung in das Besuchsprogramm aufzunehmen. Anfragen an das Außenministerium können dazu führen, dass deutsche Auslandsvertretungen gezielt tätig werden, um einzelnen Berichten über Einschränkungen der Religionsfreiheit nachzugehen. Dazu kann beispielsweise die Beobachtung von Prozessen gehören.

Schließlich bieten die unterschiedlichen internationalen Foren, beispielsweise die Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in Genf, eine Gelegenheit, deutlich zu machen, welchen hohen Stellenwert die Bundesrepublik Deutschland und die westliche Staatengemeinschaft dem Grundrecht auf Religionsfreiheit beimessen. So wie es ein zentraler Bestandteil deutscher Menschenrechtspolitik geworden ist, weltweit auf die Abschaffung der Todesstrafe zu dringen, so sollte der Einsatz für die Religionsfreiheit zu einem Markenzeichen deutscher und europäischer Menschenrechtspolitik werden.

Dazu kann jeder Einzelne etwas beitragen. Wenn es einer kleinen Gruppe von deutschen Falungong-Anhängern möglich ist, zahlreiche Bundestagsabgeordnete in ihren Sprechstunden aufzusuchen, um sie zu bitten, sich für verfolgte Falungong-Anhänger in China einzusetzen, so sollte es doch den vielen Christinnen und Christen in unserem Land möglich sein, ihrerseits die Politik in Deutschland immer wieder mit der Frage zu konfrontieren, was sie tut, um das Leben bedrängter und verfolgter Christinnen und Christen in vielen Teilen der Welt zu erleichtern.

Hermann Gröhe ist Rechtsanwalt, Mitglied der Synode und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe. Er ist ferner Mitglied im Kuratorium des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

1.4 Der Kampf für die Religionsfreiheit im Völkerrecht

(Gerhard Robbers)

Die weltweit wachsende Bedeutung der Religion stellt neue Herausforderungen auch an das Völkerrecht. Seine primäre Aufgabe, das Verhältnis der Staaten zueinander zu regeln, wird seit langem ergänzt durch das Bestreben, die Menschenrechte intensiv zu schützen. Die Religionsfreiheit nimmt dabei einen

zentralen Platz ein. Zugleich birgt die wachsende Relevanz der Religion auch Gefahren, denen das Völkerrecht begegnen muss: Das friedliche Zusammenleben der Völker darf nicht durch den Missbrauch religiöser Überzeugungen gefährdet werden.

Viele Verträge sichern die Religionsfreiheit

Welchen zentralen Stellenwert die Religionsfreiheit in der Völkerrechtsordnung einnimmt, zeigt schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die die Vereinten Nationen (UN) am 10. Dezember 1948 beschlossen haben. Dort heißt es bereits im herausgehobenen Ort der Präambel, dass die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet wird. Anspruch und Wirklichkeit sind freilich oft weit voneinander entfernt. Die faktische Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN geht allerdings über ihre eingeschränkte juristische Relevanz weit hinaus. Auch wenn sie nicht als verbindliches, einklagbares Recht gilt, bloßes *soft law* ist und nach dem Wortlaut ihrer Präambel lediglich als Ideal verkündet wurde, das von allen Völkern und Nationen erreicht werden soll, bildet sie einen Kern, der in vielfältigen weiteren, rechtsverbindlichen Pakten und Erklärungen des Völkerrechts entfaltet wird. Das gilt auch und besonders für die Gewährleistung der Religionsfreiheit. Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden“, findet sich in unterschiedlichen Formulierungen in zahlreichen völkerrechtlichen Dokumenten als verbindliche Norm. Fast wortgleich erscheint diese Gewährleistung auch als Art. 18 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte der UN vom 19. Dezember 1966. Dieser Pakt hebt wesentliche Menschenrechte in positive, rechtliche Verbindlichkeit; 148 Staaten haben sich verpflichtet, diese Rechte zu achten.

In einem wesentlichen Punkt unterscheiden sich die Gewährleistungen der Religionsfreiheit in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte allerdings schon im Wortlaut. Während die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte das Recht gewährleistet, seine Religion zu wechseln, spricht der Pakt von 1966 lediglich davon, eine Religion eigener Wahl zu haben oder anzunehmen. Diese

Veränderung kam auf Verlangen muslimisch geprägter Staaten zustande, deren Religion den Wechsel vom Islam zu einer anderen Religion verbietet und in mancher extremer Ausprägung mit der Todesstrafe bedroht. Hier zeigt sich, dass die internationale Bedeutung der Religionsfreiheit weit über das hinausgeht, was das Völkerrecht leisten kann. Das Völkerrecht kann nur Hilfestellung geben und unterstützend wirken. Viel dringender ist es, die Religionen selbst für die Erkenntnis zu gewinnen, dass wahrer, echter Glaube nur am freien Willen wachsen und bestehen kann.

Die allgemeine Garantie der Religionsfreiheit ist auf der Ebene der UN in vielen völkerrechtlichen Verträgen für einzelne Bereiche näher ausgefaltet, entwickelt und verstärkt worden. Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte selbst führt das Gebot der Nichtdiskriminierung ein: Jeder Mensch hat Anspruch auf die verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung nach seiner Religion. Dieser Gedanke findet sich vielfältig wiederholt, etwa im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Auch wenn Menschenrechte in einem Notstand außer Kraft gesetzt werden, darf dies keine Diskriminierung allein wegen der Religion enthalten. Ohne Beschränkung durch Religion haben heiratsfähige Männer und Frauen das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Religion das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

Die Genfer Flüchtlingskonvention verlangt von den vertragsschließenden Staaten, die in ihrem Gebiet befindlichen Flüchtlinge in Bezug auf deren Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichts ihrer Kinder nicht schlechter zu stellen als ihre eigenen Staatsangehörigen. Sie untersagt für den Regelfall, einen Flüchtling über die Grenzen von Gebieten auszuweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Religion bedroht sein würde. Stark ausgeprägt, aber stets auch besonders gefährdet, ist der Schutz der Religion für Minderheiten: In Staaten mit religiösen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen oder ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben. Auch die Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907, wie überhaupt das Kriegsvölkerrecht in vielen Bestimmungen, nimmt bereits Rücksicht auf religiöse Bedürfnisse: Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion mit Einschluss der Teilnahme am Gottesdienst volle Freiheit gelassen unter der einzigen Bedingung, dass sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

vom 19. Dezember 1966 erkennen die Vertragsstaaten das Recht eines jeden auf Bildung an und stimmen ausdrücklich darin überein, dass die Bildung Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen und ethnischen und religiösen Gruppen fördern muss. Sie verpflichten sich, die Freiheit der Eltern zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen. Die Rechte der Kinder, die hier angedeutet sind, werden im Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 näher ausgefaltet. Ausdrücklich sichert das Übereinkommen den Kindern Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu. Das Recht, aber auch die Pflicht der Eltern wird dabei geachtet, das Kind bei der Ausübung dieses Rechtes in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

Ist eine Adoption, die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder eine ähnliche Maßnahme erforderlich, muss bei der Entscheidung die religiöse Herkunft des Kindes gebührend berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, es auf ein verantwortliches Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten. Dazu ist ein Recht auf Wahrung der kulturellen Identität gewährleistet. In Staaten, in denen es religiöse Minderheiten gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben.

Hier zeigt sich: In zunehmenden Maße erkennen die Vereinten Nationen (UN) die Bedeutung von Bildung und Erziehung für ein religiös tolerantes und verständnisvolles, friedliches Zusammenleben. Langfristiges, geduldiges Denken setzt sich durch. So hat eine UN-Konferenz in Madrid im Jahr 2001 im Sinne der Prävention von Menschenrechtsverletzungen Empfehlungen ausgesprochen, wonach im Schulunterricht das Verständnis für die Religionsfreiheit gestärkt werden kann.

Die Institutionen zum Schutz der Religionsfreiheit müssen gestärkt werden

In vielfältigen Formen sind Institutionen geschaffen, die den völkerrechtlichen Schutz der Religionsfreiheit auf der Ebene der Vereinten Nationen (UN) sicherstellen und überwachen sollen. Dabei kommt der UN-Menschenrechtskommission besonderes Gewicht zu, die sich zu einem zentralen politischen Organ der weltweiten Förderung der Menschenrechte entwickelt. Für

die Wahrung der Rechte des Kindes ist ein Ausschuss geschaffen worden, der die Durchführung des Abkommens fördert sowie Untersuchungen anregen, Vorschläge machen und Empfehlungen abgeben kann. Im Rahmen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte besteht ein Ausschuss, der Berichte über Vertragsstaaten über die Menschenrechtsentwicklung anfordert und entgegen nehmen kann, Menschenrechtsverletzungen überprüft, zur Beilegung solcher Streitigkeiten beiträgt und darüber berichtet. Der Wirtschafts- und Sozialrat der UN kann der Generalversammlung Berichte und Empfehlungen vorlegen über Fortschritte bei der Beachtung von Rechten, die im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgehalten sind.

Speziell für die Wahrung der Religionsfreiheit haben die UN das Amt des Sonderberichterstatters für Religions- und Glaubensfreiheit mit Sitz in Genf geschaffen, der eine umfangreiche Prüf- und Berichtstätigkeit entfaltet hat. Mit großem Einfühlungsvermögen für die Besonderheiten einzelner Kulturen hat der Sonderberichterstatter dabei etwa darauf hingewiesen, dass die Achtung vor Kulturen und Traditionen Hand in Hand mit den Rechten der Frau gehen muss, denen oft ein geringerer und oft deutlich zweitklassiger Status zugewiesen wird, oft nicht so sehr aus religiösen oder traditionellen Gründen, sondern um die Frauen auszunutzen. Er betont die Notwendigkeit von Studien zu religiösem Extremismus, zu den Konsequenzen aus den Ereignissen des 11. September 2001 und zu Sekten. Zudem hat das Völkerrecht in zunehmenden Maße die Tätigkeit von Nicht-Regierungs-Organisationen für die Durchsetzung der Religionsfreiheit anerkannt und nutzt deren Erfahrungen, Kontakte und Informationsquellen. Viele Religionsgemeinschaften selbst tragen erheblich zur inneren stärkeren Durchsetzung der Religionsfreiheit auf völkerrechtlicher Ebene bei.

Dieser Blick in das Völkerrecht zeigt klares Bewusstsein über die Bedeutung der Religionsfreiheit. Religionsfreiheit zählt zum selbstverständlichen Bestand der Rechte, die das Völkerrecht schützt. Fast ließe sich sagen, dass dem Bekenntnis zur Religionsfreiheit, zu seinen Ausfaltungen und Schutzbedürfnissen nur noch wenig hinzuzufügen ist. Die Probleme liegen nicht in erster Linie im Bekenntnis, sie liegen in der praktischen Durchführung, der Überwachung, der Durchsetzung, und sie liegen vor allem bei der näheren Bestimmung der Grenzen der Religionsfreiheit. Auf der Ebene des Völkerrechts im Allgemeinen müssen die Befugnisse der Überwachungsinstanzen, die die Einhaltung der Menschenrechte sicherstellen sollen, intensiviert werden. Es reicht nicht, dass Berichte erstattet werden, so wichtig diese Befugnis ist und so sehr diese Kompetenz durch den internationalen Druck, den sie erzeugen kann, die betreffenden Staaten zur

Einhaltung der Religionsfreiheit drängen mag. Allzu oft zeigt sich, dass dieser öffentliche Druck ins Leere läuft. Es fehlt weithin an der Möglichkeit der Individualbeschwerde. Es fehlt vor allem an einer gerichtlichen Instanz, die Verletzungen der Religionsfreiheit und anderer Menschenrechte mit Sanktionen belegen kann.

Das Verständnis füreinander muss wachsen

So sehr das Bekenntnis zur Religionsfreiheit von so gut wie allen Staaten geteilt wird, besteht viel Uneinigkeit im Einzelnen. Keine Freiheit besteht allerdings ohne Grenzen. Auch die Religionsfreiheit muss sich Beschränkungen gefallen lassen. Rechte dritter Personen verlangen Berücksichtigung ebenso wie Erfordernisse nationaler Sicherheit nach außen und im Innern. Außerordentlich vielfältig sind aber die Überzeugungen davon, wie solche Rechte und Bedürfnisse einander richtig zugeordnet werden. Dies ist in hohem Maße kultur- und traditionsabhängig. Die historischen Erfahrungen Chinas mit religiösen Geheimbünden sind andere als das Erleben religiöser Vielfalt in den USA. Das muslimisch geprägte Pakistan und das überwiegend hinduistisch geprägte Indien nehmen jeweils andere Prioritäten als legitim wahr. Meist vermischen sich religiöse Momente mit ethnischen, wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder anderen Problemen, die das Verhältnis von Völkern, von Mehrheiten und Minderheiten, von Individuen und Gemeinschaft zueinander bestimmen. Wenn etwa amerikanische Missionare junger Religionsgemeinschaften mit der Erfahrung individueller Freiheit in ihrem Heimatland in Ländern tätig sind, in denen die Bedeutung der Familie und der sozialen Gruppe die sozialen Verhältnisse prägt, führt dies notwendig zu Friktionen. Was die einen als selbstverständliche Wahrnehmung individueller Freiheit empfinden, gilt anderen als schlichter Verrat an der eigenen Gruppe. Verständnisbereitschaft auf allen Seiten ist dann besonders erforderlich und oft besonders schwierig. Langfristig angelegte Bildungsmaßnahmen können helfen; sie brauchen einen langen Atem.

Religionsfreiheit wächst im regionalen Völkerrecht

Als ein Modell für den internationalen Schutz der Religionsfreiheit kann die Europäische Menschenrechtskonvention gelten. Mit ihren Institutionen, besonders dem wirkkräftigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, hat sie zum Schutz der Religionsfreiheit intensiv beigetragen. Auch hierin zeigt sich die wachsende Bedeutung religiöser Fragen. Nach vielen Jahren fast vollständiger Abstinenz hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den letzten Jahren eine große Zahl von Entscheidungen zur Religionsfreiheit gefällt. Diese

Rechtsprechung lässt Strukturen intensiven Schutzes der Religionsfreiheit erkennen, zugleich macht sie Fragestellungen deutlich, die sich weltweit in ähnlicher Weise stellen.

Der Text der Gewährleistung der Religionsfreiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention folgt dem Text der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Schranken hat der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte übernommen. Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet: „Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienste, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.“

Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet darüber hinaus die Nichtdiskriminierung aus religiösen Gründen und in ihrem ersten Zusatzprotokoll das Recht der religiösen Bildung.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte weist in einem ihrer Schwerpunkte auf eine der Haupttreibungsflächen der Religionsfreiheit hin, die weit über den Europäischen Bereich hinaus bestehen: auf Proselytismus und Mission. Besonders kleine und neue Religionsgemeinschaften, oft aus den USA, fühlen sich in ihrer weltweiten Werbung um neue Mitglieder beeinträchtigt. Gerade in Bezug auf Griechenland, wo Proselytismus mit nicht unerheblichen Strafen bedroht ist, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Lösungen gefunden, die modellhaft wirken können. Der Gerichtshof unterscheidet zwischen angemessenem und unangemessenem Proselytismus. Nicht behindert werden darf angemessener Proselytismus: Die Werbung für den eigenen Glauben durch Gespräch und Überzeugung darf nicht beeinträchtigt werden. Wo aber Druck ausgeübt wird, etwa unter Ausnutzung der Stellung als militärischer Vorgesetzter oder in anderen Situationen sozialer Macht, können Staaten dem entgegenreten. Es gehört gegenwärtig immer noch zu den Hauptauseinandersetzungsfeldern der Religionsfreiheit, wo die Grenzen zwischen angemessenem und unangemessenem Proselytismus verlaufen.

Viele Staaten haben in den letzten Jahren besondere Gesetze zu Religion und Religionsgemeinschaften erlassen. Oft sind dabei Register für Religionsgemeinschaften eingeführt worden. Wenn mit der Registrierung besondere Rechte verbunden sind wie eine besondere Stellung im Steuerrecht, die Beteiligung bei staatlichem Religionsunterricht oder im Privatschulwesen stehen dem keine Bedenken entgegen, selbst wenn die Registrierung von einer erheblichen Zahl von Mitgliedern abhängig gemacht wird. Besondere Registrierungsvoraussetzungen wie Mitgliederzahl oder langandauernde Existenz auf dem Staatsgebiet können aber auch mit Diskriminierungen einhergehen. Alle Religionsgemeinschaften, die sich dem allgemeinen Recht entsprechend verhalten, müssen das Recht der Existenz haben, müssen rechtlich in der Lage sein, Orte für den Gottesdienst zu betreiben. Die Rechtspersönlichkeit darf ihnen nicht vorenthalten werden nur weil sie Religionsgemeinschaften sind.

Auch außerhalb der Europäischen Menschenrechtskonvention wird für die Religionsfreiheit viel getan. Ausgehend vom Europarat schützt etwa das Übereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten religiöse Identität und Religionsfreiheit, gewährleistet religiöse Bildung und verpflichtet zur Förderung von Toleranz. Einen wichtigen Beitrag der Religionsfreiheit leistet auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Längst hat diese Organisation erkannt, wie sehr die Sicherheit zwischen den Nationen und Völkern vom religiösen Frieden und von gegenseitiger Toleranz abhängt. Auch in vielen anderen Regionen der Welt sind Menschenrechtspakte geschlossen worden, die nicht zuletzt die Religionsfreiheit schützen. Das gilt für die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker ebenso wie für die interamerikanische Menschenrechtskonvention. Die afrikanische Menschenrechtscharta vermeidet freilich die detaillierte Gewährleistung und übergeht so das Problem des freien Religionswechsels. Die interamerikanische Menschenrechtskonvention verfügt über ausgebaute Organe der Durchsetzung des Menschenrechtsschutzes, einschließlich eines Gerichtshofes. Interessant ist auch die arabische Charta der Menschenrechte, verabschiedet vom Rat der Liga der arabischen Staaten am 15. September 1994, die schon in der Präambel intensiv in religiöse Überzeugungen eingebettet ist. Danach hat jeder das Recht auf Religions-, Gedanken- und Meinungsfreiheit. Die Anhänger einer jeden Religion haben nach dem Wortlaut der Charta das Recht, ihre religiösen Bräuche auszuüben und ihre Überzeugung durch Gottesdienst, Ausübung und Unterricht zu bekunden, sofern dadurch die Rechte anderer nicht verletzt werden. Die Ausübung der Religions-, Gedanken- und Meinungsfreiheit darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden.

Religionsfreiheit fordert Toleranz, Tatkraft und Bescheidenheit

Stärker als bisher muss sich die Erkenntnis durchsetzen, dass Menschenrechte Verpflichtungen der Staaten enthalten, die Voraussetzungen für die möglichst volle Entfaltung dieser Rechte zu schaffen. Es genügt nicht, dass die Staaten und Regierungen sich selbst der Verfolgung religiöser Minderheiten enthalten, sie müssen aktiv solcher Verfolgung von Dritten entgegenreten. Immer stärker wächst das Bewusstsein von der Notwendigkeit präventiven Schutzes, der Förderung der Toleranz durch Bildung, in den Medien und in den Lehren der Religionen selbst. Besonders der interreligiöse Dialog ist für die Fortentwicklung der Religionsfreiheit von entscheidender Bedeutung. Nur durch ihn kann wirklich gegenseitige Achtung und gegenseitiges Verständnis gefördert werden. Völkerrechtlich geschaffene Organe können Foren bieten, die den interreligiösen Dialog fördern. Verwirklicht werden muss er durch die Religionsgemeinschaften selbst. Dabei müssen auch manche Enttäuschungen verkraftet werden, eigene Ansprüche zurückgesteckt und eigene Ideale relativiert werden.

Prof. Dr. Gerhard Robbers lehrt öffentliches Recht, Kirchenrecht, Staatsphilosophie und Verfassungsgeschichte an der Universität Trier und ist Mitglied der Synode der EKD.

2. Ausgewählte Länderbeispiele

2.1 Von Misstrauen bestimmt – Das Verhältnis von Christen und Muslimen in Ägypten

(Cornelis Hulsman)

Eine der schönsten Geschichten in der Bibel ist die vom barmherzigen Samariter (Lk 10). Hier ist der Nächste nicht der Priester, sondern ein Angehöriger einer verachteten Gruppe, ein Samariter. Die Geschichte lehrt, dass Stereotype irreführend sind.

Ich habe diese Geschichte bei einer Ansprache in einer Kirche im ägyptischen Ort Ishneen el-Nasara zitiert, ersetzte aber den „barmherzigen Samariter“ durch den „guten Muslim“. Die Gemeinde verstand sofort, was ich damit meinte. Christen in Ägypten denken heute ähnlich über Muslime wie Juden über Samariter gedacht haben. Dies gilt natürlich gegenseitig. Jesus bemühte sich, gegenseitige Stereotype aufzubrechen und zeigte, dass wir einander achten müssen, da Gottes Liebe allen gilt. Wenn wir das tun, werden sich Angehörige von Gruppen, die wir

geringschätzen, in Zeiten der Not vielleicht als Boten von Gottes Gnade erweisen.

Belastet – das Verhältnis zwischen Muslimen und Christen

Mag auch das Verhältnis zwischen Juden und Samaritern schlecht gewesen sein, das Verhältnis zwischen Muslimen und Christen ist schlechter. Es herrscht gegenseitiges Misstrauen, das, mag es auch immer wieder Momente der Zusammenarbeit gegeben haben, durch Jahrhunderte der Auseinandersetzung genährt wurde: Kreuzzüge, Kolonisierung, westliche Eigeninteressen im Umgang mit der arabischen Welt, Voreingenommenheit im Hinblick auf den Konflikt zwischen Israel und Palästina, eine lange Geschichte anti-islamischer Äußerungen westlicher Politiker und Autoren und kürzlich der angloamerikanische Einmarsch im Irak. In Ägypten wird man ständig an diese Geschichte erinnert. Sie hat die weit verbreitete Überzeugung zur Folge, dass der Westen den Islam immer wieder angegriffen hat und zerstören will und dass wir Zeugen eines neuen westlichen Kreuzzugs gegen den Islam sind.

Dies ist der Kontext, in dem Christen in Ägypten leben. Sie werden mit dem Westen assoziiert. Zeigt der Westen nicht mehr Interesse an ihrem Wohlergehen als an dem der Muslime? Lesen sie nicht in der selben Bibel? US-Präsident George Bush hat viel getan, um den Westen christlich erscheinen zu lassen. Wenn auch Millionen von Christen anderer Meinung sind: Die Äußerungen Bushs und anderer christlicher Führer in den USA sowie die Pläne US-amerikanischer Organisationen, Missionare in den Irak zu senden, bestärken die Überzeugung, dass der Westen den Islam zerstören will. Sie sind so oft in den arabischen Medien zitiert worden, dass verwundert, warum das Fass noch nicht übergelaufen ist. Die furchtbaren Anschläge vom 11. September 2001 haben zu Übergriffen auf Muslime in den USA und Europa geführt. Dies hatte Anschläge gegen Christen in einigen muslimischen Staaten zur Folge, nicht jedoch in Ägypten. Christen in Ägypten sind sich der Angespanntheit der Situation bewusst. Viele haben – um sich selbst zu verteidigen – öffentlich erklärt, Bush sei kein wirklicher Christ.

Das Thema Religionsfreiheit wird in Ägypten anders behandelt als im Westen. Im Westen betont man die Freiheit des Individuums. Dagegen betonen Ägypter – Muslime und Christen – das, was ihre Gemeinschaft stärkt, wie Traditionen und Glauben. Dabei versuchen sowohl Christen als auch Muslime, die Regierung auf ihrer Seite zu haben. Christen versuchen, ihre Gemeinden vor den Aktivitäten beispielsweise der Zeugen Jehovas zu schützen, Muslime widersetzen sich einer Anerkennung der Baha'i.

Sowohl Christen als auch Muslime kennen keine Hemmungen, Tatsachen zu ent-

stellen, um ihre Gemeinschaft zu stärken, um die kollektive Ehre zu verteidigen oder um in einer Auseinandersetzung dem Gegenüber Schaden zuzufügen. Dem, der nur kurz im Land ist, bleiben die zum Teil subtilen Manipulationen oft verborgen. Viele Journalisten berichten über Geschehenes, ohne den Hintergründen die nötige Beachtung zu schenken. So wird in den Medien oft ein einseitiges und falsches Bild vermittelt und die Polarisierung zwischen arabischer und westlicher Welt verstärkt. Häufig werden Fakten entstellt, weil Muslime glauben, sie seien besser als Christen, und weil Christen glauben, sie seien besser als Muslime. erinnert dies nicht daran, wie sich Juden und Samariter zu Jesu Zeiten begegneten?

Der christliche Bevölkerungsanteil nimmt ab

Zahlenangaben stellen generell ein Problem dar. Von koptischer Seite wird häufig behauptet, zwanzig Prozent der ägyptischen Bevölkerung seien christlich. Der Menschenrechtsbericht der US-Regierung beziffert den Bevölkerungsanteil der Christen auf acht bis zehn Prozent. Westliche Studien haben ergeben, dass wahrscheinlich nur fünf Prozent der ägyptischen Bevölkerung Christen sind. 95 Prozent davon gehören der Koptisch-Orthodoxen Kirche an. Sicher ist, dass der christliche Bevölkerungsanteil stark abnimmt. Hierbei spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Um das Jahr 1925 lebten achtzig Prozent der Christen in Oberägypten, heute sind es etwa fünfzig Prozent. Viele zogen nach Kairo, nach Alexandria oder ins Ausland. Es wird geschätzt, dass siebzig Prozent der in den Westen ausgewanderten Ägypter Christen sind. Viele tausend Christen treten jährlich zum Islam über. Christliche Familien sind meist kleiner als muslimische.

Trotz der sinkenden Zahlen hat das Christentum in Ägypten in den letzten fünfzig Jahren eine nie da gewesene Renaissance erlebt. Christen konnten mehr Kirchen und Klöster bauen als in jedem anderen halben Jahrhundert seit der arabischen Eroberung Ägyptens. Das Mönchtum floriert. Die Anzahl der Priester steigt stark und kirchliche Aktivitäten expandieren.

Die meisten Konflikte innerhalb der ägyptischen Gesellschaft finden in armen Wohngebieten statt, wo die Bevölkerung um das tägliche Überleben kämpfen muss. In Auseinandersetzungen wird häufig auf religiöse Identifikationsmuster zurückgegriffen, um Unterstützung durch Freunde und Familienangehörige zu erhalten. Solche Konflikte werden im Westen oft als Auseinandersetzung zwischen Islam und Christentum dargestellt, aber dass sie in wohlhabenderen Wohngebieten kaum auftreten, spricht dafür, dass sie nicht allein auf religiöse Überzeugungen, sondern überwiegend auf schlechte Lebensbedingungen zurückzuführen sind.

Zwischen Gesetz und Praxis

Ägypten hat mit der Unterzeichnung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Religionsfreiheit nach Artikel 18 anerkannt, die die Freiheit zur Ausübung und zum Wechsel der Religion umfasst. Aber die ägyptische Interpretation räumt dem Schutz gesellschaftlicher Werte mehr Gewicht ein als individuellen Freiheiten. Ägyptens Regierung verfolgt eine säkulare Politik. Nach Artikel 2 der Verfassung sind jedoch die Prinzipien des islamischen Rechtssystems, der Scharia, Grundlage der Gesetzgebung. Das bedeutet, dass Gesetze nicht gegen die Scharia verstoßen dürfen.

Die Verfassung garantiert die Freiheit von Glaube und Religionsausübung und unterscheidet dabei nicht zwischen den verschiedenen Religionen. Sonst kennt die ägyptische Rechtsordnung offiziell anerkannte Religionsgemeinschaften, zu denen der Islam, das Judentum und etliche christliche Konfessionen zählen, sowie nicht anerkannte Religionsgemeinschaften. Allein die offiziell anerkannten Religionsgemeinschaften und Konfessionen können ihre Anliegen vor Behörden und Gerichten geltend machen. Sie haben Zugang zu den Massenmedien und können so eine breite Öffentlichkeit erreichen. Da der Islam am weitesten verbreitet ist, dominieren seine Darstellungen in den Massenmedien. Nicht anerkannte Religionsgemeinschaften wie die Zeugen Jehovas oder die Baha'i dürfen ihre Religion ausüben, solange sie nicht offensiv gegenüber einer der anerkannten Religionsgemeinschaften auftreten. Dies bedeutet in der Praxis, dass sie kaum öffentlich wirken können. Christen und Muslime sind praktisch gleich vor dem Gesetz. Christen können sich jederzeit frei in ihren Gemeindehäusern versammeln. Muslime dürfen dies nur während der fünf täglichen Gebete. Die Regierung möchte verhindern, dass sich radikale Gruppen in Moscheen versammeln.

Ägypten ist ein religiöses Land. Seine Einwohner messen den Werten ihrer jeweiligen Religion große Bedeutung zu. Christen und Muslime teilen grundlegende Werte wie die Ehre und das Bedürfnis, die eigenen Traditionen zu wahren. Artikel 98 des Strafgesetzbuches verbietet, eine der offiziell anerkannten Religionen zu beleidigen oder Konfessionsstreitigkeiten anzuzetteln. Auf diesen Straftatbestand haben sich sowohl Christen als auch Muslime berufen, um gegen Personen vorzugehen, die ihren Glauben herabgewürdigt haben.

Die ägyptische Rechtsordnung verbietet den Übertritt vom Islam zum Christentum oder vom Christentum zum Islam nicht. Denjenigen, die sich vom Islam lossagen wollen, stehen jedoch hohe bürokratische Hürden entgegen. Die Religionszugehörigkeit ist in den Ausweispapieren vermerkt. Während die Änderung des Eintrags

vom Christentum zum Islam einfach ist, ist es praktisch unmöglich, den Eintrag der islamischen Religionszugehörigkeit zu ändern. Dies bringt etliche Probleme mit sich, etwa für Eheschließungen, zumal interreligiöse Ehen in vielen Fällen nicht akzeptiert werden. Führende Muslime erklären, der Austritt aus dem Islam sei erlaubt, solange der oder die Ausgetretene nach dem Austritt nicht den Islam angreife. Andere glauben, Apostasie verletze den Islam und solle mit dem Tod bestraft werden. Tatsächlich sind ehemalige Muslime nach Artikel 98 des Strafgesetzbuches verurteilt worden, aber die Todesstrafe ist dabei bisher nie zur Anwendung gekommen. Öffentliche Statistiken zur Anzahl der Konversionen fehlen. Gewiss ist aber, dass hunderte mal mehr Christen zum Islam konvertieren als Muslime zum Christentum. Christen haben behauptet, dass die Übertritte zum Islam auf physischen Zwang zurückzuführen sind. Nachforschungen haben jedoch keine Beweise dafür finden können. Grund für die Übertritte sind vielfältige soziale Probleme.

Nach offiziellen Erklärungen der ägyptischen Regierung gibt es keine Beschränkungen für den Bau und den Unterhalt von religiösen Gebäuden. Seit die Zuständigkeit für Genehmigungsverfahren im Jahr 1998 an die Gouverneure delegiert wurde, haben die Genehmigungen für Renovierungen stark zugenommen. Dabei entsteht immer wieder der Eindruck, dass der Ausgang eines Genehmigungsverfahrens von der Qualität der Beziehungen der betroffenen Kirchenführung zum Gouverneur abhängt. Genehmigungen für Neubauten werden weitaus seltener erteilt.

Diskriminierung von Christen aber keine „Christenverfolgung“

Über Diskriminierungen gegenüber Christen wird häufig berichtet. Sie können aber selten auf die Gesetze oder deren Auslegung zurückgeführt werden, sondern gehen vielmehr auf ein vergiftetes soziales Klima zurück, das von starken Überlegenheitsgefühlen und dem ausgeprägten muslimischen Bewusstsein herrührt, dass der arabischen Welt vom Westen Unrecht zugefügt worden ist. In den 1980er und 1990er Jahren haben islamische Extremisten verschiedene gewalttätige Anschläge auf Christen verübt. Im Jahr 1997 kostete ein Anschlag auf Touristen in Luxor 58 Ausländer das Leben. Die Regierung hat seit 1997 große Anstrengungen unternommen, um weitere Anschläge zu verhindern. Die Gewalttaten, von denen seit 1997 berichtet wurde, standen nicht mit extremistischen Gruppen im Zusammenhang, sondern mit Gefühlsausbrüchen von spontanen Menschenansammlungen, oft in der Nähe von Kirchengebäuden.

Es wäre nicht richtig, von Christenverfolgung in Ägypten zu sprechen, soweit damit staatlich organisierte und geplante Übergriffe oder zumindest ein

systematisches Verweigern von Schutz durch die Regierung gemeint sind. Dies gibt es in Ägypten nicht, was nicht bedeutet, dass der Schutz für Christen in einzelnen Regionen nicht mangelhaft ist.

[Dieser Text wurde aus dem Englischen übersetzt von Corinna Schellenberg. Er ist die kurze Zusammenfassung eines kürzlich erschienenen „Arab-West Report on freedom of religion“, der in Abstimmung mit ägyptischen Kirchenführern, Theologen und anderen Experten auf Englisch verfasst wurde. Dieser Report kann gratis über den Arab-West Report, jourcoop@intouch.com, bezogen werden. Hier sind auf Anfrage ferner weitere Artikel sowie ein arabischer Pressespiegel in englischer Sprache zum Thema „arabisch-westlicher Dialog“ erhältlich.]

Dr. Cornelis Hulsman ist ehemaliger Lehrbeauftragter für Massenkommunikation an der Amerikanischen Universität in Kairo und Begründer und Chefredakteur des „Arab-West Report“, einem Nachrichtendienst zu Themen von Bedeutung für die arabisch-westliche Verständigung.

Weiterführende Literatur:

- „Erneuerung in der Koptisch-Orthodoxen Kirche – Die Geschichte der koptisch- orthodoxen Sonntagsschulbewegung und die Aufnahme ihrer Reformansätze in den Erneuerungsbewegungen der Koptisch-Orthodoxen Kirche der Gegenwart – Studien zur Orientalischen Kirchengeschichte“, Wolfram Reiss, LIT Verlag, Hamburg 1996
- „Die Zukunft der orientalischen Christen – Eine Debatte im Mittleren Osten“ // Bezug: Evangelisches Missionswerk in Deutschland, Normannenweg 17 – 21, 20537 Hamburg, Telefon (0 40) 2 54 56-148, Telefax (0 40) 2 54 29 87

2.2 Zwischen Aufbruch und Anpassung – Religionspolitik in China

(Monika Gänßbauer)

„Nie gab es in China mehr Religionsfreiheit als heute“, sagt Pfarrer Bao Jiayuan, einer der stellvertretenden Generalsekretäre des Chinesischen Christenrates (CCC). Dabei vergleicht er mit Zeiten wie der Kulturrevolution (1966 – 1976), in der Bibeln verbrannt und Gläubige in den Untergrund getrieben wurden, weil jede Religion als feudalistisches Überbleibsel und als Opium galt. Glücklicherweise sind die Zeiten einer Verfolgung aller religiösen Lebensäußerungen in China

tatsächlich Vergangenheit. Die im Jahr 1985 gegründete Diakoniestiftung Amity, die landesweit in sozialer Wohlfahrt, Gesundheitsvorsorge und ländlicher Dorfentwicklung aktiv ist, feierte im Jahr 2002 den Druck von 30 Millionen Bibeln. Jedes Jahr bekennen sich allein auf protestantischer Seite eine Million Menschen neu zum Christentum. Die offizielle protestantische Kirche zählt heute, konservativ geschätzt, 16 Millionen Gläubige.

Von 25 Millionen Protestanten spricht ein Dokument der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) aus dem Jahr 2000 und erkennt damit die Existenz protestantischer Gemeinden an, die sich außerhalb des CCC bewegen. Es ist allerdings kaum möglich, zuverlässige Zahlen für die in so genannten Hauskirchen organisierten Christen zu ermitteln. Insgesamt gab das KPCh-Dokument die Zahl von etwa 220 Millionen Religionsanhängern in China an: 150 Millionen Buddhisten, 11 Millionen Muslime, 5,5 Millionen Daoisten und 3,2 Millionen Katholiken. Das China-Zentrum in St. Augustin spricht von rund 12 Millionen Katholiken, die etwa jeweils zur Hälfte der offiziellen Kirche bzw. dem so genannten „Untergrund“ angehören. Die Kirche im „Untergrund“ hat sich von Anfang an offen der staatlichen Forderung widersetzt, sich von Rom zu trennen. Die offizielle Kirche hat dank der Anerkennung durch den Staat mehr Freiräume für ihre Arbeit. Sie darf aber, so bestimmt es die Regierung, keine Verbindung mit dem Vatikan haben.

Situation der nicht registrierten Kirchen

Um staatlich registriert zu werden, müssen Religionsgemeinschaften in China bestimmte Bedingungen hinsichtlich Sitz, Mitgliederzahl, Verfassung, Satzung und Einnahmequelle erfüllen. Die nicht registrierten evangelischen „Hauskirchen“ und katholischen „Untergrundkirchen“ verfügen wahrscheinlich insgesamt über mindestens ebenso viele Anhänger wie die registrierten Kirchen. Ihre Registrierung wird teilweise durch die o. g. Bedingungen oder deren Auslegung durch die Behörden erschwert. Teilweise entscheiden sich Gruppen selbst gegen eine Registrierung.

Viele nicht registrierte Gruppen werden toleriert, vor allem solange sie klein und unauffällig sind. Verschiedene Quellen berichten jedoch auch von regelmäßigen staatlichen Repressionen gegenüber Anhängern nicht registrierter Gruppen. So stellt der 6. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen fest: „Gottesdienste der nicht anerkannten protestantischen ‚Hauskirchen‘ und der romtreuen katholischen Untergrundkirche werden immer wieder gewaltsam aufgelöst, Gotteshäuser zerstört, Gläubige verhaftet und teilweise in Straflager eingewiesen. In Einzelfällen kam es nach Prozessen, die rechtsstaatlichen Erfordernissen nicht genügen, sogar zur Verhängung der Todesstrafe.“

Amnesty international berichtet in seinen Jahresberichten von Drangsalierungen sowie von Verhaftungen und Verurteilungen von Christen ohne ordentliches Gerichtsverfahren, z. T. im Rahmen der 1998 angelaufenen „Kampagne gegen den Aberglauben“. Im Herbst 2001 berichtete amnesty international in mehreren Eilaktionen, dass Anhänger der als Sekte eingestuften „Südchinesischen Kirche“ verhaftet, in Haft gefoltert und zu langen Haftstrafen oder zum Tode verurteilt worden waren. Laut Human Rights Watch wurden im Dezember 2002 in Wenzhou hunderte „illegaler“ Kirchen zerstört.

Corinna Schellenberg

Die Verfassung

Die am 4. Dezember 1982 erlassene und bis heute gültige Verfassung der VR China hält in Artikel 36 fest: „Die Bürger der Volksrepublik China genießen Glaubensfreiheit. Kein Staatsorgan, keine gesellschaftliche Organisation und

keine Einzelperson darf Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sie jene Bürger benachteiligen, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen. Der Staat schützt normale religiöse Tätigkeiten. Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen. Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden.“

Der chinesische Verfassungsartikel bietet in seiner Ungenauigkeit jedoch keine ausreichende Basis für den Umgang mit Religion, beispielsweise fehlt eine Legaldefinition des Begriffs „normale religiöse Angelegenheiten“. Die Definitionsmacht für diese Formulierung liegt nach wie vor in den Händen von Partei- und Staatsvertretern, die je nach Bedarf unterschiedliche Interpretationen vornehmen und nicht bereit sind, dieses Machtinstrument zugunsten einer stärkeren Verrechtlichung im Religionsbereich aus der Hand zu geben.

Dokument Nr. 19

Das Dokument Nr. 19, am 31. März 1982 vom Zentralkomitee der KPCh erlassen, stellt bis heute das richtungweisende Dokument der Partei zu Fragen der Religion dar und erfährt im Umgang mit allen anerkannten Religionen Chinas Anwendung. Genannt werden als anerkannte Religionen: Buddhismus, Daoismus, Katholizismus, Protestantismus und Islam. In dem Dokument wird Religion als historisches Phänomen betrachtet, das „schließlich aus der Menschheitsgeschichte verschwinden“ werde, doch erst „unter der Bedingung einer langfristigen Entwicklung vom Sozialismus zum Kommunismus und wenn alle objektiven Bedingungen dafür gegeben“ seien.

Dokument Nr. 19 sieht die Verwirklichung einer Politik der religiösen Glaubensfreiheit als eine Hauptaufgabe in der „neuen geschichtlichen Periode“. Auch müsse die „patriotische politische Bindung in jeder ethnisch-religiösen Gruppe konsolidiert und ausgeweitet werden“. Internationale Kontakte chinesischer Religionsvertreter seien erlaubt, aber man müsse wachsam sein, denn es gebe „im Ausland reaktionäre und imperialistische religiöse Gruppen“, die jede Gelegenheit nutzen, „auf das chinesische Festland zurückzukehren und China zu infiltrieren.“ Es sind vor allem die religiösen Führungspersonlichkeiten, die als „patriotische Persönlichkeiten“ im Fokus des Parteistaates stehen und ihre Loyalität zum real existierenden Sozialismus der Volksrepublik immer wieder unter Beweis stellen müssen.

Mit Dokument Nr. 19 haben sich seit den 1980er Jahren aber zumindest Wege für eine pragmatische Zusammenarbeit zwischen Religionen und Parteistaat in China aufgetan. Bei der Beschäftigung mit Religionspolitik im heutigen China gilt es außerdem, sich immer wieder bewusst zu machen, dass Religion in China nie eine eigenständige Macht dargestellt hat. Ein gleichberechtigtes Nebeneinander zwischen Staat und Kirche, wie es sich in Europa entwickeln konnte, gab es in China nie.

Drei-Selbst-Bewegung und Chinesischer Christenrat

Nach dem Systemumbruch von 1949 und der Ausweisung aller ausländischen Missionare gründeten die protestantische Kirchenvertreter Chinas in den 1950er Jahren eine Drei-Selbst-Bewegung. Diese politische Einheitsfrontorganisation protestantischer Kirchen propagiert die Prinzipien Selbstverwaltung, Eigenfinanzierung und eine von Chinesen verantwortete Verkündigung. Aufgabe der ist es gemäß ihrem Statut, „die Christen in ganz China unter der Leitung der Kommunistischen Partei und der Volksregierung zu einen“. Auch der im Jahr 1980 zur Wahrnehmung innerkirchlicher Aufgaben gegründete Chinesische Christenrat (CCC) hat zum Ziel, „die Gläubigen des Landes zu vereinen, die Jesus Christus als ihren Herrn bekennen, um unter der Leitung des Heiligen Geistes, einig und in Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift, den patriotischen Drei-Selbst-Prinzipien, der nationalen Kirchenordnung, der Verfassung, den Gesetzen und der Politik des Landes die Kirche gut zu leiten.“ Seit dem Jahr 1991 ist der CCC Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK). Inzwischen ist es ausländischen Kirchen auch wieder möglich, die theologische und soziale Arbeit des CCC finanziell zu unterstützen – „solange“, so der CCC, „diese Unterstützung nicht an Bedingungen geknüpft wird, die einer Unabhängigkeit der chinesischen Kirche entgegenstehen“.

CCC und Drei-Selbst-Bewegung wurden in China oft verglichen mit den zwei Armen eines Körpers und sollten gleichberechtigt nebeneinander stehen. Bereits in den 1980er Jahren zeigte sich aber, dass von einer gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen nicht die Rede sein konnte. Die Drei-Selbst-Bewegung wurde als politische Massenorganisation immer wieder vom Parteistaat für Eingriffe in innerkirchliche Angelegenheiten missbraucht. Im Jahr 1988 äußerte sich Bischof K. H. Ting in großer Offenheit über existierende Missverhältnisse in der Kompetenzverteilung. Kirchenleitende Funktionen gehörten nicht zu den Aufgaben der Bewegung, so Ting. Er erklärte dies mit der besonderen Natur der Kirche: „Die Kirche ist zwar eine gesellschaftliche Gruppe, aber sie hat auch eine heilige Dimension.“ Der Bischof sprach die Erwartung aus,

dass es zwischen Staat und Kirche in Zukunft zu einer stärkeren Trennung kommen sollte.

Mit der gewaltsamen Niederschlagung der Demokratiebewegung im Jahr 1989 kam die Diskussion um eine Neuordnung der Funktionen in der chinesischen Kirche zu einem vorläufigen Ende. Erst elf Jahre später stieß Wang Aiming, Vizedirektor des Theologischen Seminars von Nanjing, die Diskussion erneut an. Er kritisierte, dass das chinesische Christentum – bei gleichzeitiger Modernisierung aller anderen Lebensbereiche in China – noch immer „unter politischer Fürsorge“ stehe und gesellschaftlich marginalisiert sei. Wang fand, das Prinzip der Selbstverwaltung sei im Blick auf die Unabhängigkeit der chinesischen Kirche vom Ausland längst verwirklicht. Er plädierte für ein anders verstandenes Prinzip der Selbstverwaltung. Seiner Beobachtung nach handeln die Christenräte der verschiedenen Ebenen innerkirchlich oft noch immer nach Regeln, die die staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten vorgeben. Nach wie vor sind die Grenzen für Leitungsverantwortung und Selbstorganisation von Christenrat und Drei-Selbst-Bewegung eng gezogen. Die Kontrolle durch den Parteistaat erschwert die Entwicklung der Kirchen zu zivilgesellschaftlich relevanten Gruppen.

Falungong

Im April 1999 hatten rund 10.000 Anhänger der seit 1992 existierenden Falungong- Bewegung 13 Stunden lang schweigend und diszipliniert vor dem Zhongnanhai- Bezirk, dem Zentrum der Macht, für eine Anerkennung als offizielle Vereinigung demonstriert. Im Oktober 1999 erließ der Nationale Volkskongress eine Resolution gegen „häretische Kulte“. Auch die führenden offiziellen Religionsvertreter Chinas erklärten öffentlich ihre Ablehnung „häretischer Kulte“ wie die Falungong-Bewegung. Mit Restriktionen wie Verhaftungen, Zwangsarbeit und Umerziehung gegen Falungong kam es allerdings im ganzen Land zu einer verschärften Kontrolle aller Religionsgemeinschaften und zu Verhaftungen von Anhängern nicht registrierter religiöser Gruppen. Nach dem Terrorakt gegen die USA vom 11. September 2001 wurde die Falungong-Bewegung neben Kräften in den Regionen Xinjiang und Tibet, die nach Autonomie streben von offizieller Seite zur potenziell „terroristischen Kraft“ erklärt.

Eine Gruppe wie Falungong, die ihre Anhängerschaft im Jahr 1999 mit 70 Millionen angab, verfolgt der chinesische Parteistaat wohl vor allem aus zwei Gründen: Zum einen wegen ihres schwer kontrollierbaren Oppositionspotenzials, zum anderen – und hier teilen sich sämtliche religiöse Gruppierungen Chinas die misstrau-

sche Aufmerksamkeit des Parteistaats – wegen ihres für die Menschen in China attraktiven Erwartungs-, Hoffnungs- und Handlungspotenzials, das mit der noch immer für verbindlich erklärten Weltsicht des Marxismus konkurriert.

Die Sinologin und Politologin Dr. Monika Gänßbauer leitet seit 1996 die China InfoStelle, ein Studienprojekt zu protestantischem Christentum in China. Seit 1999 ist sie zudem Ostasienreferentin des Nordelbischen Missionszentrums (NMZ) in Hamburg.

Weiterführende Literatur:

- „Christentum chinesisch – in Theorie und Praxis“, Monika Gänßbauer, Breklum 2003 // Bezug: China InfoStelle c / o NMZ, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, Telefon (0 40) 8 81 81-3 13, Telefax (0 40) 8 81 81-2 10
- „Fallbeispiel China – Ökumenische Beiträge zu Religion, Theologie und Kirche im chinesischen Kontext“, Roman Malek, Steyler Verlag, Nettetal 1996
- „Religion im heutigen China. Politik und Praxis“, Donald MacInnis, Steyler Verlag, Nettetal 1993
- „Zur Lage der Menschenrechte in der VR China Religionsfreiheit“, Georg Evers, missio Aachen, Reihe Menschenrechte Nr. 1 / 2001 // Bezug: missio Aachen, Postfach 10 12 48, 52012 Aachen, Telefon (02 41) 75 07-00, Telefax (02 41) 75 07-61-2 53, E-Mail: menschenrechte@missio-aachen.de

2.3 Auf dem Weg zum Hindu-Staat – Indiens Christen unter Druck

(Klaus Schäfer)

Indien stellt für viele Menschen im Westen ein großartiges Beispiel religiöser Toleranz dar. Bestätigt wird dieses wesentlich von Mahatma Gandhi geprägte Bild auch durch die indische Verfassung, in der es in Artikel 25 zur Religionsfreiheit heißt: „Unter Berücksichtigung öffentlicher Ordnung, Moral und Gesundheit und anderer Verordnungen dieses Teils (sc. der Verfassung, die sich mit Grundrechtsartikeln beschäftigt) haben alle Personen gleichermaßen Anspruch auf die Freiheit des Gewissens und das Recht, (ihre) Religion frei zu bekennen, zu praktizieren und zu propagieren.“

Mit dem in der Verfassung verankerten Prinzip der Säkularität ist – so sehen es jedenfalls die meisten Inder – nicht nur die Neutralität des Staates den verschiedenen Religionen gegenüber zum Ausdruck gebracht, sondern eine positive Würdigung und ein Respekt den Religionen gegenüber verbunden. Verschiedene andere Verfassungsartikel halten daneben fest, dass den religiösen Minderheiten besonderer Schutz gewährt wird. Dass Indien eine Kommission für die Minoritäten hat, in der die verschiedenen Religionen vertreten sind und in der Probleme der religiösen Minderheiten behandelt werden können, und dass Indien bis heute verschiedene Zivilgesetzbestimmungen für Hindus, Muslime und Christen kennt, ist Ausdruck dieser in der Verfassung festgehaltenen Prinzipien, die die Multikulturalität und Multireligiosität schützen will.

Auf der anderen Seite sind diese Verfassungsprinzipien, die in Indien nie ganz unumstritten waren, in neuerer Zeit wieder Gegenstand heftiger Debatten geworden. Unter dem Schlagwort der *Hindutva*, Hindutum, und dem Slogan „Eine Nation, ein Volk, eine Kultur“ verfolgen eine ganze Reihe neuerer und älterer hindu-nationalistischer Gruppen eine mehr oder weniger aggressive Politik einer „Hinduisierung“ der indischen Nation, die religiöse Minderheiten auszugrenzen sucht. Unter diesen Gruppen ist auch die seit dem Jahr 1998 in Koalition mit anderen Parteien regierende Baratiya Janata Party (BJP). Betroffen sind besonders die muslimische und christliche Minderheit, denen von den radikalen Hindu-Gruppen auf Grund ihres Ursprungs außerhalb des indischen Mutterlandes entweder ein Heimatrecht in Indien rundheraus bestritten oder denen doch zumindest eine Anerkennung der Vorherrschaft einer vom Hinduismus geprägten indischen Kultur abverlangt wird.

„Antikonversionsgesetze“

Bereits in den 1960er und 1970er Jahren wurden in drei indischen Bundesstaaten – Orissa, Madhya Pradesh und Arunachal Pradesh – Gesetze erlassen, die die Religionsfreiheit massiv einschränken. Offiziell sind diese Gesetze zum Schutze der Religionsfreiheit eingeführt. Doch aus der Sicht der indischen Kirchen handelt es sich um nichts anderes als „Antikonversionsgesetze“, die den Wechsel von einer Religion zur anderen außerordentlich schwierig machen. Unter Strafe gestellt wird hier zwar nicht die Konversion selbst – also die freie Entscheidung eines Menschen, eine andere Religion anzunehmen –, sondern eine auf „Bekehrung“ im Sinne eines Religionswechsels zielende Tätigkeit, die sich unlauterer Mittel bedient und mit „Zwang“, „Verlockungen“ oder „betrügerischen Mitteln“ arbeitet. Ähnliche Gesetze sind im Oktober 2002 im indischen Bundesstaat Tamil Nadu und im März 2003 im Bundesstaat Gujarat beschlossen worden. Ersterem entsprechend kann eine solche Tätigkeit mit einer Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren sowie einer Geldstrafe geahndet werden. Jeder Übertritt einer Person von einer Religion zu einer anderen muss vor der offiziellen Übertrittszeremonie – also etwa der christlichen Taufe – dem Distriktmagistrat gemeldet werden. Ein solches Gesetz möchte die in Delhi regierende BJP gern für ganz Indien einführen.

Die Problematik dieser Gesetze liegt nicht so sehr darin, dass hier einem Missbrauch gewehrt werden soll, – eine Bekehrungstätigkeit, wie sie hier angegriffen wird, ist in der Tat verwerflich – sondern darin, dass die vagen Formulierungen der Gesetzestexte der willkürlichen Auslegung durch staatliche Behörden und der Agitation durch nichtstaatliche Akteure Tür und Tor öffnen. Weil jegliche Art öffentlichen Engagements von Christen in der Gesellschaft, etwa die Einrichtung von Schulen, das Angebot medizinischer Hilfe, das Engagement in Entwicklungsprojekten, ja sogar die Veranstaltung von Gottesdiensten, als ungebührliche Beeinflussung zur Konversion diskreditiert werden kann, breitet sich unter Christen große Unsicherheit aus. Diese wird durch die Erfahrung massiver Einschüchterungen sowie gewalttätiger Übergriffe gegen Christen und kirchliche Institutionen und Symbole von Seiten hindu-nationalistischer Kreise zusätzlich genährt.

Auffällig und aus der Sicht der Betroffenen – etwa der *Adivasi*, den Angehörigen der Urbevölkerung, aber auch der Frauen – entwürdigend ist zudem, dass die Gewissensentscheidung der Einzelnen überhaupt nicht in den Blick kommt und die Menschen insgesamt wie Unmündige behandelt werden. Die Kritik an diesem Gesetz, die nicht nur von Christen und Muslimen kommt, hebt aus diesen und anderen Gründen zu Recht hervor, dass solche Gesetze nicht nur eine massive

Einschränkung der Religionsfreiheit bedeuten, sondern auch zusätzlich den Versuch darstellen, kritische soziale Bewegungen einzudämmen, deren sozialer Protest gegen das mit dem Hinduismus verbundene Stigma der Unberührbarkeit und die gesamte brahmanisch geprägte Kastenordnung sich nicht selten in Konversionsbewegungen äußert.

Religiöse Diskriminierung indischer Dalits

Religiöse Diskriminierung zeigt sich auch im Blick auf die Behandlung der vormals „unberührbar“ genannten, bis heute stark marginalisierten indischen Bevölkerungsschicht der „Kastenlosen“, die sich heute selbst *Dalits*, die Zerbrochenen, die Zertretenen, die Unterdrückten, nennen. Die indische Verfassung hat in Artikel 17 die Aufhebung der „Unberührbarkeit“ erklärt. Verbunden mit dieser Erklärung ist in den Artikeln 15 – 17 ein allgemeines Verbot der Diskriminierung aus Gründen von Religion, Rasse, Kaste, Geschlecht oder Geburtsort (Art. 15). Artikel 15,3 hält fest, dass der Staat „besondere Vorkehrungen für die Förderung der sozial und bildungsmäßig rückständigen Klassen der Bürger und der *Scheduled Castes*, *Dalits*, und *Scheduled Tribes*, *Adivasi* oder Stammesvölker,“ vornehmen kann.

In der Praxis zeigt sich diese „positive Diskriminierung“ in der Förderung benachteiligter Bevölkerungsgruppen durch die indische Regierung. So gibt es für benachteiligte Gruppen beispielsweise Quoten bei der Vergabe von Arbeitsplätzen in staatlichen Einrichtungen und bei Ausbildungsplätzen sowie finanzielle Förderung in Form von Stipendien. Allerdings galten diese Fördermaßnahmen zunächst ausschließlich für Hindus; im Jahre 1956 wurden sie auf Sikhs und im Jahre 1990 auch auf Buddhisten ausgedehnt. Christen und Muslime, die in sozialer Hinsicht genauso benachteiligt sind wie Dalits aus der Hindu-Religion, sind von solchen Förderungsmaßnahmen ausgenommen. Und ein Dalit, der Christ oder Muslim wird, verliert die Förderung, auf die sein Hindu-Nachbar weiter Anspruch hat.

Religiöse Diskriminierung in der indischen Zivilgesetzgebung

Ein dritter Bereich, in dem religiöse Diskriminierung durch Gesetzgebung in massiver Weise wirksam ist, betrifft das indische Zivilrecht. In den 1950er Jahren wurden eine Reihe von Zivilgesetzen verabschiedet, die zu einer nachhaltigen Reform der für Hindus geltenden „persönlichen Gesetze“, *personal laws*, führten. Dabei ist allgemein anerkannt, dass diese neuen Gesetze eine wirkliche Modernisierung und Demokratisierung der bürgerlichen Gesetzgebung – zum Beispiel im Blick auf die Rolle der Frau – bedeuteten. Auf der anderen Seite

hatten zahlreiche dieser Gesetze aber negative Konsequenzen für die Religionsfreiheit. Im Gesetz zur Eheschließung von Hindus, *Hindu Marriage Act*, von 1955 wird zum Beispiel gesagt, dass ein Partner, der die Hindu-Gemeinschaft durch Übertritt zu einer anderen Religion verlässt, dadurch eine Legitimation für eine Ehescheidung bietet. Das hinduistische Elternrecht von 1956 disqualifiziert einen Konvertiten, Vormund seines eigenen Kindes oder auch der Vormund seiner Frau zu sein, wenn sie noch minderjährig ist. Und das Adoptionsrecht von 1956 sieht vor, dass ein Konvertit nichts unternehmen kann, wenn sein oder ihr Partner ein Kind adoptieren möchte, und dass ein Elternteil das Kind zur Adoption freigeben kann, ohne dass der andere Elternteil, der zu einer anderen Religion übergetreten ist, dem zustimmen muss.

Die Zukunftsfrage: Säkularer Staat oder Hindutva-Nation

Alle drei genannten Bereiche zeigen die Tendenz, dass es um den Schutz und die Verteidigung der Hindu-Gemeinschaft und die Politik einer Hinduisierung der indischen Gesellschaft geht. Nicht alle Gesetze sind vom Geist – oder Ungeist – der Hindutva-Ideologie geprägt, doch spiegeln sie alle ein tiefes Ressentiment gegenüber dem Gedanken eines Rechtes auf freie Wahl einer Religion. Bei der Mehrheit der Hindus und insbesondere bei den Repräsentanten der heute so einflussreichen Hindutva-Ideologie herrscht ein Religionsverständnis vor, das zum einen davon ausgeht, dass ein Mensch bei der Religion bleiben sollte, in der er geboren worden ist. Zum anderen betont es, dass jede Nation eine spezifische kulturell-religiöse Prägung besitzt. Für Indien charakteristisch, so wird hier argumentiert, ist die hinduistisch bestimmte Kultur, die zwar ein weites Spektrum von Glaubensformen akzeptiert – auch die in Indien entstandenen Religionen der Sikhs und der Buddhisten werden so unter einen kulturell verstandenen Begriff des Hindutums subsumiert –, das sich aber klar von Religionen unterscheidet, die nicht in Indien entstanden sind.

Religionsfreiheit ist in Indien eine sehr komplexe Angelegenheit, in der sich unterschiedliche Religionsanschauungen gegenüberstehen: Auf der einen Seite ein Religionsverständnis, in dem das Territorium eine entscheidende Rolle spielt, weil es Indien als Land der „Hindus“ definiert. Auf der anderen Seite eine universale Religion, die die individuelle Gewissensfreiheit betont. Wenn zur juristisch und politisch motivierten Benachteiligung außerdem noch die Erfahrung massiver Gewalt von Seiten hindu-nationalistischer Kreise kommt in Form von Attacken gegen Moscheen und Kirchen, wenn Bibeln verbrannt und Menschenleben bedroht werden und diese Gewalt politisch gedeckt wird, muss man über die Zukunft der religiösen Minderheiten in Indien besorgt sein. In einer Situation, in

der die Frage nach der nationalen Identität Indiens zudem neu in Bewegung gekommen ist und in der man sich darüber streitet, ob Indien weiterhin ein säkularer Staat oder ein hinduistisch geprägtes Gemeinwesen ist, haben religiöse Minderheiten es schwer, ihre Anliegen zu Gehör zu bringen, ihren Glauben zu leben und in der Öffentlichkeit für ihn einzustehen.

Pfarrer Dr. Klaus Schäfer ist Leiter der Abteilung Studien und Öffentlichkeitsarbeit im Evangelischen Missionswerk in Deutschland, Hamburg.

Weiterführende Literatur:

- „Indien – Diskussion um Minderheiten-Schutz in Indien anlässlich der Übergriffe auf die christliche Minderheit“, ems-Informationsbrief 1 / 1999 // Bezug: Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland e. V., Vogelsangstr. 62, 70197 Stuttgart, Telefon (07 11) 6 36 78-71, Telefax (07 11) 6 36 78-55
- „Theologie der Religionen – Frieden, Vergebung und Versöhnung im Islam, Hinduismus und Christentum“, ems-Dokumentationsbrief 1 / 2002 // Bezug: s. o.

2.4 In Gefahr? Religionsfreiheit in Indonesien

(Olaf Schumann)

In welcher Beziehung die verschiedenen Religionsgemeinschaften in einem unabhängigen Indonesien zueinander stehen sollten, war eine der sensibelsten Fragen, denen sich die nationale Bewegung seit den 1920er Jahren bis zur Unabhängigkeitserklärung im Jahr 1945 gegenüber sah. Einige ihrer Führer hielten die europäischen säkularen Staatstheorien, die eine Trennung von religiöser und staatlicher Organisation und eine rechtliche Gleichstellung aller Staatsbürger anstreben, auch für Indonesien geeignet. Dem widersprachen die islamischen Nationalisten. Sie konnten sich, einem Trend in der internationalen islamischen Modernisierungsbewegung entsprechend, nur ein Gegenmodell zu europäischen, durch Kolonialismus und Imperialismus diskreditierten Staatsformen vorstellen und forderten einen „Islam- Staat“ mit dem islamischen Rechtssystem Scharia als Grundlage der Verfassung.

Die Pancasila – Chance für ein friedliches Nebeneinander der Religionen

Den Ausweg aus diesem Dilemma fand der spätere erste Staatspräsident Indone-

siens, Sukarno. Er entwarf im Jahr 1945 die Staatsideologie *Pancasila*, nach der die staatliche Ordnung Indonesiens auf fünf weltanschaulichen Prinzipien ruhen sollte. Eines davon war der Glaube an einen alles umfassenden Gott. Der Staat hat die Aufgabe, die Religionen und ihren Lebensraum zu schützen, doch entscheiden die Glaubensgemeinschaften über die Art und Weise ihrer Beteiligung am gesellschaftlichen Leben und darüber, in welchen Glaubenslehren sie sich ausdrücken. Dabei tragen sie auch Verantwortung für das harmonische Zusammenleben in der Gesellschaft. In der Verfassung von 1945 wurde jedem Staatsbürger und jeder Staatsbürgerin die freie Wahl der Religion garantiert.

Bevor die Verfassung von 1945 mit der *Pancasila* in der Präambel verabschiedet wurde, versah eine kleine Kommission, die die Verfassungsinhalte genauer bestimmen sollte, das „religiöse“ Prinzip auf Drängen einiger islamischer Mitglieder mit dem Zusatz „mit der Verpflichtung, dass (die Anhänger des Islam) die Scharia befolgen“. Diese später als „Jakarta Charta“ bekannt gewordene Formel wurde bei der Verabschiedung der Verfassung wieder verworfen, da sie die Aufsicht des Staates über die internen Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft zur Folge gehabt hätte und dem nationalen Prinzip der rechtlichen Gleichbehandlung aller Staatsbürger widersprach. Verschiedene Versuche seitens islamischer Politiker, die „Jakarta Charta“ wieder in Kraft zu setzen, sind bisher misslungen.

Seitens der nationalen Gesetzgebung droht derzeit keine grundsätzliche Gefahr für die Religionsfreiheit in Indonesien. Der weitaus größte Teil der muslimischen Politiker steht hinter dem nationalen Programm der „Einheit der Nation“. Die „Nahdlatul Ulama“ (NU), mit rund 40 Millionen Anhängern die größte islamische soziale Organisation weltweit, tritt in ihrer Mehrheit für einen religionsneutralen Staat und eine plurale Gesellschaft ein. Auch die „modernistische“, eher städtisch orientierte „Muhammadiyah“, die zweitgrößte islamische soziale Organisation mit rund 25 Millionen Anhängern, hat sich vor allem unter ihrem derzeitigen Vorsitzenden Syafi'i Ma'arif seit Mitte der 1990er Jahre für Demokratie und Pluralismus eingesetzt. Im Jahr 2002 hat sie gemeinsam mit der NU und kleineren Gruppen Bemühungen um Aufnahme der „Jakarta Charta“ in die Verfassung eine deutliche Absage erteilt. Für eine solche Aufnahme traten vor allem die Vertreter islamischer Parteien, die über nicht mehr als rund 16 Prozent der Wählerstimmen verfügen, und einzelne Politiker aus anderen Parteien ein. Einige kleine islamistische Gruppen wie Laskar Jihad treten offensiv und unter Einsatz massiver Gewalt für eine Verdrängung des Christentums ein und verfügen über beträchtliche finanzielle und militärische Mittel. Sie erhalten ihre Unterstützung

aber überwiegend aus dem Ausland und haben in Indonesien verhältnismäßig wenige, wenn auch gewaltbereite Anhänger.

Angriffe auf die Religionsfreiheit

Es gab jedoch, zunehmend in der Ära Mohamed Suharto (1966 – 1998), verschiedene Versuche, staatlich Einfluss auf das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften zu nehmen. Anlass dafür waren insbesondere solche religiösen Aktivitäten, die in andere Religionsgemeinschaften hineinwirken und deshalb die gesellschaftliche Harmonie stören konnten. Dies trifft insbesondere auf Mission und *Da'wa*, was Ruf / Einladung bedeutet, von Christentum und Islam zu. So legte Suharto, als er im Jahr 1967 die Religionen zur Unterstützung seiner Entwicklungspolitik zu gewinnen versuchte, den Christen nahe, auf ihre Mission zumindest unter Menschen, „die bereits einer Religion anhängen“, zu verzichten; damit waren vor allem die Muslime gemeint. Die Christen verweigerten einen formellen Verzicht auf die Mission, da die auch unter Christen betriebene *Da'wa* gar nicht angesprochen wurde und da die Christen den missionarischen Auftrag als interne religiöse Angelegenheit verstanden, in die der Staat kein Einspruchsrecht hat. Sie wurden für das Scheitern dieser ersten „interreligiösen Beratung“ verantwortlich gemacht. Einen weiteren Angriff auf die Freiheit der christlichen Mission unternahm im Jahr 1977 der damalige Religionsminister durch zwei Erlasse, in denen die Diakonie als Instrument des Proselytismus bezeichnet wurde. Außerdem sollte jegliche kirchliche Entwicklungshilfe über das Religionsministerium geleitet werden. Die islamische *Da'wa* wurde wiederum nicht angesprochen. Die christlichen Kirchen – Protestanten und Katholiken – lehnten auch diese Erlasse ab.

Christliche Kirchen sahen und sehen sich einer Reihe weiterer Schwierigkeiten gegenüber, so bei der Beantragung behördlicher Genehmigungen für den Bau von Kirchen. Hinderlich ist vor allem eine Verordnung, nach der jeder Bau einer religiösen Andachtsstätte der Zustimmung der umliegenden Anwohner bedarf. Christen leben fast überall als Minderheit. Dass sie die Zustimmung dennoch in vielen Fällen erhalten, beweist die Vielzahl der bestehenden Kirchengebäude. Es kommt aber auch zu Ablehnungen. Die Vielzahl der kirchlichen Denominationen führt zu einer Vielzahl von Anträgen. Für Nichtchristen ist nicht immer plausibel, warum wenige Meter neben einer Kirche eine andere Gruppe ihre eigene Kirche bauen muss. Seit einigen Jahren zeigt sich zudem eine zunehmende und manchmal aggressiv wirkende Prunksucht vor allem charismatischer Gemeinden beim Bau ihrer Tempel. Dieses Phänomen wirkt nicht nur provokativ, sondern ist auch

theologisch bedenklich und stellt eine Anfrage an das soziale Verantwortungsgefühl dar.

Die gewaltsamen kommunalen Auseinandersetzungen während der letzten Jahre in Ambon, Nordmolukken, Aceh, West- und Zentralkalimantan, Papua sowie in Poso (Zentralsulawesi) haben weitere Schwierigkeiten für die Kirchen mit sich gebracht. In ihnen sind viele tausend Menschen getötet, hunderttausende in die Flucht getrieben und Hunderte Kirchen und etliche Moscheen zerstört worden, wobei die Gewalt vielfach entlang religiöser oder ethnischer Grenzen aufbrach. Dies ist ein sehr kompliziertes Problemfeld und lädt daher zur Bildung von Klischees ein, die die Dinge für Beobachter vereinfachen. Solange nicht offen und uneingeschränkt über die Verwicklung militärischer Sondereinheiten, die seit jeher in einem engen Solidaritätsverhältnis zum früheren Präsidenten Suharto standen, diskutiert werden kann, können alle Analysen nur Teilaspekten der Gesamtproblematik gelten. Generell ist festzustellen, dass Gruppen und Personen, die vom Suharto-Regime als potenziell kritisch eingestuft wurden, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit Ziel von Übergriffen wurden, die religiös verursacht schienen. Da über soziale, religiöse, rassistische oder interkommunale Ausschreitungen öffentlich nicht diskutiert werden durfte, gab es keine zuverlässigen Untersuchungen über ihre tatsächlichen Hintergründe. Opfer waren zumeist Christen, Chinesen oder Anhänger der NU.

Bei der Suche nach den Ursachen religiöser Auseinandersetzungen müssen die Transmigrationsprogramme berücksichtigt werden, mit denen seit der Kolonialzeit Bewohner des dichtbesiedelten kolonialen Kerngebietes auf Java und Bali auf andere Inseln des heutigen Indonesiens umgesiedelt werden. Die Programme erhielten unter dem Motto des gemeinsamen Mutterlandes weithin Zustimmung, haben aber vielfach zu Spannungen zwischen Siedlern und der einheimischen Bevölkerung geführt. Sie gerieten in den Verdacht, zu politischer Machtumverteilung missbraucht worden zu sein, als sich in Gegenden mit christlicher Bevölkerungsmehrheit durch die Transmigranten der religiöse Bevölkerungsproporz veränderte und als zu Beginn der 1990er Jahre die sog. „proportionale Demokratie“ nach dem Religionsproporz eingeführt und die lokale Bevölkerung politisch, ökonomisch und rechtlich massiv marginalisiert wurde.

Regionale Autonomiebestrebungen – eine akute Gefahr für die Religionsfreiheit

Eine demgegenüber akutere Gefahr für die Religionsfreiheit in Indonesien droht derzeit durch Autonomiebestrebungen in den Regionen bzw. Provinzen. Diese Bestrebungen wurden bisher vor allem als Gegenbewegung zur

Zentralisierungspolitik im ökonomischen Sektor wahrgenommen. Derzeit lässt sich in den meisten Provinzen jedoch auch ein starker Trend zur Wiederbelebung der einheimischen Kultur feststellen, in die Religion fest verwoben ist. Dies gilt insbesondere für einige ethnisch und religiös relativ homogene Gebiete wie das islamisch geprägte Aceh im nördlichen Zipfel Sumatras, Westjava, Südsulawesi oder das hinduistisch geprägte Bali. Da auf der nationalen Ebene die Einführung der islamischen Scharia nach wie vor blockiert wird, versuchen nun einige Regionalpolitiker unter dem Vorwand der Stärkung der kulturellen Identität wenigstens Teile der Scharia oder des Hindurechts in ihren Regionen durchzusetzen. So erhielt Aceh kürzlich den ersten Scharia-Gerichtshof. Die oft geäußerte Versicherung, dass Nichtmuslime von den Vorschriften der Scharia ausgenommen seien, ist reine Theorie. Wenn zum Beispiel Speisevorschriften in Lebensmittelläden und Gaststätten eingehalten werden müssen, betrifft das auch Nicht-Muslime. Gleiches gilt für das Personenstandsrecht. Religiöse Mischehen unter Bürgern Indonesiens waren bisher schon äußerst schwierig zu schließen; in Zukunft werden sie praktisch ausgeschlossen sein. Auf Bali werden in manchen *Bandjar*-Kommunen (traditionellen Wohngemeinschaften) alle Bewohner, auch die Nicht-Hindus, zu Abgaben für den Erhalt und die kultische Pflege der hinduistischen Ortstempel gezwungen. Manchen Nicht-Hindus bleibt da nur der Umzug in religiös gemischte Dörfer oder Stadtteile. Dadurch wird nicht nur die in der Verfassung garantierte freie Wohnungswahl beeinträchtigt. Auch der Religionsfreiheit droht ernster Schaden. Zudem werden von der Staatsführung möglicherweise ernstgemeinte Bemühungen um ein für alle Staatsbürger in gleicher Weise verbindliches, nationales Recht wirkungsvoll unterlaufen.

Prof. Dr. Olaf Schumann lehrt Religions- und Missionswissenschaft am Institut für Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften an der Universität Hamburg. Von 1970 – 1981 arbeitete er für den Rat der Kirchen in Indonesien in Jakarta. Von 1989 bis 1992 nahm er eine Gastprofessur an der Theologischen Hochschule Jakarta wahr.

Weiterführende Literatur:

- „Politik der Gewalt – Gewalt in der Politik: Indonesien“, Peter Kreuzer, Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK), HSKF-Report 4 / 2000 // Bezug: HSKF, Leimenrode 29, 60322 Frankfurt, Tel. (0 69) 95 91 04-0, Telefax (0 69) 55 84 81, E-Mail: kreuzer@hsfk-uni-frankfurt.de
- „Religion und politische Konflikte in Indonesien“, ems-Informationsbrief 5 / 2000 // Bezug: Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland

e. V., Vogelsangstr. 62, 70197 Stuttgart, Telefon (07 11) 6 36 78-71,
Telefax (07 11) 6 36 78-55

- „Gewalt und Versöhnung. Herausforderungen an Indonesiens Kirchen“,
ems- Informationsbrief 2 / 2001 // Bezug: s. o.

2.5 Christlich-Muslimische Beziehungen in Nigeria

(Frieder Ludwig)

Nigeria ist mit rund 130 Millionen Einwohnern mit Abstand der bevölkerungsreichste Staat Afrikas. Hier leben mehr Christen und mehr Muslime als in jedem anderen afrikanischen Land. Beide Religionen verzeichnen ein starkes Wachstum. Nach neuesten Schätzungen sind zwischen 40 und 45 % der Nigerianer Christen und zwischen 40 und 45 % Muslime. Zu Konflikten kam es in den letzten Jahren vor allem durch die Einführung des islamischen Rechts, der Scharia, in zwölf nördlichen Bundesstaaten. Diese Konflikte wurden auch deshalb von der internationalen Öffentlichkeit mit Aufmerksamkeit verfolgt, weil die lange Phase der Militärherrschaft im Jahr 1999 durch eine demokratisch gewählte Zivilregierung abgelöst worden war. Während die gegenwärtigen Auseinandersetzungen in der Form neu sind, können sie ohne historische Voraussetzungen nicht verstanden werden, denn sowohl Muslime wie auch Christen begründen ihre derzeitige Position mit Verweisen auf eine Unterdrückung in der Vergangenheit.

Die Entwicklung von Christentum und Islam in Nigeria

Der Islam drang in Nigeria seit dem 11. Jahrhundert vom Norden her vor. In den folgenden Jahrhunderten wurde die herrschende Schicht des nordnigerianischen Haussa- Volkes muslimisch. Der größere Teil der Bevölkerung aber wurde erst mit dem „Heiligen Krieg“ (Jihad) des Usman dan Fodio zu Anfang des 19. Jahrhunderts islamisiert. Das von dan Fodio gegründete Kalifat mit der Hauptstadt Sokoto war das größte westafrikanische Reich des 19. Jahrhunderts. Auch außerhalb der Sokoto unterstehenden Emirate gewann der Islam an Einfluss. Als die britische Krone Nordnigeria unterwarf, verstärkte sich diese Tendenz, da der Einflussbereich der Emire unter der Anwendung des Prinzips der „indirekten Herrschaft“ ausgeweitet wurde. Zwar mussten die muslimischen Herrscher die britische Oberhoheit anerkennen, doch bestand das islamische Recht mit einzelnen Modifikationen fort. Nur bestimmte „anstößige Strafmaßnahmen“ wie Steinigung, Kreuzigung und Amputation wurden verboten.

Jihad

Mit *Jihad* bezeichnet der Koran das uneingeschränkte Bemühen um den Islam. Dazu gehören der Kampf gegen die eigenen Leidenschaften und der persönliche Einsatz von Leib und Gut für den Glauben. Krieg und Kampf werden mit anderen

Worten bezeichnet. Trotzdem benutzen extremistische Kräfte seit längerem das Wort im Sinne von „Heiligem Krieg“. Dieser Ausdruck hat seine Wurzeln in alttestamentlichen Traditionen und wurde von den Kreuzfahrern im 11. Jahrhundert geprägt. *Quelle: EMW*

Nach ersten (katholischen) Missionsbemühungen im 16. Jahrhundert kam es seit dem 19. Jahrhundert zu einer langfristigen Etablierung des Christentums. Anglikanische, methodistische und presbyterianische Missionare arbeiteten ab 1842 in Süd-Nigeria. Die anglikanische Niger-Mission war bis in die 1880er Jahre ausschließlich Afrikanern anvertraut und wurde von einem ehemaligen Sklaven, Samuel Ajayi Crowther, geleitet. Auch die ab 1865 einsetzende kontinuierliche katholische Missionsarbeit hatte in ehemaligen Sklaven aus Brasilien einen Rückhalt. Ab der zweiten Dekade des 20. Jahrhunderts wurden unabhängige afrikanische Kirchen zu einem wichtigen Faktor für die Ausbreitung des Christentums in Südnigeria. In den muslimischen Gebieten Nordnigerias war die Missionsarbeit während der britischen Herrschaft – von Ausnahmen abgesehen – zwar verboten, doch wurden andere neu „befriedete“ Gebiete nun der Mission zugänglich. So wurden 1904 und 1906 Missionsstationen im Plateau im mittleren Landesteil eröffnet. Dänische Lutheraner missionierten ab 1913 in Adamawa.

Konflikte zwischen Christen und Muslimen

Seit der Erlangung der Unabhängigkeit im Jahr 1960 kam es wiederholt zu Konflikten zwischen Christen und Muslimen. Der Biafra-Krieg (1967 – 70) hatte insofern eine religiöse Komponente, als die überwiegend christlichen Ibos im Südosten eine Dominanz des muslimischen Nordens befürchteten und sich in der unabhängigen Republik Biafra abspalten wollten. Nach dem Ende des Bürgerkriegs wurde eine Politik der Aussöhnung verfolgt, doch führte die lange, von einer Unterbrechung von 1979 bis 1983 abgesehen bis 1999 andauernde Phase der meist aus dem Norden stammenden Militärherrscher zu neuen Konflikten: Einerseits grenzten sich radikalere muslimische Gruppierungen von dem durch die Öleinnahmen reich gewordenen Establishment ab, andererseits fühlten sich Christen in zentralen Fragen wie etwa dem Beitritt Nigerias zur „Organisation der Islamischen Konferenz“ übergangen. Sporadisch kam es zu Unruhen in den nordnigerianischen Städten wie etwa im Jahr 1991 in Kano – eine Reaktion auf eine geplante Massenveranstaltung des deutschen Predigers Reinhard Bonnke. Auch die Konflikte in Kaduna im Jahr 1987 und in Kafanchan im Jahr 1996 entstanden im Zusammenhang mit Evangelisationen.

Nach dem Übergang zu einer demokratisch gewählten Zivilregierung unter dem aus dem Südwesten stammenden Christen Olusegun Obasanjo im Mai 1999 verstärkten sich die Spannungen. Zunächst wurde in Zamfara und dann in elf weiteren Bundesstaaten die „ganze Scharia“ eingeführt, das heißt die Anwendung des islamischen Rechts in allen Bereichen (Zivil- und Strafrecht) und mit den traditionellen muslimischen Strafen. Während viele Kommentare der südnigerianischen Zeitungen das Vorgehen als Versuch betrachteten, die Zentralregierung mit ihrem christlichen Präsidenten zu schwächen, begründeten die demokratisch gewählten Gouverneure ihr Vorgehen mit dem „Wunsch des Volkes“, bzw. der muslimischen Bevölkerungsmehrheit in ihren Bundesstaaten, sich von der kolonialen bzw. westlichen Bevormundung zu befreien und dem Niedergang des Rechtssystems in Nigeria – der in einer hohen Kriminalitätsquote ebenso zum Ausdruck kommt wie in häufigen Willkürentscheidungen der Polizei – entgegenzuwirken. Auch unter nigerianischen Christen ist die Ansicht verbreitet, dass der Weg durch die Instanzen zu lang ist und dass man mit Kriminellen „kurzen Prozess“ machen soll.

Die nordnigerianischen Gouverneure sehen die Einführung des islamischen Rechtssystems nicht im Widerspruch zur Bundesverfassung und verweisen auf die Gestaltungsmöglichkeiten, die den einzelnen Bundesstaaten eingeräumt sind. In einzelnen Punkten, so führte der Gouverneur Zamfaras A. Sani im Jahr 2000 aus, habe man nachgegeben: So habe man etwa auf die Todesstrafe für Muslime

verzichtet, die sich einem anderen Glauben zuwenden, da dies mit der in der Verfassung zugesicherten Religionsfreiheit kollidiere. Immer wieder wird betont, dass die Scharia nur für Muslime gelten solle, was de facto heißt, dass es ein zweigleisiges Rechtssystem mit Magistrate- und Scharia-Gerichtshöfen gibt. Die Einführung der Scharia sei deshalb, so argumentieren Muslime wie Gouverneur Sani weiter, nicht mit einer Politik der Islamisierung gleichzusetzen. In der Tat gibt es Versuche, Christen einzubinden. In Gombe etwa ist ein anglikanischer Bischof Mitglied des „Customary Courts Committee“, das gemeinsam mit dem „Scharia Committee“ von der Regierung eingesetzt wurde. In Bauchi finden sich Christen in den Führungspositionen des Justizministeriums. In Zamfara haben die Vertreter der *Christian Association of Nigeria* (CAN), einer im Jahr 1976 entstandenen Dachorganisation, in der protestantische, katholische und unabhängige afrikanische Kirchen zusammenarbeiten, offenen Zugang zum Gouverneur. In Sokoto erklärten führende Vertreter der CAN, dass auch Christen keine Probleme damit hätten, Ehebruch, Prostitution und übermäßigen Alkoholkonsum zu verbieten. In Katsina und Zamfara werden neben den muslimischen Pilgern nach Mekka auch christliche Jerusalem-Pilger unterstützt. Auch an neu gegründeten Universitäten wie der Staatlichen Islamischen Universität von Katsina werden christliche Studenten zugelassen.

Die Einführung der Scharia wirft jedoch für Christen schon deshalb Probleme auf, weil bei Streitfällen vor einem Scharia-Gericht die Aussagen muslimischer Zeugen höher gewichtet werden als diejenigen von Christen – und die Aussagen von Männern höher als diejenigen von Frauen. Zudem zeigt gerade die Neugründung islamischer Universitäten und islamischer Schulen, dass die Maßnahmen über eine Reform des Rechtssystems hinausgehen. Auch die Angelegenheiten, die das Geben von Almosen, *Zakat*, betreffen, werden nun in Zamfara, Jigawa, Niger und Yobe zentral geregelt, um die regelmäßige Zahlung und eine gerechte Verteilung zu gewährleisten. Viele Christen erkennen in diesen Vorgängen eine Tendenz, das Verhältnis zwischen Staat und Religion grundsätzlich neu zu ordnen. Sie befürchten, dass die öffentlichen Ressourcen vorwiegend Muslimen zugute kommen. Bestätigt wird dies durch die Erfahrung, dass es im allgemeinen sehr schwierig ist, Grundstücke für den Bau von neuen Kirchen zu erwerben.

Die fünf Säulen im Islam:

1. Die Bezeugung des Glaubens im Bekenntnis (Schahada)
2. Die Verrichtung des rituellen Gebets fünfmal täglich (Salat)
3. Die Selbstbesteuerung für die Armenhilfe (Zakat)
4. Die Übung in Selbstbeherrschung und Disziplin durch das Fasten (Saum)
5. Die Pilgerfahrt nach Mekka (Haddsch)

*Quelle: „Was jeder vom Islam wissen muss“,
Hrsg. velkd / EKD, 6. Aufl., Gütersloh 2001*

Gleichzeitig ist die Einführung der Scharia mit der Durchsetzung islamischer Wertmaßstäbe im alltäglichen Leben verbunden, von der auch Christen betroffen sind. Die Geschlechtertrennung in öffentlichen Verkehrsmitteln schränkt die Mobilität auch von Christinnen ein. Ebenso haben muslimische Kleidungs Vorschriften Auswirkungen, wobei freilich Versuche, nicht-muslimische Mädchen zu zwingen, den *hijab*, Schleier, zu tragen, die Ausnahme sind und rückgängig gemacht wurden. In der ersten Phase hinderten die *Hisbah-Gruppen*, Milizen, die zur Durchsetzung der Scharia gegründet wurden, auch Christen daran, nach 21 Uhr auszugehen. Sprecher christlicher Organisationen wie der CAN und der Katholischen Bischofskonferenz von Nigeria wandten sich in öffentlichen Erklärungen gegen die Maßnahmen, und im März 2001 erwog die katholische Kirche rechtliche Schritte.

Gewaltsame Ausschreitungen und ihre Ursachen

Vor allem in den großen Städten in Nordnigeria, die wegen ihres starken Wachstums und der großen sozialen Probleme erhebliches Konfliktpotenzial bergen, verstärkten sich die Spannungen. Diese schlugen sich zuerst in Kaduna nieder. Ein Protestmarsch der Christen am 20. Februar 2000 führte dort zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Etwas später, im September 2001, brachen in Jos im zentralnigerianischen Bundesstaat Plateau Unruhen aus. Die Region hatte bislang als „Heimat des Friedens und des Tourismus“ für sich geworben. Zu weiteren Konflikten kam es im Zusammenhang mit der in Nigeria geplanten Wahl zur Miss World wiederum in Kaduna im November 2002. Bei den Zusammenstößen starben Berichten zufolge insgesamt über tausend Menschen,

sowohl Christen als auch Muslime. Zahlreiche Kirchen und Moscheen wurden zerstört. Die Auseinandersetzungen verliefen freilich keineswegs immer entlang klar definierter „religiöser“ Linien. In ihnen äußerten sich auch soziale Spannungen und ethnische Konflikte zwischen den Volksgruppen der Haussas und den weitgehend christianisierten Kajes und Katafs, die von den Briten gegen ihren Willen in den islamischen Herrschaftsbereich eingegliedert worden waren. In Jos wurden aus dem Süden stammende Muslime sowohl von muslimischen Haussas als auch von Christen bedroht.

Andererseits solidarisierten sich Christen und Muslime in manchen Stadtteilen gegen Unruhestifter und Plünderer. Die CAN forderte Untersuchungen über die Rolle der Polizei während der Konflikte. Gleichzeitig intensivierten sich auch die Gespräche zwischen den Vertretern der Religionsgemeinschaften. So hat der katholische Erzbischof von Jos, Ignatius Ayan Kagama, alle Führer der Religionsgemeinschaften, Christen wie Muslime, zu gemeinsamen Veranstaltungen aufgefordert. In verschiedenen Stadtteilen wurden christlich-muslimische Gespräche initiiert.

Auch wenn sie damit keineswegs die Ausschreitungen rechtfertigen, erkennen viele Christen an, dass sich Muslime durch die Veranstaltung eines Schönheitswettbewerbs in einer nordnigerianischen Stadt während des Fastenmonats Ramadan verletzt fühlten. Bei einigen führenden christlichen Vertretern lässt sich eine Tendenz feststellen, die Einführung der Scharia unter der Bedingung zu akzeptieren, dass sie nur auf Muslime und nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung kommt. Gegen Benachteiligungen und Menschenrechtsverletzungen, wie etwa gegen die Steinigung von „Ehebrecherinnen“, werden sie mit Recht weiter protestieren. Es ist zu hoffen, dass diese Differenzierungen, die auch auf muslimischer Seite wahrzunehmen sind, ein friedliches Zusammenleben der Religionsgemeinschaften ermöglichen.

Assoc. Prof. Dr. Dr. Frieder Ludwig studierte Theologie und Geschichte und unterrichtet Missionswissenschaft am Luther Seminar in St. Paul, USA. Er unterrichtete 1999/2000 an der Universität Jos (Nigeria) und ist zur Zeit an einem internationalen Forschungsprojekt zum Thema „The sharia debate and the Shaping of Muslim and Christian Identities in Northern Nigeria“ beteiligt.

2.6 Demokratie oder Theokratie? Pakistan am Scheideweg

(Clement John)

Pakistan errang seine Unabhängigkeit im Jahr 1947. Bei der Teilung des

Subkontinents in die Staaten Indien und Pakistan versprach der Gründer der islamischen Unabhängigkeitsbewegung Ali Jinnah, ein liberaler Jurist, dass Pakistan ein demokratischer Staat sein werde, in dem Menschen verschiedener Religionen Freiheit der Religionsausübung und gleiche Rechte genießen sollten. Daneben gab es islamische Parteien, die einen theokratischen Staat anstrebten, der nach islamischen Grundsätzen zu gestalten sei.

In den grundlegenden Interpretationsunterschieden der verschiedenen islamischen Parteien in Bezug auf Natur und Charakter des Staates und darauf, inwieweit islamische Prinzipien auf das zivile und politische Leben angewandt werden sollen, liegt die Wurzel von Pakistans Problem. Die Grundfrage, ob Pakistan ein moderner demokratischer Staat oder ein theokratischer Staat sein sollte, hat niemals eine eindeutige Antwort gefunden. Infolgedessen haben militärische und politische Führer seit der Unabhängigkeit den Islam als Manipulationsinstrument zum Zweck persönlicher Macht und politischer Vorteile benutzt. Dabei wurden die Rechte religiöser Minderheiten verschiedentlich beeinträchtigt.

Der erste Fall religiöser Manipulation und Gewalt erschütterte das Land im Jahr 1954. Er richtete sich gegen die Minorität der Ahmadiya Gemeinschaft, eine Gruppierung mit islamischer Tradition, die aber die Offenbarung durch den Propheten Mohammed nicht als abschließend anerkennt. Hunderte von Ahmadiyas wurden in Massakern umgebracht, ihre gottesdienstlichen Räume geplündert. Der Bericht der staatlichen Untersuchungskommission, die eingesetzt worden war, um „die Ursachen der Ahmadiya-Unruhen“ aufzuklären, hält fest, dass die islamischen Gelehrten bei der Definition einer „muslimischen Person“ keine Übereinstimmung finden konnten – ein Ergebnis, das die Kommission im Hinblick auf kompliziertere Fragen als bedenklich einstufte.

Missbrauch religiöser Symbole und Ausdrucksformen

Im Jahr 1976 machte der damalige Premierminister Zulfikar Ali Bhutto, ein liberaler Demokrat, den Freitag anstatt des Sonntags zum wöchentlichen Feiertag und verbot Alkohol, Pferderennen und Glücksspiele. Ihren Höhepunkt erreichte die Manipulation von Religion und religiösen Symbolen unter der Herrschaft von General Zia ul-Haq, der das Land von 1977 bis 1988 regierte. Zia führte verschiedene Änderungen in der Rechtsordnung ein: Bei der gerichtlichen Beweiserhebung hat die Aussage einer Frau oder eines Nicht-Muslimen nur halb soviel Gewicht wie die eines Mannes; eingeführt wurden parallele Scharia-Gerichte, die Steinigung bei Ehebruch, die Todesstrafe bei Gotteslästerung, die öffentliche Auspeitschung und separate Wahlkreise für religiöse Minderheiten.

Das System der separaten Wahlkreise beruht auf der islamischen Vorstellung, dass in einem islamischen Staat alle Nicht-Muslime Bürger zweiter Klasse, *dhimmis*, sind. Nach diesem System kann ein Nicht-Muslim keine wichtige Position in der Regierung, in der Armee oder in den höchsten Gerichten innehaben. Bei allgemeinen Wahlen kann ein Nicht-Muslim nur für nicht-muslimische Kandidaten auf einer besonderen Liste für dafür reservierte Parlamentssitze stimmen. Dieses System hält die religiösen Minderheiten von einer Beteiligung am nationalen und politischen Leben effektiv fern. Die Minoritäten haben es Präsident Pervaiz Musharraf zu danken, dass die getrennten Wahllisten im Jahr 2001 abgeschafft und das gleiche Wahlrecht wieder hergestellt wurde.

Durch einen Putsch im Oktober 1999 hatte General Musharraf die gewählte Regierung unter Premier Nawaz Sharif gewaltsam abgelöst und damit eine für Minderheiten weit reichende Gesetzesvorlage verhindert – auch wenn dies nicht Grund des Staatsstreiches war. Dieser zufolge sollten Koran und Sunnah zur Verfassungsgrundlage erklärt, ein Gremium von „frommen Muslimen“ zur Interpretation der islamischen Tradition benannt, das Parlament abgeschafft und ein islamisches Parlament – die Schura, die aus „frommen Muslimen“ besteht – einberufen werden. Öffentliche Ämter sollten allein „frommen Muslimen“ vorbehalten werden, Minoritäten nur die Praktizierung ihrer Religion, ihres Familienrechts, ihrer Sitten und Gebräuche gestattet sein. Das Wahlrecht und andere Grundrechte sollten Nicht- Muslimen genommen, im Strafrecht islamische Bestrafungen wie Auspeitschung, Amputation von Gliedmaßen und öffentliche Hinrichtung eingeführt werden.

Auch wenn es beim Vorhaben blieb – unter den religiösen Minoritäten wurde eine tiefe Verunsicherung ausgelöst. Da auch die jetzige Regierung unfähig ist,

Klarheit über die Grundlagen des Staatswesens zu schaffen, bleibt der politische und rechtliche Status der Minoritäten ungewiss. Sie leben in einer Situation der Unsicherheit und Perspektivlosigkeit.

Zunehmende Intoleranz – vermehrte Anschläge

Diskriminierung in Theorie und Praxis nimmt zu, besonders auf dem Land, seit General Zia begann, die „Herrschaft des Propheten“, *Nizam-e-Mustafa*, zu propagieren. Die Vorbeter, *Imame*, der örtlichen Moscheen fördern Hass und Gewalt gegen Christen, indem sie sie Kollaborateure des Westens nennen und so zum Klima der Intoleranz beitragen. Die Diskriminierung gegen Christen steht in einem direkten Verhältnis mit der seit den 1970er Jahren zunehmenden Behauptung einer islamischen Identität der pakistanischen Gesellschaft, die seitdem immer intoleranter gegenüber anderen Religionen wird.

Nach der amtlichen Volkszählung im Jahr 1999 stellen Christen mit ungefähr 2,5 Prozent die größte religiöse Minderheit in Pakistan; 51 Prozent von ihnen gehören zur Römisch-Katholischen Kirche. Die große Mehrheit sind Nachkommen von Angehörigen unterdrückter Hindu-Kasten, die zwischen 1880 und 1930 Christen wurden. Zwar gab es Christen bereits seit dem Jahre 525 n. Chr. auf dem indischen Subkontinent, doch erst die Missionsbewegung im 19. Jahrhundert führte zu einer systematischen Verbreitung des Christentums in Nordindien. Von historischer Bedeutung ist das Engagement von Christen und Kirchen im Erziehungs- und Bildungswesen, in der Gesundheitspflege und in der Sozialarbeit. Damit sind beachtliche Leistungen für die ganze Gesellschaft erbracht worden. Gleichwohl kam es infolge des Afghanistan-Krieges unter Führung Amerikas zu einer ganzen Serie von Anschlägen auf christliche Einrichtungen, darunter mehrere Kirchen, ein Krankenhaus, eine Schule und die christliche Friedens- und Menschenrechtsorganisation Idara Aman-o-Insaf, die eine langjährige Partnerschaft mit dem Evangelischen Entwicklungsdienst (EED) und Misereor verbindet. Viele Tote und Verletzte waren zu beklagen.

Das wachsende Klima von Hass und Intoleranz hat eine tiefe Wirkung auf das Leben, vor allem der armen Christen auf dem Land. Ausbeutung und Unterdrückung, Armut und fehlende Bildung haben den Menschen Resignation eingetrüfelt. Sie nehmen ihr Leiden und ihren Schmerz als Schicksal hin und überleben in einer Kultur des Schweigens. Die Situation von Hindus ist um nichts besser. Die meisten Mitglieder der Hindu-Gemeinschaft leben in den ländlichen Regionen der Provinz Sindh und gehören zu den untersten Kasten. Sie sind zumeist Analphabeten, landlose Kleinbauern oder verrichten die niedrigsten Arbeiten. Es gibt zunehmend Berichte über die Entführung von Mädchen aus christlichen oder

hinduistischen Familien, die zum Übertritt zum Islam gezwungen werden. Der andere Faktor, unter dem die Hindus leiden, ist die allgemeine Feindschaft gegen Indien, das als Hauptfeind Pakistans gilt. Darum wird ihre Loyalität grundsätzlich bezweifelt.

Seit der Staatsgründung gibt es aber auch große Spannungen zwischen den beiden Hauptströmungen des Islam. Die pakistanische Gesellschaft besteht vorwiegend aus Sunniten. Schiiten machen ungefähr 35 Prozent der Bevölkerung aus. Beide Richtungen haben ihre militanten Zweige und seit in der Amtszeit von General Zia sunnitische Ordnungen Gesetz wurden, eskalierten die Spannungen. Es kam zu zahlreichen Todesopfern, aber bei den Schiiten war die Zahl der Opfer höher. Allein in den ersten Wochen des Jahres 2003 wurden zwölf Schiiten bei ihrem Gebet an heiliger Stätte erschossen.

Unter einer Decke – Militär und islamische Militanz

Rechtsordnung und Rechtsprechung sind – nach wiederholten Eingriffen des Militärs in die Verfassung und die Gesetze – in chaotischem Zustand. Für einen normalen Bürger ist es zunehmend schwierig geworden, bei den Gerichten Hilfe zu finden. Während die unteren Gerichte korrupt und unfähig sind, haben die Obergerichte viel von ihrer Unabhängigkeit an die Exekutive verloren. Straflosigkeit durchsetzt die pakistanische Gesellschaft. Der Gotteslästerungs-Paragraf wird vielfach zu Zwecken persönlicher Rache missbraucht. Die Gerichte sind kaum in der Lage, unvoreingenommene Verfahren durchzuführen, weil die Richter eingeschüchtert werden und Angst vor islamischen Gruppen haben. In einigen Fällen, in denen die Angeklagten für unschuldig befunden und freigesprochen wurden, mussten sie wegen Lebensgefahr das Land verlassen. Auch die Regierung steht unter dem Druck von islamischen Gruppen und ändert die Verfahrensregeln beim Gotteslästerungs- Paragrafen nicht. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob die Regierung überhaupt noch in der Lage ist, die Gewalt durch religiöse und sektiererische Gruppen zu verhindern.

Seit der Herrschaft General Zia ul-Haq's hat das militärische Establishment ein breites Spektrum von militanten islamischen Gruppen ermutigt und gefördert mit dem Ziel, den „heiligen Krieg“ in Afghanistan und Kaschmir zu unterstützen und Einfluss in den zentralasiatischen Republiken zu erringen. Im Hinblick auf Afghanistan geschah dies mit Unterstützung der USA, im Hinblick auf Kaschmir auch Saudi- Arabiens. Die Ereignisse des 11. September 2001 führten zu einer Kehrtwende der pakistanischen Politik. Obwohl aber die Entwaffnung militanter Gruppen nur halbherzig durchgeführt wurde, gehört die daraus resultierende Wut zum Hintergrund mancher gewaltsamer Anschläge auf Ausländer und

einheimische Christen. Die Islamisten wollen den Krieg in Afghanistan und im Irak als einen „Kampf der Kulturen“ darstellen. Für sie führt der christliche Westen Krieg gegen den Islam. Selbst gemäßigte Muslime beklagen den doppelten Maßstab des Westens in internationalen Beziehungen und weisen darauf hin, dass Israels Missachtung von Resolutionen der Vereinten Nationen unbeachtet bleibt. Diese Entwicklungen haben den Einfluss gemäßigter Kreise in der islamischen Welt geschwächt und führen zu Angst und Sorgen bei den religiösen Minderheiten.

Pakistan steht heute in einer historischen Entscheidungsstunde. Das Volk muss ein für allemal entscheiden, ob es in einem modernen demokratischen Staat oder in einem islamischen theokratischen Staat leben will. Das militärische Establishment muss sich der Verantwortung stellen und die Wiederherstellung der Demokratie erlauben, die auf den Werten der Toleranz und des Pluralismus beruht.

Clement John ist Referent für internationale Beziehungen beim Ökumenischen Rat der Kirchen.

[Der Text wurde aus dem Englischen übersetzt von Warner Conring.]

Weiterführende Literatur:

- „Länderheft Pakistan“, Evangelisches Missionswerk in Deutschland (EMW), Breklum 2002 // Bezug: EMW, Normannenweg 17 – 21, 20537 Hamburg, Telefon (0 40) 2 54 56-1 48, Telefax (0 40) 2 54 56-4 48, E-Mail: service@emw-d.de
- „State of Human Rights 2002 – Annual Report of Human Rights Commission in Pakistan (HRCP) 2002“ // Bezug: HRCP, Aiwan-i-Jahmoor, 107-Tipu Block, New Garden Town, Lahore-54600, Pakistan, Telefax (00 92) (0) (42) 5 88 35 82, E-Mail: info@hrcp-web.org, Internet: www.hrcp-web.org/h-publications.htm

2.7 Religionsfreiheit in Russland?

(Gerd Stricker)

Staatlich gesteuerte Religionsverfolgung, wie sie für die im Jahr 1991 untergegangene Sowjetunion charakteristisch war, gibt es im heutigen Russland bzw. der „Russischen Föderation“ nicht mehr. Bereits unter dem früheren Präsidenten Michail Gorbatschow war 1990 ein Religionsgesetz erlassen worden, das westlichen Vorstellungen von Religionsfreiheit weitgehend entsprach. Es

beendete die staatliche Einmischung in innerkirchliche Angelegenheiten, die die Religionsgemeinschaften praktisch zu Gefangenen des Sowjetregimes gemacht hatte, und versprach die Gleichberechtigung aller Glaubensrichtungen. Zunächst herrschte Skepsis, ob die Bestimmungen des Gesetzes je umgesetzt würden. Aber in der sich auflösenden Sowjetunion und dann noch viel stärker in der Russischen Föderation setzten sich zumindest seine zentralen Bestimmungen durch: Die Behörden begannen allmählich, Religionsgemeinschaften als eigenständige Größen zu betrachten.

Eine Religionsstatistik für die Russische Föderation zu erstellen, ist unmöglich. Unter ihren rund 150 Millionen Einwohnern ist die Russische Orthodoxe Kirche jedoch eindeutig die stärkste Glaubensgemeinschaft. Das Moskauer Patriarchat beziffert die Anzahl ihrer Mitglieder auf 70 bis 110 Millionen, gefolgt vom Islam mit 15 Millionen (davon vielleicht zehn Millionen praktizierende) Muslime. Juden und Buddhisten dürften sich jeweils an der Millionengrenze bewegen; wie viele von ihnen den Glauben praktizieren, ist nicht festzustellen. Die orthodoxen Altgläubigen (Priestertreue und Priesterlose) zählen sicher einige Millionen. Auf Katholiken und Lutheraner, die Evangelisch-lutherische Kirche in Russland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien (ELKRAS), die Evangelisch-lutherische Kirche Ingriens und andere Gruppierungen, dürfte jeweils eine halbe Million Gläubige entfallen. Problematisch ist die Einschätzung der Freikirchen. Gab es schon in Sowjetzeiten die Teilung in „registrierte“ (staatlich zugelassene) und „nichtregistrierte“ (staatlich nicht zugelassene) Evangeliumschrsten-Baptisten, Adventisten und Pfingstchristen, so ist die Zersplitterung nach der „Wende“ weiter fortgeschritten. Konkurrierende, zum Teil einander befehdende Gruppen beherrschen das Bild. Pfingstler, unter denen charismatische Gruppen eine große Rolle spielen, gelten als die am stärksten wachsende christliche Denomination. Methodisten, Reformierte, Heilsarmee, aber auch Zeugen Jehovas, Hare Krischna und andere stellen mikroskopische Größen dar.

Gegen eine Gleichbehandlung aller Religionen

Die junge Russische Föderation begann allmählich alle Religionsgemeinschaften gleich zu behandeln (in manchen Gegenden gleich gut, in anderen gleich schlecht). Bald wurde deutlich, dass ausländische, zum Beispiel aus den USA oder aus Südkorea stammende Gruppierungen aus dem evangelikalen Bereich, aber auch sektiererische Gruppen sowie die Scientologen, die Moon-Sekte, neuchristliche und auch neuheidnische Gruppierungen mit teilweise aggressiven Methoden und viel Geld Evangelisation und Missionierung betrieben. Dies wurde auf Seiten der Russischen Orthodoxen Kirche, die gezwungen war, trotz geringer

finanzieller Mittel eine Infrastruktur wieder aufzubauen und Priesternachwuchs auszubilden, als Bedrohung ihrer Existenz empfunden. Sie besann sich darauf, dass sie einst Volks- und Staatskirche gewesen war und die Geschichte und Kultur des russischen Volkes entscheidend geprägt hatte. Daraufhin versuchten verschiedene Gruppen im Parlament, Gesetzesinitiativen einzubringen, die dem Moskauer Patriarchat eine Vorrangstellung gegenüber den anderen Religionsgemeinschaften verschaffen sollten.

Die Russische Orthodoxe Kirche beruft sich nicht zuletzt auf ihre Mitgliederstärke. Anfang der 1990er Jahre hatte ein „religiöser Boom“ viele Millionen Menschen der Orthodoxie zugeführt. Täglich taufte Priester, die kaum theologisch ausgebildet waren, meist ohne vorbereitende Katechese hunderte von Russen. Von denen, die sich heute orthodox nennen, sind nach übereinstimmenden demoskopischen Untersuchungen lediglich drei Prozent „praktizierende Christen“ in dem Sinne, dass sie mindestens einmal im Monat an der sonntäglichen Liturgie teilnehmen. Für die meisten von ihnen sind kulturelle, historische und nationale – weniger aber religiöse – Gesichtspunkte für ihre Zugehörigkeit zur Kirche maßgeblich. Auf jeden Fall ist die Russische Orthodoxe Kirche heute ein quantitativer Faktor, mit dem jeder Politiker im Lande rechnen muss. Die Orthodoxie ist mittlerweile der Kern einer nationalrussischen Staatsideologie und viele neu entstehende nationalistische Gruppen und Parteien geben sich ebenfalls orthodox.

Das Religionsgesetz von 1997

Das so gestärkte Moskauer Patriarchat bemühte sich um eine Neufassung des Religionsrechtes. Nach verschiedenen Fehlversuchen hatte es im Jahr 1997 Erfolg. Der damalige Präsident Boris Jelzin unterzeichnete ein neues Religionsgesetz, das der Russischen Orthodoxen Kirche in der Präambel eine führende Rolle zubilligt: „Die Föderationsversammlung (...) erkennt den besonderen Beitrag der Orthodoxie in der Geschichte Russlands, beim Entstehen und bei der Entfaltung seiner Kultur und Geisteswelt an.“ Schon der Gesetzesentwurf hatte weltweit Proteste hervorgerufen.

Das Gesetz von 1997 schränkt die Entfaltungsmöglichkeiten der nicht-orthodoxen Religionsgemeinschaften ein. Neue religiöse Gruppen und Gemeinden können die Rechte einer juristischen Person erst 15 Jahre nach ihrer Etablierung in Russland und durch „Registrierung“ nach umständlichen Überprüfungsverfahren erhalten. Überregionalen bzw. gesamtrussischen religiösen Zusammenschlüssen wie Kirchen, Gemeindeverbänden usw. wird der Status einer juristischen Person nur dann zugestanden, wenn sie nachweisen können, dass ihre Organisationen mehr als

50 Jahre auf russischem Boden existent sind – wie etwa das Moskauer Patriarchat, die muslimischen, jüdischen und buddhistischen Gemeinschaften, die lutherische und die römisch-katholische Kirche oder die Union der Baptisten.

Das neue Religionsgesetz verordnet aber auch die Neuregistrierung aller längst anerkannten religiösen Institutionen wie Gemeinden, Kirchenleitungen, theologischen Anstalten, Klöster usw. Das Registrierungsverfahren ist kompliziert und aufwändig. Gummiparagraphen und Lücken im Gesetzestext öffnen der Behördenwillkür Tür und Tor. Sicherlich gab es Fälle, in denen auch orthodoxe Institutionen von noch immer sowjetisch gesinnten Beamten barsch behandelt wurden. Meistens jedoch traf die Willkür nicht-orthodoxe Gemeinden und Gruppen, deren Anträge wegen „Formfehlern“ oder des Fehlens von Dokumenten, wie zum Beispiel von Urkunden über die Gründung der römisch-katholischen oder auch der lutherischen Kirche, zurückgewiesen wurden. Neue orthodoxe oder auch griechisch-katholische Gruppierungen, die – etwa durch das Auslösen von Abspaltungen – eine Konkurrenz für das Patriarchat darstellen könnten, haben kaum eine Chance, eine angemessene Rechtsstellung zu erhalten. Aus alledem ergibt sich die heute sehr komplizierte Lebenssituation der einzelnen Religionsgemeinschaften, die sich darüber hinaus in jedem Verwaltungsgebiet unterschiedlich darstellt – bis hin zu regionalen Religionsgesetzen, die diejenigen der Föderation zum Teil an Schärfe übertreffen.

Das Argument des „Kanonischen Territoriums“

Zur Begründung der zivilrechtlichen Benachteiligung der nicht-orthodoxen Religionsgemeinschaften führt die Russische Orthodoxe Kirche das theologische Argument an, die gesamte frühere Sowjetunion sei das „Kanonische Territorium“ der Russischen Orthodoxen Kirche – mit Ausnahme Georgiens mit seiner orthodoxen Nationalkirche, jedoch unter Einschluss des nord-ostpreußischen Gebiets Königsberg / Kaliningrad. Damit bezieht sie sich auf ein altkirchliches Prinzip, nach dem an einem Ort nur ein Bischof sein sollte.

Auf dem „Kanonischen Territorium“ wird jede Mission durch Nicht-Orthodoxe, auch die an Ungläubigen, als Abwerbung von der Orthodoxie („Proselytismus“) verstanden. Nach der Erhebung der vier Apostolischen Administraturen in Russland (Moskau, Saratow, Nowosibirsk, Irkutsk) zu vollwertigen römisch-katholischen Diözesen hat sich das Verhältnis zwischen Russischer Kirche und Vatikan abgekühlt. Staatliche Behörden haben den römisch-katholischen Bischof von Irkutsk, Jerzy Mazur (einen polnischen Staatsangehörigen), und fünf weitere Geistliche, die nicht Bürger der Russischen Föderation sind, ausgewiesen.

Andere Kirchen, denen ebenso der Vorwurf des Proselytismus gemacht werden könnte, werden besser behandelt. Dies gilt zum Beispiel für die Evangelisch-lutherische Kirche in Russland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien (ELKRAS). Aufgrund interkonfessioneller Eheschließungen sind in ihren Gemeinden neben Deutschstämmigen auch Russen Mitglieder. Dennoch ist die ELKRAS nicht annähernd solchen Anfeindungen ausgesetzt wie die römisch-katholische Kirche. Dafür gibt es sicher verschiedene Gründe. Einer mag darin liegen, dass die ELKRAS noch wenig konsolidiert und von der Mitgliederzahl relativ klein ist. Andererseits verbindet sich eine lange und anerkannte Geschichte mit den „deutschen Lutheranern“ in Russland. Die ELKRAS sieht sich dieser Geschichte verpflichtet und bemüht sich um große ökumenische Nähe zur Orthodoxie.

Auch der Russischen Orthodoxen Kirche sind Grenzen gesetzt. Zwar zeigt sich Präsident Putin in der Öffentlichkeit demonstrativ als praktizierender Orthodoxer, trotzdem kann er das Moskauer Patriarchat nicht zur Staatskirche erheben. Den Muslimen zuliebe propagiert er zudem die „Eurasismus“-Idee, welche die europäischen und asiatischen sowie die orthodoxen und islamischen Wurzeln Russlands gleichermaßen betont.

Gerd Stricker ist stellvertretender Chefredakteur der in Zürich erscheinenden Zeitschrift „G2W – Glaube in der 2. Welt. Forum für Religion und Gesellschaft in Ost und West“ (www.kirchen.ch/g2w/).

Weiterführende Literatur:

- „Die Russische Orthodoxe Kirche: Segen für die ‚neuen Zaren‘? – Religion und Politik im postsowjetischen Russland (1991 – 2000)“, Kathrin Behrens, Schöningh, Paderborn 2002
- „Die Zeit des Enthusiasmus ist vorbei – Fragen zum Verständnis des Begriffes ‚orthodox‘ in Russland“, Andrej Danilov in: Glaube in der 2. Welt (G2W) 5 / 1997 // Bezug: G2W, Birmensdorferstr. 52, CH-8004 Zürich, Telefon 00 41 (0)43 32 2 22 44, Telefax 00 41 (0)43 32 22 40, E-Mail: g2w.sui@bluewin.ch, www.kirchen.ch/g2w/
- „Die Zusammenarbeit trägt gute Früchte – Staat und Russische Orthodoxe Kirche unter Jelzin und Putin“, Gerd Stricker in: Osteuropa – Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens 11 / 2002, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde // Bezug: Verlegerdienst München, Dennis Haarmann, Postfach 12 80, 82197 Gilching, Telefon (0 81 05) 3 88-2 12, Telefax (0 81 05) 3 88-1 80

2.8 Zerrissen zwischen Politik und Religion – Das Beispiel Sudan

(Marina Peter)

Der Islam ist quasi Staatsreligion im Sudan, auch wenn die Verfassung von 1998 die freie Religionsausübung garantiert. Der Sudan hat seit vielen Jahren eine islamistische Regierung, die jedoch nicht demokratisch legitimiert ist. Die Scharia, das islamische Rechtssystem, das im Jahr 1983 im Sudan offiziell eingeführt wurde, bestimmt das gesamte öffentliche Leben. Daran entzündet sich ein vielfältiges Konfliktpotenzial.

Christlicher Süden, muslimischer Norden?

Im Bewusstsein der Meisten zerfällt das Land in einen christlichen Süden und einen muslimischen Norden. Diese Wahrnehmung ist allerdings nicht korrekt. Es gibt sowohl eine nicht unerhebliche Anzahl von Christen im Norden des Landes – und das nicht nur als Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Süden – wie es auch Muslime im Süden gibt. In beiden Landesteilen haben darüber hinaus viele Angehörige von traditionellen Religionen bisher allen Missionierungsversuchen von beiden Seiten standgehalten bzw. pflegen ihren alten Glauben nach einem – oft erzwungenen oder aus Opportunitätsgründen erfolgten – Übertritt im Privaten weiter. Ihr Anteil wird auf immerhin ein Viertel der Gesamtbevölkerung geschätzt.

Der Bürgerkrieg im Sudan, der – nur von 1972 bis 1983 unterbrochen – bereits seit fast 50 Jahren erbittert geführt wird, wird meistens als ein Religionskrieg zwischen dem christlichen Süden und dem islamischen Norden bezeichnet. Aber diese einfache Beschreibung trifft nicht den Kern der Konflikte, die ganz wesentlich auf ungleiche Entwicklung, ungerechte Verteilung von Macht und Ressourcen sowie Rassismus zurückzuführen sind. Für die Menschen allerdings, die Verfolgung, Versklavung, Folter, Bombardierungen, Vertreibungen und Hungertod ausgesetzt sind, macht es kaum einen Unterschied, ob dies nun aus religiösen, rassistischen, wirtschaftlichen oder politischen Gründen geschieht – Opfer sind sie allemal. Oft fällt es ihnen schwer, genauer zu analysieren, ob sie als Christen oder wegen ihrer ethnischen oder politischen Zugehörigkeit verfolgt werden. Für Außenstehende ist die gesamte Situation so vielschichtig und unübersichtlich, dass auch sie die eigentlich recht einfache Frage, ob es im Sudan eine Christenverfolgung gibt, manchmal nicht eindeutig beantworten.

Die religiöse Vielfalt im Sudan ist historisch und geografisch begründet. Die ersten Spuren christlicher Missionierung im Nordsudan lassen sich bis in das 6. Jahrhundert zurückverfolgen. Erst mit dem endgültigen Zerfall der christlichen Reiche des Volkes der Nubier Anfang des 16. Jahrhunderts fand das Christentum im Nordsudan fast vollständig sein Ende. Der Islam etablierte sich zunächst in den Küstengebieten und stellenweise bei den Völkern der Wüste im Landesinneren. Nur vereinzelt wurde er durch Händler, Krieger und Wanderprediger in die anderen Landesteile gebracht, wobei er häufig eine Vermischung mit bereits existierenden Religionen erfuhr. Mit den im 16. Jahrhundert beginnenden Eroberungen durch die Türken im Nordsudan setzte sich eine eindeutig islamische Herrschaftsordnung durch. Im Jahr 1822 wurde der gesamte Nordsudan Teil des ägyptisch-türkischen Reiches. Der Süden blieb weiterhin schwer zugänglich und fast unberührt. Seit Ende des 19. Jahrhunderts wurde britischer Einfluss bestimmend. Im Jahr 1956 wurde der Sudan unabhängig.

Der Islam im Sudan gehört zur sunnitischen Schule, er fächert sich heute in zahlreiche unterschiedliche Strömungen auf. Darunter gibt es sehr moderate, dialogbereite Gruppierungen wie die Republikanischen Brüder, deren Führer bei Einführung der Scharia im Jahr 1983 hingerichtet wurde. Die religiösen Bewegungen Kaddmiya und Maddiya und ihre entsprechenden Parteien, die Demokratische Unionistische Partei (DUP) und die Nationale Umma Partei, stellten über viele Jahre Regierungen auf nationaler Ebene und Gouverneure in den Regionen. Die Nationale Islamische Front mit ihrer streng fundamentalistischen Ausrichtung wurde erst Ende der 1970er Jahre zu einer starken politisch-religiösen Kraft im Land, sie stützt sich auf die Muslimbruderschaft.

Die verschiedenen islamischen Ausprägungen entwickelten sich häufig entlang ethnischer Gruppierungen, was auch für das Christentum gilt. Die Zahl der Muslime wird derzeit mit über 50 Prozent an der Gesamtbevölkerung angegeben, im Nordsudan sollen es mindestens 70 Prozent sein. Nur ein sehr geringer Teil davon ist den radikalen islamistischen Strömungen zuzurechnen, die die derzeitige Regierung stützen. Exakte Angaben über den Anteil von Christen an der Gesamtbevölkerung gibt es nicht, wahrscheinlich sind es im Durchschnitt 14 Prozent bei großen regionalen Unterschieden. Derzeit verzeichnen die Kirchen in den von der Regierung nicht kontrollierten Gebieten im Süden ein sehr starkes Wachstum, während viele der aus dem Südsudan stammenden Christen, die als interne Flüchtlinge im Norden leben, mit Islamisierungsversuchen konfrontiert sind.

Die römisch-katholische Kirche ist die größte im Sudan mit Diözesen im ganzen

Land, gefolgt von der anglikanischen Kirche (Episcopal Church) mit ihren Ursprüngen in West-Equatoria. Die Presbyterianer (Presbyterian Church) sind überwiegend im Volk der Nuer am oberen Nil zu finden. Traditionell im Norden beheimatet sind die Kopten, deren Mitglieder überwiegend Sudanesen ägyptischer Herkunft sind, wie auch die Mitglieder der Evangelical Church. Bis zum Jahr 1989 gab es im Norden relativ starke Missionsbestrebungen pfingstlicher Gruppierungen aus Amerika, die jetzt zunehmend versuchen, im Süden Einfluss zu gewinnen.

Die Beziehungen zwischen Christen und Muslimen

Durch die derzeitige Islamisierungswelle und den anhaltenden Bürgerkrieg sind die Beziehungen zwischen Muslimen und Christen stark angespannt. Die Christen fühlen sich ausnahmslos verfolgt und unterscheiden jetzt kaum noch zwischen staatlichen Repressionsmaßnahmen und traditionell gemäßigeren muslimischen Gruppen. Es wird seitens der Kirchen immer wieder betont, bis Anfang der 1980er Jahre habe man trotz gewisser staatlicher Repressalien privat weitgehend problemlos zusammengelebt und die jeweiligen Feste in gutnachbarschaftlichem Einvernehmen gemeinsam gefeiert. Dies habe sich erst mit der Einführung der Scharia geändert.

Fast alle politischen Kräfte sind bei genauerer Betrachtung komplex zusammengesetzt. In der Führung der Befreiungsbewegungen des Südens sind auch Muslime vertreten. In der größten oppositionellen Sammlungsbewegung, der Nationalen Demokratischen Allianz (NDA), sind Christen auch mit islamisch religiös definierten traditionellen Parteien verbunden. Eine der Hauptforderungen der NDA besteht in einer säkularen Staatsverfassung.

Unter Druck: die Kirchen

Die heutige Situation der christlichen Kirchen ist stark vom Bürgerkrieg gezeichnet. Viele kirchliche Mitarbeiter, Bischöfe, Priester, Pastoren und Katecheten gingen ins Exil oder wurden vertrieben. Die Kirchen haben in dieser bedrängten Lage eine enge Zusammenarbeit gesucht. Die Mehrzahl der christlichen Kirchen im Sudan, einschließlich der römisch-katholischen, arbeitet seit dem Jahr 1967 in einem Kirchenrat zusammen, dem *Sudan Council of Churches* (SCC). Seit dem Jahr 1989 existiert auch ein Zusammenschluss der Kirchen für die gemeinsame Arbeit in den südlichen nicht-regierungskontrollierten Gebieten, der *New Sudan Council of Churches* (NSCC).

Die Arbeit der Kirchen war bis zum Jahr 1994 stark eingeschränkt durch ein seit 1962 bestehendes Gesetz über Missionsarbeit (Missionary Societies Act), das Missionstätigkeit genehmigungspflichtig machte und die Ausweisung von Missionaren zuließ, was auch rigoros praktiziert wurde. Das Gesetz untersagte missionarische Tätigkeit unter Nicht-Christen, Arbeit mit Waisen sowie soziale und karitative Tätigkeiten. Es wurde für den Süden im Jahr 1972 außer Kraft gesetzt, behielt aber für den Norden weiterhin Gültigkeit. Ein zunächst provisorisches Gesetz mit dem Titel *Miscellaneous Amendment* bietet seit Oktober 1994 eine neue Grundlage für die Arbeit von Nicht-Regierungs-Organisationen (NROs) im Sudan. Dieses Gesetz soll auch für die Kirchen gelten, deren Arbeit damit den Richtlinien für NROs unterworfen wird. Sie müssen sich als NROs registrieren lassen. Das stieß auf den Widerstand insbesondere der katholischen Kirche. Verhandlungen mit der Regierung haben noch zu keinem endgültigen Ergebnis geführt.

Eine politische Öffnung in den späten 1990er Jahren führte zu einer neuen Verfassung, die freie Religionsausübung garantiert. Damit hat sich die Lage für die Kirchen etwas entspannt, insbesondere in der Hauptstadt. Gottesdienste und christliche Feste können hier jetzt relativ ungehindert gefeiert werden.

Die Kirchen unterliegen aber weiterhin Restriktionen beim Kirchbau, bei dem Erwerb von Grundbesitz sowie bei jeder Art von Sozialarbeit, insbesondere in den Lagern der Flüchtlinge aus dem Südsudan in und um Khartoum. Der Lehrplan in den Schulen ist durchgängig islamisiert. Bis heute werden Visa und Aufenthaltserlaubnisse für ausländische kirchliche Mitarbeiter oft nicht erteilt oder nicht verlängert. Sudanesisch kirchliche Mitarbeiter erhalten häufig keine Ausreisegenehmigungen zur Teilnahme an internationalen Konferenzen. Denn die meisten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchen sind tatsächlich Südsudanesen und unterliegen damit von vornherein dem Verdacht, Sympathie für die

oppositionellen Bewegungen zu hegen oder diese gar zu unterstützen. Es fällt schwer, zu unterscheiden, ob Repressalien auf religiöse oder politische Motive zurückzuführen sind. Sicher ist: viele Christen fühlen sich doppelt diskriminiert, als Christen und als Südsudanesen.

Wie auch immer eine zukünftige Regierung im Sudan aussehen wird: Kritisch wird die Scharia-Frage bleiben. Auch die wichtigsten Oppositionsparteien definieren sich islamisch-religiös, wenn auch nicht islamistisch. Die Kirchen haben sich deshalb der Forderung nach dem Selbstbestimmungsrecht der südlichen Regionen einschließlich der Option auf staatliche Trennung des Südens vom Norden angeschlossen.

Marina Peter, Dipl. päd. Interkulturelle Beziehungen, leitet seit 1997 das europäische Büro des Sudan Focal Point, eines internationalen Zusammenschlusses von Kirchen und Nicht-Regierungs-Organisationen mit dem Ziel der Informations- und Lobbyarbeit zu Frieden und Menschenrechten im Sudan.

Weiterführende Literatur:

- „Länderheft Sudan“, Evangelisches Missionswerk in Deutschland (EMW), Breklum 1995 // Bezug: EMW, Normannenweg 17 – 21, 20537 Hamburg, Telefon (0 40) 2 54 56-1 48, Telefax (0 40) 2 54 56-4 48, E-Mail: service@emw-d.de

2.9 Die Situation der christlichen Minderheiten in der Türkei

(Gerhard Duncker)

Die moderne Türkei versteht sich selbst als ein laizistischer (säkularer) Staat. Die vom Staatsgründer Kemal Atatürk intendierte konsequente Trennung von Religion und Politik bringt strenge Einschränkungen der religiösen Praxis mit sich. Hiervon ist auch die muslimische Mehrheit betroffen, der nach offiziellen Angaben 99 Prozent der Bevölkerung angehören. So ist es in staatlichen Einrichtungen wie Behörden, Schulen oder Universitäten verboten, Kopftücher zu tragen. Angestellten im öffentlichen Dienst ist es untersagt, während der Arbeitszeit das Gebet zu verrichten. Laizismus bedeutet in der Türkei jedoch nicht, dass der Staat gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften einen gleich großen Abstand hielte. Vielmehr scheint gerade sein Verhältnis zu den winzigen religiösen Minderheiten höchst gespannt zu sein.

Zwischen Gesetz und Praxis

Völkerrechtliche Grundlage für die Stellung der nicht-muslimischen Minderheiten ist in erster Linie der Vertrag von Lausanne, der von der jungen Türkischen Republik am 24. Juli 1923 unterzeichnet wurde. In dessen Artikel 40 heißt es: „Türkische Staatsangehörige, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören, genießen rechtlich und tatsächlich die gleiche Behandlung und Sicherheit wie andere türkische Staatsbürger. Insbesondere haben sie das gleiche Recht, auf eigene Kosten karitative, religiöse und soziale Einrichtungen, Schulen und andere Bildungs- und Ausbildungsstätten zu errichten, zu betreiben und die Aufsicht darüber zu führen, einschließlich des Rechts, sich in diesen Einrichtungen uneingeschränkt ihrer eigenen Sprache zu bedienen und ihre Religion auszuüben.“ Die nicht-muslimischen Minderheiten wurden im Lausanner Vertrag nicht im Einzelnen aufgeführt. Nach der herkömmlichen staatlichen Interpretation werden als solche nur die Griechen, Armenier und Juden anerkannt. Anderen religiösen Minderheiten, etwa der syrisch-orthodoxen Kirche, verschiedenen katholischen Denominationen, den ausländischen Gemeinden oder der jungen türkisch-evangelischen Gemeinde wird dieser Status verweigert.

Wie sieht nun die konkrete Rechtslage für Christen in der Türkei aus, die heute etwa 150.000 Menschen oder 0,3 Prozent der Bevölkerung umfassen? Zunächst gilt es festzuhalten, dass die türkische Verfassung das Recht der freien Religionsausübung kennt. Allerdings ist dieses Recht ein Individualrecht, das heißt, der einzelne muslimische Türke kann sich zum Beispiel als Erwachsener taufen lassen. Hingegen gibt es keine Religionsfreiheit für die Kirchen als

verfasste Gemeinschaften oder Gemeinden. Sie besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind damit nicht rechtsfähig. Das gesamte Eigentum der Kirche muss durch kirchliche Stiftungen verwaltet werden. Diese werden nach Artikel 136 der Türkischen Verfassung aus dem Jahr 1982 von einem eigenen Ministerium, dem „Präsidium für Religionsangelegenheiten“ beaufsichtigt. De jure hat dieses Präsidium die Aufgabe, den verfassungsmäßigen Laizismus zu schützen. De facto bevorteilt es den Islam, und zwar den sunnitischen, der in der Türkei mit einem Anteil von mehr als 70 Prozent der Bevölkerung vorherrscht. Zu den religiösen Minderheiten, die dadurch benachteiligt werden, zählen auch die Aleviten, eine Richtung des schiitischen Islam, die zwischen 15 und 25 Prozent der Bevölkerung stellen.

Neben dem Präsidium für Religionseinheiten spielt in der Religionspolitik der Türkischen Republik auch der staatliche Minderheitenausschuss eine bedeutende Rolle. Diesem Ausschuss, der sich mit den Problemen der Minderheiten befassen soll, gehören jeweils ein Vertreter des „Nationalen Sicherheitsrates“, des „Nationalen Nachrichtendienstes“, des „Innen- und Außenministeriums“ sowie des „Staatsministeriums für die Stiftungen“ an. Die Minderheiten selbst sind weder in diesem Gremium vertreten noch können sie es anrufen. Seine Entscheidungen sind endgültig und können vor Gerichten nicht angefochten werden.

Unter staatlicher Aufsicht

Die religiösen Stiftungen der Christen dürfen Grundstücke weder kaufen noch verkaufen. Weder sie noch einzelne Kirchengemeinden können nach eigenem Belieben kirchliche Mitarbeiter einstellen, vor allem dann nicht, wenn diese aus dem Ausland kommen. Seit siebzig Jahren besteht ein Gesetz, das ausländischen Pfarrern jede Tätigkeit in der Türkei verbietet. Alle ausländischen Theologen einschließlich der beiden deutschen, die in der Türkei arbeiten, gehören darum offiziell zu ihren jeweiligen diplomatischen Vertretungen.

Im August 2002 wurde das strikte Verbot für die christlichen Stiftungen, Immobilien zu erwerben, Grundstücke zu veräußern oder zu kaufen, durch ein neues Gesetz gelockert. Dieses Gesetz sieht vor, dass die Kirchen durch ihre Stiftungen Grundbesitz erwerben können, allerdings unter der Voraussetzung, dass sämtlicher Grundbesitz vorher dem Staat gemeldet wird. Nun haben die Gemeinden in den letzten Jahrzehnten häufig Häuser oder auch Grundstücke erworben, um für den Tag X, an dem wieder volle Religionsfreiheit herrscht, gerüstet zu sein. Diese Käufe sind auf die Namen von Gemeindemitgliedern erfolgt. Die meisten Kirchen haben nach August 2002 zu diesen Käufen keinerlei

Angaben gemacht: Aus Furcht, sie selbst könnten damit künftige Enteignungen erleichtern.

Auch die kleiner werdenden Kirchen in der Türkei brauchen Stätten für den Gottesdienst, Gemeindehäuser und Schulen, um ihren Glauben praktizieren zu können. Von offizieller türkischer Seite wird immer wieder darauf hingewiesen, dass es zumindest in Istanbul genügend Kirchen für die Christen gäbe. Dies stimmt zwar statistisch, aber nicht praktisch. Die meisten Kirchen in der Stadt gehören nämlich den Griechen. Ihre kleine Gemeinschaft kann diese Gotteshäuser aber längst nicht mehr alle nutzen. Sie könnte einige davon an die syrisch-orthodoxe Kirche abtreten, die in Istanbul keine eigene Kirche besitzt, aber etwa 12.000 Gemeindemitglieder zählt. Dies ist jedoch nach den geltenden Gesetzen verboten.

Besonders schwer haben es die evangelischen türkischen Gemeinden, die aus getauften Muslimen bestehen. Sie verfügen aufgrund ihrer kurzen Geschichte nicht über Grundeigentum und dürfen auch keines erwerben, da sie keine Rechtsfähigkeit besitzen. Sie müssen also einem ihrer Mitglieder vertrauen, das auf seinen Namen mit dem Geld der anderen etwa eine Eigentumswohnung kauft. Wenn diese Wohnung dann als gottesdienstliche Stätte genutzt werden soll, müssen alle anderen Hausbewohner dem zustimmen. Dies geschieht aber nur in Ausnahmefällen.

Mangel an ausgebildeten Geistlichen

Ein weiteres dringendes Problem für die Minderheitenkirchen in der Türkei ist das Verbot, Priester und Religionslehrerinnen und -lehrer auszubilden. Im Jahre 1972 veranlasste der Staat die Schließung aller theologischen Hochschulen, auch der islamischen. Letztere wurden kurze Zeit später wieder geöffnet. Die kirchlichen Ausbildungsstätten dagegen blieben bis heute geschlossen. Dadurch ist die Ausbildung des theologischen Nachwuchses praktisch zum Erliegen gekommen. Pfarrer und Lehrer aus dem Ausland zu holen, ist den Kirchen verboten. Es bleibt einzig die Möglichkeit, junge Armenier und Griechen etwa zum Studium ins Ausland zu schicken. Sind die jungen Männer aber erst einmal im Ausland, kehren sie oft nicht mehr in ihre Heimat zurück. Jüngst hat der türkische Staat der griechisch-orthodoxen Kirche angeboten, den theologischen Nachwuchs analog etwa zum deutschen Vorbild an den staatlichen Universitäten ausbilden zu lassen. Doch während in Deutschland die Theologieprofessoren Christen sein müssen, wären es in der Türkei muslimische Hochschullehrer, welche die künftigen armenischen und griechischen Geistlichen ausbilden würden. Deshalb wurde das staatliche Angebot von christlicher Seite zum Teil heftig

zurückgewiesen.

Das Verbot, Theologen auszubilden, trifft nicht nur Gemeinden, sondern auch die wenigen verbliebenen kirchlichen Schulen in ihrem Nerv. Die Erteilung des Religionsunterrichtes durch immer weniger Religionslehrer wird immer schwieriger. Von Pfarrern kann der Unterricht nicht erteilt werden, da diese keine Schule als Lehrer betreten dürfen, auch keine kirchliche. Auch leiden die Schulen darunter, dass sie nur Schüler der eigenen Konfession aufnehmen dürfen. Besucht zum Beispiel ein armenisches Kind eine armenische Schule, ist dies noch keine Garantie dafür, dass es hier auch seinen Abschluss machen kann. Hat beispielsweise dieser Schüler einen armenischen Vater und eine muslimische Mutter und stirbt der Vater, so wird dieses Kind nicht mehr als armenisch angesehen: Es darf daher keine kirchliche Schule mehr besuchen und muss auf eine staatliche Schule überwechseln.

Im Tur Abdin, ihrem traditionellen Siedlungsgebiet im nördlichen Zweistromland, leben heute nur noch etwa 2.000 aramäische (assyrische) Christen, von denen die meisten der syrisch-orthodoxen Glaubensrichtung angehören. Den syrisch-orthodoxen Klöstern Mar Gabriel und Deyr-ul-Zafaran wurde 1997 verboten, Religionsunterricht in aramäischer Sprache, der Sprache ihrer Liturgie und ihrer reichen schriftlichen Überlieferung, zu geben. Das Aramäische ist auch die Sprache, die Jesus von Nazareth gesprochen hat.

Die Schatten der Vergangenheit

Der christliche Glaube ist ursprünglich von Palästina und Kleinasien ausgegangen und dann in alle Teile der Welt vorgedrungen. Heute sind die Christen in der Türkei nur noch eine winzige Minderheit. Sie werden derzeit zwar nicht verfolgt, aber in ihrer freien Religionsausübung stark eingeschränkt. Geht man den Ursachen für diese Diskriminierung auf den Grund, kommt man unter anderem zu dem Ergebnis, dass die Türkei Erfahrungen gemacht hat, die bis heute nachwirken. Im Osmanischen Reich und in der Türkischen Republik waren und sind die religiösen Minderheiten immer auch ethnische oder nationale Minderheiten, die stets als unsichere Staatsbürger galten bzw. gelten. Viele muslimische Türken fühlen sich in ihrer Existenz durch diese vermeintlich feindseligen Gruppen gefährdet, befürchten gar eine „Balkanisierung“ der Türkei. Solchen Befürchtungen ist rational nur sehr schwer zu begegnen. Bis heute verleugnet und verdrängt die Türkei die Völkermordverbrechen der Jungtürken an den Armeniern und Aramäern in den 1920er und 1930er Jahren sowie die Vertreibung der pontischen und kleinasiatischen Griechen während des Ersten Weltkrieges.

Hat das Christentum in der Türkei überhaupt eine Zukunft? Vor einem Beitritt der Türkei zur Europäischen Union müssen den Christen in Istanbul und Ankara die gleichen Rechte und Freiheiten gewährt werden, wie sie für Christen und Muslime in Berlin oder Kopenhagen selbstverständlich sind. Hoffentlich ist es dann nicht schon zu spät.

Kirchenrat Gerhard Duncker war von 1993 bis 2002 Pfarrer der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache in der Türkei und Beauftragter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland am Sitz des Ökumenischen und Armenischen Patriarchates in Istanbul / Konstantinopel. Seit September 2002 ist er im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen u. a. zuständig für Mittel- und Osteuropa und für Grundfragen im christlich-islamischen Dialog.

Weiterführende Literatur:

- „Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?“, Otmar Oehring, Reihe Menschenrechte Nr. 5 / 2001 // Bezug: missio Aachen, Postfach 10 12 48, 52012 Aachen, Telefon (02 41) 75 07-00, Telefax (02 41) 75 07-61-2 53, Internet: www.missio-aachen.de

3. Praktische Hinweise

3.1 Was können wir tun?

Beinahe täglich erreichen Kirchenämter, Gemeinden und Menschen Meldungen von Übergriffen auf Christen. Wer nicht tatenlos hinnehmen will, dass es Christen vielerorts nicht möglich ist, ihre Religion frei auszuüben, dass sie Bedrohungen und Gewalt ausgesetzt sind, steht vor der Frage nach einer angemessenen Reaktion auf diese Meldungen. Die Erfahrung hat gezeigt: Das wirksamste Mittel gegen Menschenrechtsverletzungen ist das öffentliche Aufdecken der Missstände. Niemand will als Unterdrücker gesehen werden. Darum ist das öffentliche Eintreten für die Opfer wichtig.

Briefe können an lokale oder nationale staatliche Stellen, darunter die jeweiligen Auslandsvertretungen in Deutschland, an nichtstaatliche Stellen im betroffenen Land oder direkt an den oder die vermutlichen Täter gerichtet werden. Internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, der Europarat oder die OSZE, Behörden, Politiker oder kirchliche Stellen in Deutschland können um eine unterstützende Intervention gebeten werden. Sie verfügen ihrerseits über ein breites Instrumentarium, das von einer informellen Anfrage bis zur Entsendung einer Delegation oder dem Aufruf etwa in Form einer Resolution oder Erklärung reicht. Um die Wirkung von Briefen oder Aktionen zu verstärken, können sie den Redaktionen von Zeitungen, Zeitschriften oder Rundfunksendern mitgeteilt und so öffentlich bekannt gemacht werden. Auch Leserbriefe bieten hierfür eine Möglichkeit. Dabei ist die Pressearbeit umso effektiver, wenn sie an regelmäßige und vertrauensvolle Kontakte mit den zuständigen Redaktionen anknüpfen kann.

Die Wirkung dieser Mittel ist unterschiedlich und nur schwer absehbar. Sie können im Einzelfall sogar ungewünschte Folgen haben. Die Situation in den betroffenen Ländern ist aus der Ferne nur schwer einschätzbar. Wie die Länderartikel im zweiten Teil dieser Textsammlung zeigen, stehen hinter Übergriffen, die die Religionsfreiheit beschränken oder die auf den ersten Blick gar als Christenverfolgung erscheinen, häufig vielschichtige soziale, ethnische und / oder politische Konflikte, in denen nicht selten auf beiden Seiten Opfer und Täter stehen. Wenn solche Situationen unter Außerachtlassung anderer Faktoren einseitig als Verfolgung einer Religionsgemeinschaft interpretiert werden, kann eine gutgemeinte Reaktion auch zur Verschärfung der Situation beitragen. Oft sind Verletzungen der Religionsfreiheit Ausdruck einer allgemein schlechten Menschenrechtslage, unter der auch andere benachteiligte Gruppen leiden. Hier kann eine Intervention, die die Situation nicht-christlicher Minderheiten

mitberücksichtigt, glaubwürdiger und wirksamer sein als eine einseitige Parteinahme. Oft wünschen die betroffenen Christen selbst für ihre Probleme möglichst wenig öffentliche Aufmerksamkeit, weil sie Konfrontationen vermeiden wollen oder weil sie bemerken, dass die Ausrichtung eines bestehenden Konfliktes entlang religiöser Identifikationsmuster und damit auch die Emotionalisierung des Konfliktes verstärkt wird, wenn die Religionszugehörigkeit einer Konfliktpartei stark hervorgehoben wird. Oft sind sie aber auch stark eingeschüchtert.

Bei der Suche nach geeigneten Reaktionsmöglichkeiten können folgende Überlegungen hilfreich sein:

Was ist passiert – Auswertung der Information

Grundlage für jedes Tätigwerden ist eine möglichst genaue Kenntnis der Lage. Dafür ist bedeutend, woher die Information über den Fall kommt und wie zuverlässig sie ist. Die Organisationen, die Meldungen über Übergriffe auf Christen weiterleiten, bereiten Informationen auf sehr unterschiedliche Weise auf. Bestimmte Kriterien können bei der Einschätzung der Informationsquelle weiterhelfen: Inwieweit werden die Informationen durch Meldungen anderer vertrauenswürdiger Organisationen bestätigt? Ist der Anspruch erkennbar, alle wesentlichen Umstände ausgewogen darzustellen, oder wird Information zum Fall selektiv mitgeteilt? Es ist immer angeraten, die Information von einer anderen kundigen Stelle bestätigen oder ergänzen zu lassen. Oft können kirchliche Stellen, die Partnerkontakte in das betroffene Gebiet haben, Auskunft und Rat erteilen. Die ‚Informations- und Kontaktstelle Osteuropa‘ der EKD hat in ihren Länderinformationen kirchliche Partnerschaftsbeziehungen zu einzelnen Ländern in Mittel- und Osteuropa aufgelistet. Das Evangelische Missionswerk in Deutschland hat eine Liste der bestehenden kirchlichen Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften und Kooperationen zu einzelnen Ländern erstellt. Amnesty International hat viele gut informierte Länderkoordinationsgruppen, zu denen das Sekretariat in Bonn Kontakt herstellen kann. Auch eine Anfrage an die lokalen Behörden kann, etwa bei Verhaftung oder Verschwindenlassen von Personen, sinnvoll sein. Selbst wenn man dadurch keine zusätzlichen Informationen erlangt, signalisiert man so sein Interesse am Fall und kann damit die Chancen dafür erhöhen, dass von weiteren Drangsalierungen abgesehen wird.

Der Blick auf den Kontext kann Hinweise dafür geben, welche Art der Reaktion vielversprechend ist. Welche Interessen sind im Spiel und wie können sie genutzt werden? Wer hat einen besonderen Zugang zur Situation? Gibt es Möglichkeiten der Kooperation? Können Medien eingeschaltet werden? Oft gibt es Institutionen,

Instanzen oder Personen, die für die Rechte von Menschen Verantwortung tragen und im konkreten Fall aktiv werden oder Hilfestellung bei der Einschätzung der Unterstützungsmöglichkeiten geben können.

Wer kann tätig werden?

Tätig werden können Gremien oder Vertreter von Kirchen, deren Werken, Kirchengemeinden oder kirchlichen Gruppen. Die Evangelische Kirche in Deutschland interveniert in Einzelfällen nur ausnahmsweise, dafür haben ihre Interventionen oftmals besonderes Gewicht. Intervenieren können ferner Menschenrechtsorganisationen oder sonstige gesellschaftliche Akteure wie Parteien, Verbände, Stiftungen, Vereine, Politiker oder sonstige bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Für alle gilt, dass die Wirkung ihrer Intervention mit davon abhängt, inwieweit ihnen der Adressat ein begründetes Interesse am Fall sowie Relevanz und Glaubwürdigkeit beimisst. Nicht zuletzt kann sich jeder und jede Einzelne engagieren. Erfolge von Briefaktionen zeigen immer wieder, dass Briefe von Einzelnen durchaus beachtet werden, vor allem, wenn besonders viele Menschen mit ihren Briefen Anteilnahme zum Ausdruck bringen.

Es gibt Fälle, in denen eine nichtkirchliche Intervention vorzuziehen ist. Dies kann insbesondere dann gelten, wenn eine kirchliche Stelle mit einer Konfliktpartei identifiziert würde oder wenn Kirchen vor Ort wegen der Menschenrechtsfrage unter großem Druck stehen und dieser Druck durch das Engagement der Ökumene verstärkt werden könnte. So kann unter Umständen eine säkulare Menschenrechtsorganisation in einem islamischen Land über bessere Einflussmöglichkeiten verfügen als eine noch so starke westliche Kirche. Oft ist vielversprechend, gemeinsam mit muslimischen Organisationen aktiv zu werden oder muslimische Organisationen zur Abgabe einer öffentlichen Erklärung anzuregen.

Was bewirken unsere Aktionen?

Sowohl die Wirkung des Tätigwerdens als auch die Wirkung von Untätigkeit muss mitbedacht werden. In der Regel hilft es den Unterdrückern, wenn wir nicht aktiv werden, weil sie internationale Aufmerksamkeit vermeiden wollen. Nur in begründeten Ausnahmefällen muss von einem Tätigwerden abgesehen werden, um die Situation des Opfers nicht zu verschlechtern. Letzteres muss insbesondere dann sorgfältig geprüft werden, wenn das Opfer in den Händen extremistischer Gruppierungen ist oder wenn von anderer Seite erfolgversprechende Kontakte aufgenommen worden sind, die nicht gestört werden dürfen. Grundsätzlich sollte

sich die Reaktion danach richten, wie die Situation der Opfer am besten und nachhaltigsten verbessert werden kann. Das kann bedeuten, dass weltanschauliche Überzeugungen oder politische Neigungen zurücktreten müssen. Auch sollte grundsätzlich nicht ohne die Zustimmung der Betroffenen politisch interveniert werden.

In manchen Fällen kann dem Opfer selbst nicht mehr effektiv geholfen werden, weil die Bedrohungssituation vorüber, der schlimmste Fall bereits eingetroffen oder ein rechtskräftiges Urteil gesprochen ist, das nicht mehr abgeändert werden kann. Dennoch kann eine Aktion Wirkung zeigen, indem die Familie, Kirche oder Organisation des Opfers getröstet und gestärkt wird oder Personen auf den Fall aufmerksam gemacht und zum Umdenken angeregt werden.

Die Rahmenbedingungen verändern

Angesichts der Vielzahl der Übergriffe, die durch ökumenische Kontakte und internationale Menschenrechtswerke bekannt werden, ist es unmöglich, auf jeden Einzelfall adäquat zu reagieren. Dies zwingt dazu, bei der Einzelfallarbeit selektiv zu bleiben bzw. Prioritäten zu setzen. Zugleich führt dies vor Augen, dass noch wichtiger als die Behandlung von Einzelfällen eine Veränderung des Kontexts ist, in dem die Menschenrechtsverletzung stattfindet. Um die Rahmenbedingungen zu verbessern, müssen die vielfältigen Instrumentarien der Menschenrechtsarbeit und der zivilen Konfliktbearbeitung genutzt werden.

Sowohl Einzelpersonen als auch Kirchen können einen großen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der Religionen leisten, indem sie die Friedenspotenziale ihres Glaubens erkennen und nutzen, friedensfördernde Gemeinsamkeiten zwischen den Religionen herausstellen, der Bildung von Feindbildern und von extremistischen Positionen in ihren eigenen Reihen entgegentreten und auf Herabwürdigungen anderer Religionen verzichten. Dies beginnt im eigenen, persönlichen Lebensbereich. Nur wenn wir im Umgang mit den Menschen in unserer unmittelbaren Umgebung die Menschenrechte gelten lassen und ihnen gerecht werden, können wir diese Forderung glaubwürdig gegenüber anderen geltend machen.

Corinna Schellenberg Was können wir tun?

3.2 Fürbitten- und Gottesdiensthilfen

„Religionsfreiheit“ – Gottesdienstentwurf der EKD zum Tag der Menschenrechte 2000 // Bezug: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Menschenrechtsreferat, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-4 27, Telefax (05 11) 27 96-7 17, E-Mail: menschenrechte@ekd.de

„Leiden von Christen in der Welt – Empfehlungen zur Fürbitte“, Hrsg. EKD, Neuausgabe, Hannover 1988 // Bezug: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-0, Telefax (05 11) 27 96-7 07, E-Mail: versand@ekd.de

Gebetsblätter mit Informationen über Schicksale von Menschen, die in ihrer Würde verletzt sind, und Fürbittgebete enthält der monatliche Rundbrief der Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter e. V. (ACAT) // Bezug: ACAT, Postfach 1114, 59331 Lüdinghausen, Telefon (0 25 91) 75 33, Telefax (0 25 91) 7 05 27. Die Texte sind im Internet einsehbar unter www.acat-deutschland.de/Gebet.html.

Ein jährliches Arbeitsheft der Evangelischen Allianz zum Weltgebetstag für die verfolgte Kirche sowie regelmäßige Gebetsanliegen des Arbeitskreises Religionsfreiheit der Evangelischen Allianz sind erhältlich bei der Deutschen Evangelischen Allianz, Olgastraße 57a, 70182 Stuttgart, Telefon (07 11) 2 37 19 53-0, Telefax (07 11) 2 37 19 53-53, Internet: www.ead.de

Vierteljährliche Gebetsmeinungen für aktuell verfolgte und bedrängte Christen und jährlich ein Fürbittgebet (empfohlen zur Verwendung in den Gottesdiensten am 2. Weihnachtstag – dem Fest des Hl. Stephanus, des ersten christlichen Märtyrers –) erstellt die Deutsche Bischofskonferenz im Rahmen ihrer Initiative „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit“. // Bezug: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, Telefon (02 28) 1 03-0. Die Materialien sind über den Link „Initiativen und Aktionen“ unter www.dbk.de im Internet zu finden.

3.3 Termine für Aktionen

20. Juni	Weltflüchtlingstag
26. Juni	Internationaler Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter
20. September	Weltkindertag
21. September	Internationaler Friedenstag
Ende September	Woche der ausländischen Mitbürger / interkulturelle Woche
11. November	Gebetstag der Weltweiten Evangelischen Allianz für die verfolgte Kirche
10. Dezember	Tag der Menschenrechte
26. Dezember	Tag des Erzmärtyrers Stephanus

3.4 Kirchliche Stellungnahmen

„Die Kirche und die internationale Unordnung“, Bericht der Sektion IV der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam 1948, in: „Amsterdamer Dokumente – Berichte und Reden auf der Weltkirchenkonferenz in Amsterdam 1948“, Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e. V., Bethel

„Die Welt erwartet die Verwirklichung der Menschenrechte“, Texte der Menschenrechtskonsultation des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in St. Pölten (1974), in: epd-Dokumenten Nr. 5 / 75 // Bezug: Gemeinschaftswerk der Ev. Publizistik gGmbH, Emil-von-Behring-Str. 3, 60439 Frankfurt, Telefon (0 69) 5 80 98-0, Telefax (0 69) 5 80 98-294, E-Mail: doku@epd.de

„Stellungnahme zur Religionsfreiheit“ der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Neu Delhi 1961, in: „Neu-Delhi 1961 – Dokumentarbericht über die 3. Vollversammlung des ÖRK“, Ev. Missionsverlag GmbH, Stuttgart

„Menschenrechte und Religionsfreiheit“, Bericht des Ausschusses der Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten auf der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Neu Delhi 1961, in:

„Neu-Delhi 1961 – Dokumentarbericht über die 3. Vollversammlung des ÖRK“ // Ev. Missionsverlag GmbH, Stuttgart

„Schutz von Einzelnen und Gruppen in der politischen Welt“, Bericht der Sektion IV der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala 1968, in: „Bericht aus Uppsala 1968 – Offizieller Bericht über die 4. Vollversammlung des ÖRK“, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main

„Strukturen der Ungerechtigkeit und der Kampf um Befreiung“, Bericht der Sektion V bei der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi 1975, in: „Bericht aus Nairobi 1975 – Offizieller Bericht über die 5. Vollversammlung des ÖRK“, 2. Aufl., Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main 1976

Stellungnahme des Rates der EKD zur CCIA-Konsultation über Fragen der KSZE- Schlussakte, der Menschenrechte und der Religionsfreiheit vom 10. Juli 1976, in: Die Denkschriften der EKD, Band 1 / 2, GTB Siebenstern 414, Gütersloh 1978

Erklärung des Rates der EKD zum 50. Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 8. Dezember 1998, einsehbar im Internet unter www.ekd.de/menschenrechte (Pressemitteilungen) und erhältlich im Menschenrechtsreferat im Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-4 27, Telefax (05 11) 27 96-7 17, E-Mail: menschenrechte@ekd.de

„Religionsfreiheit als Menschenrecht“, in: „Die Menschenrechte im Ökumenischen Gespräch – Beiträge der Kammer der EKD für öffentliche Verantwortung“, Gütersloher Verlagshaus Mohn, Gütersloh 1997

3.5 Auszüge aus internationalen Abkommen

(Anmerkungen: Corinna Schellenberg)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948

Artikel 2

Jedermann hat Anspruch auf die in dieser Erklärung proklamierten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach (...) Religion (...).

Artikel 18

Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eine politische Absichtserklärung. Ihre Verbürgungen sind nicht unmittelbar rechtlich verbindlich.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)
vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1524)

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der (...) Religion (...) zu gewährleisten.

Artikel 18

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Artikel 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen (...) der Religion, (...) gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Artikel 27

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

Der IPBPR verbürgt die Religionsfreiheit auf universeller Ebene in rechtsverbindlicher Form. Der Pakt wurde von 149 Staaten ratifiziert, darunter auch etliche islamische Staaten. In den 104 Staaten, die auch das erste Fakultativprotokoll zum Pakt ratifiziert haben, sind die Normen des Paktes per Individualbeschwerde beim UN-Menschenrechtsausschuss durchsetzbar.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 122)

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von (...) der Religion (...) des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 14

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde von 191 Staaten ratifiziert und ist für diese Staaten rechtlich verbindlich. Seine Umsetzung wird vom Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes überwacht.

Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vom 25. November 1981

Artikel 1

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder jedwede Überzeugung eigener Wahl zu haben, und die Freiheit, seiner Religion oder Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Brauchtum, Praxis und Lehre Ausdruck zu verleihen.

(2) Niemand darf durch Zwang in seiner Freiheit beschränkt werden, eine Religion oder Überzeugung seiner Wahl zu besitzen.

(3) Die Freiheit zur Äußerung einer Religion oder Überzeugung unterliegt nur jenen Beschränkungen, die vom Gesetz vorgeschrieben und notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die Grundrechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Artikel 6

Im Einklang mit Artikel 1 und vorbehaltlich von Artikel 1 Absatz 3 dieser Erklärung schließt das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit unter anderem die folgenden Freiheiten ein:

- a) im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottesdienst abzuhalten oder sich zu versammeln sowie hierfür Versammlungsorte einzurichten und zu unterhalten;
- b) entsprechende Wohltätigkeitseinrichtungen oder humanitäre Institutionen zu gründen und zu unterhalten;
- c) die für die Riten oder Bräuche einer Religion oder Überzeugung erforderlichen Gegenstände und Geräte in angemessenem Umfang herzustellen, zu erwerben und zu gebrauchen;
- d) auf diesen Gebieten einschlägige Publikationen zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;
- e) an hierfür geeigneten Orten eine Religion oder Überzeugung zu lehren;
- f) freiwillige finanzielle und andere Spenden von Einzelpersonen und Institutionen zu erbitten und entgegenzunehmen;
- g) im Einklang mit den Erfordernissen und Maßstäben der jeweiligen Religion oder Überzeugung geeignete Führer und Leiter auszubilden, zu ernennen, zu wählen oder durch Nachfolge zu bestimmen;
- h) im Einklang mit den Geboten seiner Religion oder Überzeugung Ruhetage einzuhalten sowie Feiertage und Zeremonien zu begehen;
- i) in religiösen oder weltanschaulichen Fragen auf nationaler und internationaler Ebene Beziehungen zu Einzelpersonen und Gemeinschaften aufzunehmen und zu unterhalten.

Diese Resolution ist nicht unmittelbar rechtlich verbindlich, kann aber zur Auslegung von Artikel 18 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte herangezogen werden. Sie präzisiert insbesondere die Ausübungsmodalitäten des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und

Überzeugungsfreiheit.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685)

Artikel 9

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Massnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Die in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbürgten Rechte sind für die Mitgliedsstaaten des Europarates rechtlich verbindlich und können vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit einer Staaten- oder Individualbeschwerde eingeklagt werden.

Arabische Charta der Menschenrechte

vom 15. September 1994

Artikel 26

Jeder hat das Recht auf Religions-, Gedanken- und Meinungsfreiheit.

Artikel 27

Die Anhänger einer jeden Religion haben das Recht, ihre religiösen Bräuche auszuüben und ihre Überzeugungen durch Gottesdienst, Ausübung und Unterricht zu bekunden, sofern dadurch die Rechte anderer nicht verletzt werden. Die Ausübung der Religions-, Gedanken- und Meinungsfreiheit darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden.

Die Charta ist für Mitgliedsstaaten der Liga der arabischen Staaten rechtlich verbindlich.

Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam

vom 5. August 1990

Artikel 10

Der Islam ist die Religion der unverdorbenen Natur. Es ist verboten, auf einen Menschen in irgendeiner Weise Druck auszuüben oder die Armut oder Unwissenheit eines Menschen auszunutzen, um ihn zu einer anderen Religion oder zum Atheismus zu bekehren.

Die Kairoer Erklärung wurde im Rahmen der Organisation Islamische Konferenz von über 50 Außenministern als politisches, rechtlich nicht bindendes Dokument verabschiedet. Artikel 24 und 25 der Erklärung stellen sämtliche Gewährleistungen unter einen Scharia-Vorbehalt.

Afrikanische (Banjul) Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker

vom 27. Juni 1981

Artikel 8

Die Gewissens- und Berufsfreiheit und die freie Religionsausübung werden gewährleistet. Niemand darf in der Ausübung dieser Freiheiten beschränkt

werden, es sei denn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die Banjul Charta ist von 51 afrikanischen Staaten als rechtlich verbindliches Dokument ratifiziert worden.

3.6 Literatur

Zum rechtlichen Rahmen

- „Eingriffe in die Religionsfreiheit als asylrechtserhebliche Rechtsgutverletzung religiös Verfolgter“, Gabriele Liegmann, Nomos Universitätsschriften Recht, Baden-Baden 1993
- „Freedom of Religion Under the European Convention on Human Rights“, Carolyn Evans, Oxford University Press, Oxford 2001
- „Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht“, Hrsg. Axel Frhr. von Campenhausen, Verlag Schönöingh, Paderborn, Band 1 : 2000, Band 2 : 2002
- „Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz“, 2. Aufl., Hrsg. Christian Tomuschat, UNO-Verlag, Bonn 2002
- „Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven“, Hrsg. R. Grote / Th. Marauhn, 2001
- „U.N. Covenant on Civil and Political Rights, CCPR Commentary“, M. Nowak, Verlag N. P. Engel, Kehl 1993

Länderinformationen

- „Christen Asiens: zwischen Gewalterfahrung und Sendungsauftrag“, EMW- Informationen Nr. 124 (Okt 2000) // Bezug: Evangelisches Missionswerk in Deutschland e. V., Normannenweg 17 – 21, 20537 Hamburg, Telefon (0 40) 25 45 60, Telefax (0 40) 2 54 29 87
- „Geschwister im Glauben: Christen im Mittleren Osten“, Hrsg. EMW und Ev. Mittelostkommission // Bezug: Evangelisches Missionswerk in Deutschland e. V., Normannenweg 17 – 21, 20537 Hamburg, Telefon (0 40) 25 45 60, Telefax (0 40) 2 54 29 87

- „Jahresbericht 2003“, amnesty international, Fischer Verlag, Juni 2003, im Internet einsehbar unter www.amnesty.de
- „Länderinformationen der ‚Informations- und Kontaktstelle Osteuropa‘ der EKD“, verfügbar zu: Albanien / Bulgarien, Baltikum, ehem. Jugoslawien, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Russische Föderation, (Kaukasus und Mittelasien sind in Bearbeitung) // Bezug: Evangelische Kirche in Deutschland, Informations- und Kontaktstelle Osteuropa, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-1 36, Telefax (05 11) 27 96-7 25, E-Mail: ikoe@ekd.de
- „Protestanten im Nahen Osten“, EMS-Dokumentationsbrief 7 / 2001 // Bezug: Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland e. V., Vogelsangstr. 62, 70197 Stuttgart, Telefon (07 11) 6 36 78-71, Telefax (07 11) 6 36 78-55
- „Problems of Religious Freedom and Tolerance in Selected OSCE States, Report to the OSCE Supplementary Meeting on Freedom of Religion or Belief“, Vienna, July 17 – 18, 2003 (englisch) // Bezug: International Helsinki Federation for Human Rights, Wickenburggasse 14 / 7, A-1080 Wien, Österreich, Telefon + 43 (1) 4 08 88 22, Telefax + 43 (1) 4 08 88 22-50, Internet: www.ihf-hr.org
- „Verfolgt wegen ihres Glaubens“, Broschüre des Arbeitskreises Kirchen / Religionsgemeinschaften der deutschen Sektion von amnesty international (April 2003) // Bezug: amnesty international, Bezirk München, Leonrodstr. 19, 80634 München, Telefax (0 89) 15 54 04
- „Vietnam“, Informationsbroschüre zur Initiative „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit“ des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz // Bezug: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, Telefon (02 28) 1 03-2 90, Telefax (02 28) 1 03-2 99, Internet: www.dbk.de/initiativen/Verfolgte-Christen2002-Vietnam.pdf

Reihe Menschenrechte, missio Aachen

- „Verfolgte Christen? Analysen aus Asien und Afrika“, Dokumentation einer Fachtagung, Nr. 6 / 2001 // Bezug: missio Aachen, Postfach 10 12 48, 52012 Aachen, Telefon (02 41) 75 07-00, Telefax (02 41) 75 07-61-2 53, alle Publikationen sind als pdf-Datei verfügbar unter www.missio-

aachen.de/menschenrechte

- „Zur Lage der Menschenrechte in der VR China – Religionsfreiheit“, Georg Evers, Nr. 1 / 2001 // Bezug: s. o.
- „Zur Lage der Menschenrechte in der Sozialistischen Republik Vietnam – Religionsfreiheit“, Georg Evers, Nr. 9 / 2001 // Bezug: s. o.
- „Zur Lage der Menschenrechte in Indonesien – Religionsfreiheit und Gewalt“, Theodor Kampschulte, Nr. 3 / 2001 // Bezug: s. o.
- „Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?“, Otmar Oehring, Nr. 5 / 2001 // Bezug: s. o.

Idea-Dokumentationen

(mit umfangreichen Hinweisen auf Organisationen und Einrichtungen, die sich für die Belange verfolgter Christen einsetzen)

- „Märtyrer heute – Eine Dokumentation zur weltweiten Diskriminierung und Verfolgung von Christen“, Nr. 13 / 2000 // Bezug: Idea e. V., Postfach 1820, 35528 Wetzlar, Telefon (0 64 41) 9 15-1 22, Telefax (0 64 41) 9 15-1 48, www.idea.de
- „Märtyrer 2001 – Christenverfolgung – vor allem in islamischen Ländern“, Nr. 14 / 2001 // Bezug: s. o.
- „Märtyrer 2002 – Das Jahrbuch zur Christenverfolgung heute“, Nr. 7 / 2002 // Bezug: s. o.
- „Im Kerker für Christus“, Nr. 5 / 2003 // Bezug: s. o.

„Gewissen und Freiheit“

- „Religiöse und spirituelle Minderheiten“, Nrn. 52 / 99 (Bd I.) u. 53 / 99 (Bd. II), Hrsg. Internationale Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit e. V. // Bezug: Gewissen und Freiheit, Am Elfengrund 50, 64297 Darmstadt
- „Europäische Staaten: ihr Verhältnis zur Überzeugungs- und Religionsfreiheit“, Nr. 54 / 00, Hrsg. Internationale Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit e. V. // Bezug: s. o.
- „Aktuelle Debatten zur Religionsfreiheit“, Nr. 55 / 00, Hrsg.

Internationale Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit e. V. // Bezug: s. o.

- „Menschenrechte und Religionsfreiheit: Praktiken in Westeuropa“, Dossier über das internationale Seminar, Nrn. 56 u. 57 / 01, Hrsg. Internationale Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit e. V. // Bezug: s. o.

Sonstige

- „Das Recht des Menschen – Einführung in die evangelische Sozialethik“, Martin Honecker, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1978
- „Evangelisches Staatslexikon“, Hrsg. Roman Herzog, 3. Aufl., Kreuz Verlag, Stuttgart 1987
- „Freiheit der Religion – Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte“, Johannes Schwartländer, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1993
- „Fundamentalismus im Kampf um die Weltordnung. Die Krisenherde unserer Zeit und ihre historischen Wurzeln“, Ali Tariq, Hugendubel Heinrich Verlag, 2003
- „Religion in Geschichte und Gegenwart“, Hrsg. Hans Dieter Betz, 4. Aufl., Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1998
- „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens – Gewaltsame Konflikte und zivile Intervention an Beispielen aus Afrika“, EKD-Text 72 // Bezug: Evangelische Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-0, Telefax (05 11) 27 96-7 07
- „Salz der Erde – Licht der Welt – Glaubenszeugnis und Christenverfolgung im 20. Jahrhundert“, Andrea Riccardi, Verlag Herder, Freiburg 2002
- „Unsere Solidarität ist gefordert, Verfolgung von Christen in aller Welt“, Hermann Gröhe, Evangelische Verantwortung 3 / 2000 : 1 – 3 // Bezug: Evangelischer Arbeitskreis der CDU / CSU, Klingelhöferstr. 8, 10785 Berlin, Telefon (0 30) 2 20 70-4 32, Telefax (0 30) 2 20 70-4 36
- „Verfolgte Christen heute“ – Dokumentation der Internationalen Konferenz 1999 der Konrad-Adenauer-Stiftung // Bezug: Konrad-

Adenauer-Stiftung, Tiergartenstr. 35, 10785 Berlin, Telefon (0 30) 2 69 96-0, Telefax (0 30) 2 69 96-2 75

- „Zur Verfolgung von Christen in aller Welt – Bundesregierung beantwortet Anfrage – Bundestagsabgeordnete diskutieren“, epd-Dokumentation Nr. 14 / 00 // Bezug: GEP-Vertrieb, Postfach 500550, 60394 Frankfurt am Main, Telefon (0 69) 5 80 98-1 89, Telefax (0 69) 5 80 98-2 26, E-Mail: vertrieb@gep.de, www.epd.de

3.7 Internetseiten

- Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK): www.wcc-coe.org/wcc/deutsch.html
- Konferenz Europäischer Kirchen (KEK): www.cec-kek.org/Deutsch ; Arbeitsgruppe für Menschenrechte und Religionsfreiheit der Kommission für Kirche und Gesellschaft der KEK: www.cec-kek.org/Deutsch/cs-humanrightsd.htm
- Umfassende Linksammlung zu Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen (englisch): www.unhchr.ch/html/intlinst.htm
- Linksammlung zu Menschenrechtsdokumenten der Vereinten Nationen in deutscher Sprache: www.un.org/Depts/german/menschenrechte/menschen.html
- Dokumente des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zur Religionsfreiheit (englisch, französisch, spanisch): <http://www.unhchr.ch/html/menu2/7/b/mrei.htm>
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE): www.osce.org ; Seite des „Office for Democratic Institutions and Human Rights“ der OSZE mit Hinweisen auf Aktivitäten und Publikationen der OSZE zum Thema Religionsfreiheit (englisch): www.osce.org/odihr/human_rights/religion/
- Oslo Coalition on Freedom of Religion or Belief (englisch): www.oslocoalition.org
- amnesty international: www.amnesty.org (englisch), Seiten der deutschen Sektion (deutsch): amnesty.de
- Human Rights Watch (englisch): www.hrw.org

- International Association of Religious Freedom (englisch): www.iarf.net
- Glaube in der 2. Welt, Zeitschrift für Religionsfreiheit und Menschenrechte (deutsch): www.kirchen.ch/g2w/
- Dokumente des „Office of International Religious Freedom“ im U. S. Departement of State zur Religionsfreiheit in aller Welt (englisch): [http:// www.state.gov/ g/drl/irf/](http://www.state.gov/g/drl/irf/)
- Suchmaschine der Human Rights Library der University of Minnesota (englisch): www1.umn.edu/humanrts/localsearch.html
- Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, Virtuelles Institut: www.virtual-institute.de
- Keston Institute: www.keston.org

3.8 Adressen

amnesty international, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., 53108 Bonn, Telefon (02 28) 9 83 73-0, Telefax (02 28) 63 00 36, Internet: www.amnesty.de

Brot für die Welt, Stafflenbergstraße 76, 70184 Stuttgart, Telefon (07 11) 21 59-0, Telefax (07 11) 21 59-3 68, Internet: www.brot-fuer-die-welt.de

Diakonisches Werk der EKD, Stafflenbergstraße 76, 70184 Stuttgart, Telefon (07 11) 21 59-0, Telefax (07 11) 21 59-2 88, Internet: www.diakonie.de

Evangelische Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-0, Telefax (05 11) 27 96-7 07, Internet: www.ekd.de

Evangelisches Missionswerk in Deutschland e. V., Normannenweg 17 – 21, 20537 Hamburg, Telefon (0 40) 25 45 60, Telefax (0 40) 2 54 29 87, Internet: www.emw-d.de

Evangelischer Entwicklungsdienst e. V., Ulrich-von-Hassell-Straße 76, 53123 Bonn, Telefon (02 28) 81 01-0, Telefax (02 28) 81 01-1 60, Internet: www.eed.de

Gesellschaft für bedrohte Völker e. V., Postfach 20 24, 37010 Göttingen, Telefon (05 51) 4 99 06-0, Telefax (05 51) 5 80 28, Internet: www.gfbv.de

Informations- und Kontaktstelle Osteuropa der EKD (IKOE), Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-1 36,

Telefax (05 11) 27 96-7 25, E-Mail: ikoe@ekd.de

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte -Deutsche Sektion- e. V.,
Postfach 10 11 32, 60011 Frankfurt, Telefon (0 69) 42 01 08-0, Telefax (0 69)
42 01 08-33, Internet: www.igfm.de

Vereinte Evangelische Mission, Rudolfstraße 137, 42285 Wuppertal,
Telefon (02 02) 8 90 04-0, Telefax (02 02) 8 90 04-79, Internet:
www.vemission.org